<36610522460016

Die

Schullehrer in Bayern.

Eine

volkswirthschaftliche, geschichtliche und social-politische Untersuchung

mit Rücksicht auf deren Lage in den grösseren deutschen Staaten.

Von

J. v. Dall'Armi,

k. b. Landrichter.

Suum cuique.

Augsburg, 1855.

Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.

(J. P. Himmer.)

Berichtigung

nachstehender wegen Entfernung des Druckortes stehen gebliebener Satzfehler:

S. 12	Z. 1/2	v. unten	statt:	vierte Band	lese:	vierte Stand
„ 15	„ 12	v. oben	„	hatte	„	hat
„ 29	„ 8	v. „	„	Zuständen	„	Zustände
„ 41	„ 14	v. „	„	jener	„	jene
„ 64	„ 2	v. unten	„	Schmidts	„	Schneidts
„ 70	„ 2	v. oben	„	niedere	„	niederen
„ 73	„ 8	v. „	„	besondere	„	besonderen
„ 101	„ 10	v. „	„	den	„	dem
„ 126	„ 4	v. „	„	fähigere	„	fähigeren

Ueberſicht und Inhalts-Anzeige.

I. Einleitung.

Die Lage der bayerischen Landschullehrer hat schon zur Zeit der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 die Theilnahme dieser auf sich gezogen, ist seitdem auf jedem Landtage zur Sprache gekommen, und in den jüngsten Jahren durch eine Reihe von Gesuchen der Lehrer aus allen Theilen des Landes, um Verbesserung derselben, und um Theuerungszulage auf's neue angeregt worden. Diese Gesuche kamen in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung *). Es ergaben sich dabei, je nach dem Standpunkte der Frage selbst, und der sonstigen politischen Richtung der aufgetretenen Redner, so wie jener, der von ihnen unterstützten Gesuche der Lehrer so verschiedene, scheinbar entgegengesetzte Ansichten über dieselbe; daß es, mit Rücksicht auf die schon erwähnten Verhandlungen der früheren Landtage sowohl, als auf die innere Bedeutung der Frage selbst, und ihren Einfluß auf unser Familien- und öffentliches Leben, diesen entsprechend seyn wird, sie zum Gegenstande einer weiteren Prüfung und Erörterung zu wählen.

*) Am 20. Nov. 1854, St. B. Bd. I. N. 20.

Diese Frage greift in so viele Interessen der Lehrer-Familien, der Gemeinden- und Armenpflegen, der sittlichen und geistigen Zustände der Gesellschaft, endlich des Staates und der Kirche ein; sie ist durch bloß allgemeine Betrachtungen und ihr Hineinziehen in politische Zeit- und Parteifragen von einigen Seiten so entstellt worden, daß eine Untersuchung der ihr zu Grunde liegenden Zustände und Verhältnisse ferne von jeder politischen Parteibestrebung an der Zeit seyn dürfte.

Wir haben es in den nachfolgenden Abhandlungen unternommen, die Lösung der Frage zu versuchen, und dabei besonders danach gestrebt, die wirkliche Lage der Lehrer aufzuklären, nachzuweisen, wie sie in dieselbe gekommen, und was nach den Elementen der ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse geschehen könne, um sie, mit Beachtung aller dabei in Rede stehenden Interessen, einer besseren Zukunft entgegen zu führen. Wir haben dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn schon seit 1819 sowohl die Stände, wie die Staatsregierung mit dieser Angelegenheit fortwährend beschäftigt waren, und viel zur wirklichen Verbesserung der Lehrer geschehen, gleich bei der ersten Anregung derselben versäumt worden ist, sich über den Gegenstand gehörig zu verständigen. Man hat vielmehr denselben in seinen socialen Grundlagen noch gar nicht untersucht, sondern immer nur von den Schullehrern und ihrer traurigen Lage im Allgemeinen gesprochen, und sich eben deßhalb weder über ihr Einkommen, noch die Leistungen, welche man für dasselbe von ihnen anspricht, vereinigen können. Mit jeder neuen Ständeversammlung wurden die alten Anträge bald durch Gesuche der Schullehrer, bald von den Mitgliedern der Kammer selbst wieder in's Leben gerufen; die seit 1846 gestellten sind der Hauptsache

nach unerledigt geblieben, und in Masse dem Ministerium zugesendet worden, damit dieses versuchen möge, was daraus zu machen seyn könne.

Mit Recht sagte daher ein Abgeordneter der jüngsten Versammlung: „Wir geben unsere Anträge auf Ver„besserung der Lage der Schullehrer immer dem Mini„sterium zur gefälligen Würdigung; das Ministerium „aber kann nichts gefällig würdigen, wenn wir ihm „nicht das Geld dazu bewilligen."

Wir aber hoffen, im Laufe unserer Untersuchung zu zeigen, daß das Ministerium außer den bereits bewilligten Summen, weiterer gar nicht bedürfe, und die Lage der Schullehrer dennoch wesentlich verbessert werden könne, wenn man die hiefür bereits vorhandenen Quellen gehörig benützt und flüssig macht.

Ungeachtet seit nun 36 Jahren so viel über die Sache gesprochen, gedruckt und im ganzen Umfange des Landes aus Anlaß der statistischen Erhebungen über das Schulwesen und die Lehrer vielleicht noch mehr geschrieben wurde, ist man vor lauter Anträgen und Gesuchen auf und um Verbesserung der Lage und des Einkommens bis jetzt noch gar nicht dazu gekommen, zu fragen: was denn unsere Schullehrer sind, oder nach unseren bereits bestehenden Einrichtungen und gesetzlichen Zuständen seyn sollen; welche verschiedenen Geschäfte ihnen hienach obliegen, von wem sie mit denselben betraut wurden; welche sociale Stellung ihnen in Folge dieser Geschäfte zukomme; wer sie hiefür zu bezahlen verpflichtet ist; und aus welchen Quellen diese Zahlung fließen soll? —

Man blieb immer bei der Frage des Einkommens stehen, ohne weiter zu fragen, woher denn dieses Einkommen nach den Verhältnissen des Dienstes

genommen werden soll. — Das heißt aber in der That, die Frage auf den Kopf stellen. Man hat im Gedränge aller dieser Anträge und Gesuche den Umfang und die Gegenstände des Unterrichtes und der Unterrichtsanstalten; — den Schulplan — mit der Frage über die Verbesserung des Looses der Lehrer bald vermengt, bald gemeinsam behandelt; das sind aber, ungeachtet ihrer gegenseitigen Beziehungen dennoch ganz verschiedene Verhältnisse, die man nur dann entsprechend wird lösen können, wenn man sie zuerst nach ihren Grundlagen ausscheidet. — Uns liegt die Unterrichtsfrage ferne, wir überlassen sie den Schulmännern und werden sie nur so weit besprechen, als uns dazu wegen ihres Einflusses auf die sociale Stellung unabweisliche Veranlassung gegeben ist. — Wir wollen den Schullehrern helfen, und sie zum Gegenstande unserer Untersuchung wählend, haben wir sie da gesucht, wo sie ausgegangen sind, und wohin sie, so weit dieses mit unseren gegenwärtigen socialen und politischen Verhältnissen vereinbar ist, auch wieder zurückgeführt werden müssen, nämlich zur Kirche und zur Gemeinde. Da wir nun die sociale, kirchliche und politische Stellung der Schullehrer zum Gegenstande unserer Untersuchung wählen, wird uns diese von selbst auch auf die ökonomische führen. Man wird uns daher keinen künstlich gesuchten Weg vorwerfen können, wenn wir von da ausgehen, wo die Sache selbst ausgegangen ist; und wenn wir auf geschichtlichem Wege die allmählige Ausbildung der Verhältnisse unserer bayerischen Schullehrer untersuchen, hoffen wir, auch das Maß und den Umfang derjenigen Foderungen zu finden, welche wir an die Lehrer stellen können und müssen; damit aber auch die wirthschaftliche und sociale Seite ihres Bestehens zu zeigen. —

Indem wir die Frage von diesem Gesichtspunkte auffassen, gehen wir zunächst von den in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten aufgestellten Ansichten und den weiter durch sie veranlaßten Anträgen aus, da sie uns ein gedrängtes Bild der Gesammtauffassung dieser Zustände von Seite der Mitglieder der jüngsten Kammer darbieten, und die Untersuchung der hiebei von den einzelnen Rednern genommenen Standpunkte uns mit innerer Nothwendigkeit auf das Weitere führen wird.

Die in jener Sitzung zur Sprache gekommenen Anträge und die Vorstellungen der Lehrer des Landgerichts Seßlach in Oberfranken hatten gleich jenen, die schon an die früheren Landtage eingekommen waren, eine zweifache Richtung, zunächst nämlich: Bewilligung von Theuerungszulagen, dann Verbesserung der Lage überhaupt, wobei dann in letzterer Beziehung sich wieder sehr verschiedene Ansichten kund gaben; da Einige darunter bloß die ökonomische Lage, das Einkommen; Andere aber auch die sociale — und noch mehr die politische Stellung der Lehrer verstanden wissen, und wieder Andere, wohl nicht am besten berathene Lehrer, sich von ihrer Abhängigkeit von Kirche und Gemeinde, wie sie meinten, „frei machen" und zu Staatsdienern mit pragmatischen Rechten erhoben wissen wollten. — Das wäre die social-politische Seite der Frage, deren Anregung in dieser Richtung der Sache offenbar keinen Nutzen gebracht hat und auch keinen bringen wird, was wir noch weiter ausführlich besprechen werden *).

Dagegen dürfen wir die erste Richtung dieser Fra-

---

*) Im 7. Abschnitte.

gen — nämlich jene über die Theuerungszulage, nach dem, was im vorausgegangenen Jahre von der Staatsregierung zur Lösung derselben angeordnet und genehmigt worden ist, zwar für diesesmal erledigt halten; allein der Fürst von Oettingen-Wallerstein bemerkte wohl mit Grund, daß sie wieder kommen werde; und es ist unverkennbar, daß er dabei von der Ansicht ausging, die erste Frage werde in die zweite sich auflösen. Je nachdem man nämlich die sonstige ökonomische Lage der Lehrer stelle, werde auch die Bitte um Theuerungszulagen bei steigenden Getreidepreisen stets wiederkehren; es werde sich also um eine nachhaltige, folglich ständige Verbesserung der Lage der Lehrer handeln. Da nämlich wenig Aussicht besteht, daß die Getreidepreise, welche denn doch die Grundlage des Werthes aller übrigen Lebensbedürfnisse bilden, wieder auf den Standpunkt zurückgehen werden, den sie in den früheren Jahrzehenten eingenommen, in welchen die Einkommensquellen (Fassionen) der Lehrer erhoben und festgesetzt wurden; so versteht sich von selbst, daß die früheren Erhebungen über dieses Einkommen oder vielmehr ihr Ergebniß, das Einkommen selbst zu den gegenwärtigen und künftigen Preisen der Lebensbedürfnisse in einem ganz anderen Verhältnisse steht, wie damals, als es erhoben wurde; daß also dieses Einkommen das Maß des damals nach jenen Preisen angenommenen Auskommens nicht mehr deckt, und die Lehrer, wenn auch ihr nach diesen Fassionen im Gelde bestimmtes Einkommen ganz unverkürzt bleibt, in der That viel weniger einzunehmen haben, als sie nach dem damaligen Maßstabe und Verhältnisse der Preise der Bedürfnisse einzunehmen hatten, um die hienach bestimmte Fassion (Congrua) mit diesen Preisen in das angenommene Verhältniß zu brin-

gen (oder congruent zu machen), weil sie eben für dieses sich gleichgebliebene Maß von Einkommen, dieselbe Summe Geldes, — sich durchaus nicht mehr jenes Maß von Lebensbedürfnissen verschaffen können, welche sie damals, als es festgesetzt wurde, sich verschaffen konnten. Da nun aber schon damals, während des niedrigen Standes der Getreidepreise eine sehr namhafte, wir dürfen ohne Uebertreibung sagen die große Mehrzahl der Lehrer so gering in ihren Bezügen gestellt war, daß sie von diesen allein, auch bei den bescheidensten Ansprüchen an das Leben nicht leben konnten, und die Staatsregierung selbst in Anerkennung dieses beklagenswerthen Zustandes sich veranlaßt fand, mehrere Abstufungen der sogenannten Congrua zu bilden, — zu ihrer Orientirung und in der Absicht entweder die niedrige Congrua allmählig zur höheren, oder die verdienteren Lehrer von einer Stelle der niedrigen Congrua auf eine der höheren zu bringen, so ist von selbst klar, daß jetzt nicht nur diese nicht mehr auskommen können, sondern daß auch die nach jener Klassifikation besser gestellten Lehrer in ihrem früheren Einkommen nach dem Verhältnisse der Preisesteigerung der Lebensmittel so zurückgekommen sind, daß es auch für sie nicht mehr hinreicht, um sie und ihre Familien vor Mangel und Noth zu schützen. Die angeregte Frage des Einkommens berührt daher bei weitem die Mehrzahl der Lehrer und die Gesuche um Theuerungszulagen werden verewigt, wenn man nicht einen Weg findet, dieses Einkommen mit den Preisen der Lebensbedürfnisse in ein sich gegenseitig tragendes und ausgleichendes Verhältniß zu bringen.

Wer aber die Verhältnisse der Lehrer und ihre Einkommensquellen näher kennt, der weiß auch, daß die

hierauf bezüglichen Fragen gar nicht allgemein beantwortet werden können, denn es gibt ja gar kein allgemeines Lehrereinkommen; dieses allgemeine Einkommen ist ja nur ein statistischer Begriff, eine Uebersicht der einzelnen Einkommensquellen und ihres Ergebnisses, und das ist nicht bloß bei uns so, sondern mit Ausnahme von Baden, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen in ganz Deutschland. Die Lehrer beziehen ihr Einkommen überall nicht aus einer Kasse, sondern aus verschiedenen Quellen, für bestimmte Dienste, welche sie leisten. Sie sind keine Beamte oder öffentliche Diener, die einen bestimmten Jahresgehalt empfangen, sondern Diener verschiedener Anstalten, von welchen sie nach dem Maße ihres Dienstes bezahlt werden, jedenfalls bezahlt werden sollen. Sie sind: Kirchendiener, Meßner, Küster — custodes ecclesiae — Cantoren, Vorsänger, Organisten — wir werden noch zeigen, daß sie auch die ersten Religionslehrer sind — Schullehrer, Gemeindeschreiber, — wenigstens bei uns in Bayern — und endlich auch noch Kirchenschreiber. Sie sind für jede Gattung dieser Dienstverrichtungen besonders und auch aus besonderen Kassen bezahlt, und die Summe dieser einzelnen in der Person des Lehrers vereinigten Dienstesbezüge, welche in der Fassion zusammengezählt sind, nennt man herkömmlich das Lehrer-Einkommen, obgleich dieser Ausdruck der Sache nicht entspricht, und eben deßhalb schon viel Mißverständniß verursacht hat. Wenn man daher dieses Einkommen verbessern will, so muß man nicht mit diesem Gesammteinkommen beginnen, und etwa darauflegen, wo man selbes für zu gering erkennt, denn gerade damit wird die Sache auf den Kopf gestellt, wie wir oben gesagt haben, sondern man muß da beginnen, wo

dieses Einkommen selbst seinen Ursprung hat. Man muß den einzelnen Quellen nachgehen und den Zufluß dieser verbessern, dann wird auch das Gesammteinkommen steigen, und man wird nur in wenigen Fällen in die Nothwendigkeit kommen, darauflegen zu müssen. Man muß dazu alle diejenigen Anstalten und Personen in Anspruch nehmen, für welche der Lehrer arbeitet. — Diesen Weg hat auch wirklich die Staatsregierung seit Jahren gewählt, und dadurch ist viel geleistet worden, nicht durch die künstliche Berechnung oder das „schärfere Greifen" der Fassionen, wie der Fürst v. Oettingen-Wallerstein in einer späteren Sitzung der Kammer vermuthete. Die Staatsregierung hat die Sache nicht auf den Kopf gestellt! —

Die Anstalten aber, für welche die Lehrer arbeiten, sind keine Staatsanstalten im eigentlichen Sinne, und die Quellen, aus welchen das Einkommen der Lehrer fließt, sind deßhalb überall nicht die Staatskassen. Wenn nun schon unser moderne Staat von Aufsichts wegen die Anstalten des öffentlichen und besonders des Volksunterrichts, der Kirche und der Gemeinden überall in den Kreis seiner Theilnahme zieht, da ihm nichts fremd bleiben kann und darf, was im öffentlichen Leben seiner Angehörigen vorgeht, so folgt daraus noch gar nicht, daß er sie auch bezahlen müsse, und zwar eben so wenig, wie viele andere Anstalten, die auch zunächst von denjenigen bezahlt werden müssen, welche sich ihrer bedienen oder aus denselben Nutzen ziehen, obgleich auch diese von dem Staate beaufsichtet oder geleitet werden. — Der Staat hat sich deßhalb von jeher und allenthalben nur ausnahmsweise herbeigelassen, in den dringendsten Nothfällen, aus Rücksichten für das Gesammtwohl seiner Angehörigen, dergleichen Anstalten eine

Aushülfe zu reichen, und es sind zunächst die Kassen derjenigen Anstalten, moralischen und physischen Personen (Familien, Glaubensgenossen), welchen die Lehrer ihre Dienste leisten, auch die, welche sie hiefür zu bezahlen haben. — Es besteht aber auch kein Grund dafür, eine im Allgemeinen für nothwendig erkannte Verbesserung des Lehrereinkommens einer oder der anderen dieser Kassen allein aufzubürden, sondern vielmehr ein voller Rechtsgrund sie Alle dafür in Anspruch zu nehmen. Diese sämmtlichen Personen erscheinen daher gleichsam in einem ähnlichen Verhältnisse wie eine Gesellschaft von Unternehmern, welche dem Lehrer als einer ihnen gemeinsamen Person ihre verschiedenen Geschäfte übertragen haben, und die ihn auch hiefür, jede nach ihrem Antheile an diesen Diensten und nach dem ihr eigenthümlichen Maßstabe bezahlt. Wenn nun der Lehrer mit dieser Gesammtzahlung nicht mehr leben kann, andererseits aber die Theilnehmer der Gesellschaft anerkennen müssen, daß es in ihrem Gesammtinteresse liege, sich die Person, welche bis jetzt die Geschäfte besorgt hat, als einen ihnen gemeinsamen Geschäftsführer zu erhalten, und nicht die Dienste selbst zu trennen und verschiedenen Personen zu übertragen; — und sie werden wohl einsehen, daß bei einer solchen Trennung und Vertheilung der Geschäfte an verschiedene Personen die Kosten noch höher steigen würden, — so werden sie auch anerkennen müssen, daß jeder ihrer Theilnehmer seinen Beitrag zu diesem Gesammteinkommen erhöhen müsse, wenn die Person, welche die Dienste bisher geleistet hat, selbe auch noch ferner soll leisten können. —

Wir wollen dieses Verhältniß den wirthschaftlichen Theil der Frage nennen, es bildet die Grundlage derselben als Lebensbedingung für den Lehrer so-

wohl, wie für die Fortdauer der Dienste, welche die Theilnehmer der Gesellschaft von ihm verlangen. Es wird aber seinem Maße nach auch noch von anderen Verhältnissen bestimmt; denn es ist von selbst klar, daß der Begriff des nothwendigen Einkommens eine verschiedene Ausdehnung zuläßt, und für diese Ausdehnung ein Maß gefunden werden muß, das wir gleichfalls suchen wollen, das wir aber nicht in der Quantität, sondern in der Qualität, in der Art und Weise, wie es gegeben wird, suchen. Nicht in dem Zähl- und Meßbaren, sondern in dem Verhältnisse zwischen Einkommen und Auskommen. — Eben so wenig wird man verkennen, daß der nothwendigste wirthschaftliche Bedarf sich auch in so ferne verschieden bemißt, als es sich darum handelt, Einzelne oder ganze Familien zu erhalten, und die Sorge für Dienstunfähige oder Nachkommen zu übernehmen oder nicht; so wie endlich auch darum, was und wie viel für den Einzelnen und seine Familie, nach seinem Stande und Geschäfte, seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft für nothwendig gehalten werden kann oder muß.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß, wenn man sich mit der Lage der Schullehrer und ihren Bedürfnissen beschäftigt, diese Fragen wieder auf andere führen. Was ist Bedürfniß? und wie wird das Bedürfniß durch die Lage, oder, wie man sich neuerlich ausdrückt, die sociale Stellung hervorgerufen? — Das Alles wird aber wieder von dem bestimmt, was man von den Lehrern fodert. Der Leistung, die man von ihnen verlangt, muß die Gegenleistung entsprechen, thut sie das nicht, so bekömmt man eben keine Schullehrer mehr, die das Geforderte leisten können, weil die Leute, welche Talent, Kenntnisse und Charakter haben,

solchen gesteigerten Anfoderungen entsprechen zu können, ihre Fähigkeiten auf anderen Berufswegen geltend machen werden, welche ihnen eine bessere Aussicht auf Befriedigung ihrer Ansprüche und Hoffnungen gewähren. Ein Verhältniß aber, in welchem die Arbeit nicht mehr nach ihrem Werthe bezahlt wird, führt unausweichlich dahin, daß der Arbeiter diese Arbeit aufgibt, — aufgeben muß, — und sich eine andere sucht, daß also für die Auswahl der Schullehrer nur die Talentlosen bleiben. Hiegegen helfen alle Deklamationen von Bescheidenheit, Einschränkung, Genügsamkeit nichts; denn der Arbeiter muß von seiner Arbeit nach seiner Art leben können, und wenn der Lehrer nicht einmal so viel einnimmt, als der Taglöhner *), dann bekömmt man eben nur Leute zu Lehrern, die für Taglöhner physisch oder moralisch zu schlecht sind. Unfähige oder Unzufriedene, die ächten Proletarier der Geistesarbeit, wie sie Riehl nennt **). Mit solchen ist aber weder der Erziehung, noch dem Unterrichte, weder der Kirche noch der Gemeinde und am wenigsten dem Staate etwas geholfen. — Anspruch und Gegenleistung müssen also im richtigen Verhältnisse stehen. Sie müssen abgewogen, nicht gezählt oder gemessen, und sie müssen mit anderen Leistungen im Gebiete des Wissens und Könnens, oder des Wissens und Können Sollens verglichen werden,

*) Ein Taglöhner erhält, wenn er sich selbst zu verköstigen hat, in unseren Gegenden täglich 40 kr., ein Lehrer mit 200 fl. Congrua täglich 32 kr. Da aber der Taglöhner doch nicht alle Tage Arbeit hat, so steht der Lehrer noch etwas besser, wenn man von seinen sonstigen Verhältnissen absieht; allein er ist kein Taglöhner und kann nicht wie ein solcher leben.

**) cfr. Riehl: die bürgerliche Gesellschaft II. B. R. II. der vierte Band. Stuttg., Cotta, 1851.

um ihren beziehungsweisen Werth gegen diese und damit ihren Preis zu bestimmen, der in der Sicherung des Auskommens zu suchen ist. Der wirthschaftliche Theil der Frage wird daher durch den socialen bestimmt, und dieses Verhältniß war auch zunächst, wenn schon nicht ausgesprochen, der leitende Gedanke jener Verhandlung der Kammer der Abgeordneten am 20. November 1854, die zwar zu keinem weiteren Ergebnisse führte, als daß man die Sache dem Ministerium zuschob, weil man wohl einsah, daß man ohne die vorgängige Lösung der socialen Frage: „was sollen die Schullehrer sein und leisten?" auch nicht zur Beantwortung der wirthschaftlichen: „was sollen sie haben oder erhalten?" mit Erfolg gehen könne, die aber damit nicht erledigt worden ist. Denn mit diesem Zuschieben an's Ministerium ist es nicht gethan, und die Frage wird so lange wiederkehren, bis man sie wirklich löset und sich über das Verhältniß verständigt haben wird. Man wird dabei auch anerkennen müssen, daß umgekehrt und aus demselben Grunde die wirthschaftliche Frage auf die sociale zurückwirken werde, und daß man also seine Anfoderung auf das beschränken müsse, was man geben kann.

Die über diesen Gegenstand in jener Sitzung gepflogenen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten bieten aber ein so reiches Feld der verschiedenartigsten Ansichten und Standpunkte dar, und gehen theilweise so tief in die innere Natur derselben ein, daß wir nothwendig auf das Wesentliche derselben zurückgehen müssen, um für das weiter zu Besprechende den gegenwärtigen Standpunkt der Frage nach ihren verschiedenen Beziehungen zu gewinnen. Es wird sich dann wohl auch ergeben, daß wir die Frage wirklich umkehren und

dahin stellen müssen: „was können wir nach dem Maße und Verhältnisse unserer bestehenden öffentlichen Zustände und der Stellung der Schullehrer in denselben geben? wer soll es geben, welche Leute können wir hiefür erhalten, und was können wir von ihnen verlangen?"

Die sociale Frage wird dann durch die wirthschaftliche bestimmt. Wir werden ein bescheidenes Maß von Einkommen fodern müssen, das aber auch für bescheidene Anfoderungen ein stets hinreichendes Auskommen sichert, und um dieses zu finden, alle Quellen aufsuchen, aus welchen wir es zusammenbringen können, wobei wir uns stets von dem wirthschaftlichen Grundsatze leiten lassen werden, daß derjenige für die Arbeit bezahlt werden muß, der sie leistet, und derjenige sie zu bezahlen hat, dem sie geleistet wird; wir werden aber auch da wieder Gelegenheit haben, nachzuweisen, wie die wirthschaftliche und die sociale Frage sich fortwährend gegenseitig bedingen, und Veranlassung finden, zu zeigen, daß man nicht überall Lehrerfamilien oder verheirathete Lehrer haben müsse, um das Ziel zu erreichen, daß man also auch bei uns, wie anderwärts, unverheirathet bleibende Lehrer haben könne, wenn die Mittel nicht hinreichen, verheirathete zu erhalten, wie man sie anderwärts schon wirklich hat; daß man aber auch für die Verheiratheten und ihre Familien sorgen kann und muß, endlich, daß die Lehrer, sie mögen nun verheirathet oder nicht verheirathet sein, sich nach den Verhältnissen und Foderungen derjenigen richten müssen, in deren Dienst sie arbeiten. — Da aber diese Zustände nicht plötzlich über uns gekommen sind, sondern im Laufe der Jahrhunderte mit unserem Volke sich ausgebildet haben, so wird uns dieses Veranlassung

geben, auch die Art und Weise dieser Ausbildung an der Hand der Geschichte aufzusuchen und ihren Zusammenhang mit unseren gegenwärtigen Zuständen, so wie den Einfluß, welchen die Vergangenheit auf diese übt, nachzuweisen.

Wir nehmen jedoch unseren Ausgangspunkt von der mehrerwähnten 20. Sitzung unserer Kammer der Abgeordneten, weil in dieser alle in Rede stehenden Fragen schon mehr oder weniger angedeutet, gleichsam im Keime enthalten sind, und der lebendige Eindruck jener Verhandlung, die wir mitangehört, uns unmittelbar zu der gegenwärtigen Untersuchung veranlaßt hatte.

II. Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über diese Verhältnisse 1854/55.

Wir haben schon im vorigen Abschnitte der Gesuche der Lehrer des Landgerichts Seßlach erwähnt. Aehnliche waren in den Jahren 1846 und 1848 in großer Anzahl eingekommen, und in dem letzteren nicht mehr berathen worden. Man hatte sie beim Schlusse des Landtages dem Ministerium übersendet und auf ein Schulgesetz angetragen, das auch im Landtagsabschiede für 1849/50 zugesichert wurde *). Die seit Eröffnung des letzten Landtages neuerdings eingelangten Gesuche kamen nun, nachdem sie schon früher von dem V. (dem Prüfungs=) Ausschusse zulässig befunden, und dem II. (Finanz=) Ausschusse zugetheilt worden waren, in der 20. Sitzung zum Vortrage.

Man wollte sich auf den finanziellen Standpunkt

---

*) Ldt. A. v. 25. Jul. 1850. G. B. N. 23 v. 1. Aug. 1850.

beschränken, weil das versprochene Schulgesetz nicht vorgelegt und es voraussichtlich zu spät war, über ein solches zu berathen.

Der Fürst von Oettingen=Wallerstein aber hatte sich die Vorstellung der Lehrer von Seßlach als Antrag angeeignet und wollte das verheißene Schulgesetz mit dem Finanzgesetze berathen wissen, der Ausschuß dagegen den Antrag zur Benützung bei einer künftigen Gesetzgebung über das Schulwesen an das Ministerium abgeben. Der Fürst bemerkte hierauf: die Frage über Theuerungszulagen sey jetzt eine allgemeine geworden, die traurige Lage der Lehrer dagegen fodere dringend Abhülfe, sowohl in Bezug auf ihre dienstliche Stellung, als ihre Bezüge, was auch in einem anderen Hause, insbesondere von dem Herrn Erzbischofe von München=Freising anerkannt worden *).

Der Referent des Ausschusses (Domprobst Thinnes) erwiederte: Der erste Antrag, wegen Theuerungszulage, sey schon gewährt worden, der zweite gehe auf eine höhere Besoldungssumme, von 300 fl. als geringster, aufsteigend, der dritte aber dahin, daß die Schullehrer zu Staatsdienern erhoben, oder ihnen wenigstens staatsdienerliche Rechte, also ein definitiver Anspruch auf ihre Gehaltsbezüge eingeräumt werde. Diese Fragen habe aber nicht der II., sondern der III. Ausschuß (für die innere Verwaltung) zu berathen; worauf der Fürst: Das Wesentliche sey eine Verbesserung des Looses der Sullehrer, darauf gehe sein Antrag, und darüber seyen auch die beiden Kammern längst einig, über die sonstigen Verhältnisse der Lehrer werde er einen besonderen Antrag einbringen.

---

*) K. d. R. R. 1849/50. Pr. B. II. S. 4. 10. 248 u. 77 ff.

Nun erhob sich Dr. Sepp, klagte, die bekannten Verse *) aus Göthe's Faust auf die Schullehrer parodirend, über die gesteigerten Foderungen, welche man an die Schule und folgeweise die Schullehrer in Bezug auf das Maß und den Umfang des Unterrichtes stelle, den er auf Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt wissen wollte, und fuhr dann fort:

„Es handelt sich nicht um die Petition einiger „Schullehrer, sondern um die Lage aller, und um das „Fortkommen der Gemeinden." Es müsse nachhaltig geholfen werden, das sey aber bei dem Zustande unserer Finanzen jetzt und in den nächsten zehn Jahren nicht möglich. Es sey grausam, einen Stand zu einer Bildungsstufe heranzuziehen, auf der er berechtigt scheinen müsse, höhere Ansprüche an das Leben zu machen, als man ihm gewähren könne. Eine Hilfe sey nur in der

---

*) Sten. B. Bd. I. S. 260.

„Ich habe nun deutsche Philologie,
„Philosophie und Astronomie
„Bis auf das Jus und die Medizin
„Durchstudirt mit heißem Bemüh'n;
„Spiele die Orgel, komponire Musik,
„Treibe Geometrie zu Arithmetik;
„Da steh' ich nun, ich armer Thor,
„Und's geht mir schlimmer als zuvor."

Es ist nur schade, daß zu diesem Bilde das Original fehlt, weil in der M. E. v. 31. Jänner 1836 Döll. S. IX. S. 1187—1210, die Bildung der Schullehrer betr. N. 37562, nur Religionsunterricht, Sprachunterricht, d. h. Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Vaterlandskunde, — Rechnen im Kopfe und an der Tafel, Zeichnen und Formenlehre, Schönschreiben in verschiedenen Schriftarten, Musik und Erziehungslehre vorkommen! — Wir werden später nachweisen, daß die Schulbrüder so ziemlich alles dieses auch treiben, und noch mehr! —

Einführung der Schulbrüder zu finden, welche bei einem Bedarfe von 100 bis 120 fl., und einer dem Stande unserer Kultur entsprechenden Vorbildung, welche herbeizuführen der Staat immer die Mittel habe, die Aufgabe lösen, bei eintretenden Altersgebrechen aber, in's Ordenshaus zurücktretend, ihre Versorgung finden würden. Sie hätten früher schon in mehreren Orten des bayerischen Oberlandes mit Erfolg bestanden *), und die Gemeinden wünschten ihre Wiedereinführung.

Nachdem nun der Präsident diesen Antrag als einen selbständigen zur besonderen Einbringung verwiesen, und Referent Thinnes erwähnt hatte, daß noch ähnliche vorlägen, bemerkte derselbe weiter, daß es mit den Schullehrern viel besser stehen würde, wenn die Gemeinden mehr thun wollten. Gutgesinnte Gemeinden hätten wirklich viel gethan, seyen jedoch später zurückgesetzt worden, indem andere, die selbst nichts gethan hatten, Zuschüsse aus Kreisfonds erhielten, während jenen keine zu Theil geworden, weßhalb sie auch weitere Hilfe verweigerten. Das Gesetz solle bestimmen, was der Schullehrer erhalten, und wer es geben soll.

---

*) Wir werden über die Schulbrüder nach Quellen im 6. Abschnitte ausführlich berichten, daß sie aber in Oberbayern schon früher bestanden hätten, müssen wir um so mehr bezweifeln, als die Reorganisation der Schulbrüder erst in die französische Restaurationsperiode unter Ludwig XVIII. fällt, und wir auch sonst keinen Nachweis über ein Bestehen eines ihnen ähnlichen Ordens in Oberbayern finden konnten, ja sogar Sepp selbst in seinen „Beiträgen zur Geschichte des bayerischen Oberlandes" nichts davon erwähnt. — Eben so wenig hat sich bei den Eingaben der Gemeinden an die Ständeversammlung eine solche auf Einführung der Schulbrüder in den Verhandlungen von 1854/55 finden lassen.

Dekan Schnitzlein, dieser Ansicht beistimmend, erklärte sich gegen die von Sepp gefoderte Beschränkung des Unterrichtes, und erwähnte, daß er selbst einer Commission beigewohnt habe, die hierüber zu berathen hatte, und daß man bei Durchgehung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände erkannt habe, daß man sie nicht vermindern könne, daß es also mit dem bloßen „Lesen, Schreiben und Rechnen" nicht abgethan sey. Man könne nicht Schullehrer für eine Gemeinde bilden, in der nur Bauern allein wohnen, und sagen, der Unterricht gehe nur so und so weit, es gebe gar viele Gemeinden, die mehr verlangten; worauf der Fürst von Oettingen=Wallerstein ergänzend: „Wenn die „Schullehrer mehr lehren sollen, so müssen sie auch „mehr wissen; sie müssen also eine höhere Bildung er„halten haben," wir können uns der Bildung nicht verschließen und zurückbleiben, während andere Völker vorwärts schreiten; auch bezweifle er, daß Schulbrüder dieser Aufgabe entsprechen könnten, und daß insbesondere die Protestanten selbe als Lehrer annehmen würden; v. Hermann aber: allerdings müssen unsere Lehrer mehr wissen, aber sie sollen es gründlich wissen, und darin liege der Mangel der Seminarbildung, daß Allerlei und Vielerlei, aber nichts gründlich getrieben werde. Es handle sich nicht darum, die Bildung der Lehrer herabzudrücken, sondern sie einfacher und gründlicher zu machen.

Nachdem hierauf Sepp und Thinnes den Einwendungen des Fürsten gegen die Schulbrüder entgegneten, daß diese selbstverständlich den vorgeschriebenen Unterricht, wie man ihn bedürfe, ertheilen, also für diesen vorgebildet werden müßten, was ja auch bei den Schulschwestern mit bestem Erfolge geschehen, und

daß die Protestanten, welche bereits die Schulschwestern und barmherzigen Schwestern nachgeahmt, dieses auch bei den Schulbrüdern thun könnten, brachte endlich Ringler diese Verhandlung, welche von ihrem Ausgangspunkte durch die Erörterungen über das Maß und die Ausdehnung des Unterrichtes, dann die Einführung der Schulbrüder, abgekommen war, durch die Worte: „es handelt sich nicht um das Wissen, wir „haben Schullehrer, und müssen dafür sorgen, daß sie „leben können;" wieder auf denselben zurück, und die Kammer nahm den Antrag in der Form an, welche ihm der II. Ausschuß gegeben hatte, nämlich: „Das „Bittgesuch der Lehrer zur allenfallsigen Würdigung „bei einem künftigen Gesetze über das Schulwesen dem „königl. Staatsministerium für Kirchen= und Schul„angelegenheiten zu übergeben."

Damit wurde zwar für diesesmal geschlossen, allein durch die im Laufe der Sitzung stattgefundenen Aeußerungen waren weitere Anträge veranlaßt, nämlich:

1) des Abgeordneten Dr. Sepp auf Einführung der Schulbrüder,
2) des Fürsten von Oettingen=Wallerstein, und
3) des Abgeordneten Pfarrers Wolfsteiner.

Beide: auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Dotation der Schulen und Schullehrer und Sicherung der Existenz der unfähig gewordenen Lehrer, über welche wir noch das Wesentliche aufnehmen, um ein möglichst vollständiges Bild der Richtungen zu gewinnen, welche die Ansichten der Kammer der Abgeordneten in der jüngsten Zeit genommen haben, und an diese sofort unsere weitere Untersuchung anzuknüpfen.

Was zuerst den Antrag des Dr. Sepp anbelangt, so kömmt derselbe in den Verhandlungen nur im All=

gemeinen vor, weil der Antragsteller die ausführlichere Begründung mit Nachweisen erst dem Ausschusse übergeben wollte, was jedoch unterblieb, da der Antrag selbst nicht an den III. Ausschuß kam. In der Sitzung vom 25. November *) wurde nämlich über denselben durch den Referenten des V. Ausschusses Vortrag erstattet, der die Ansicht aufstellte, daß die Einführung der Schulbrüder nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden könne **), weil dieselbe entweder auf Kosten des Staates oder der Gemeinden geschehen müsse. Dr. Sepp bemerkte hierauf unter Hinweisung auf die große Ausbreitung des Ordens in Frankreich, daß er auch schon in Deutschland, namentlich in Koblenz, Fuß gefaßt habe, und daß es sich dabei vielweniger um eine Belastung, als vielmehr um eine Entlastung des Staatsbudgets handle, allein der Antrag fand keine genügende Unterstützung. Dagegen erhielten die beiden Anderen mehr Theilnahme.

Der Fürst von Oettingen-Wallerstein hob bei der Verhandlung über den seinigen besonders hervor, daß eine abnorme Inanspruchnahme der Gemeinden für diese Zwecke ein nationalökonomischer Mißgriff seyn würde, denn eine verarmte Gemeinde falle dem Staate zur Last, während rechtzeitige Hilfe die Steuerkraft stütze und erhalte. Es gebe auch viele wohlhabende Gemeinden, welche ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Schule nicht nachkommen, und es wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen, diesen Gemeinden ihre schuldigen Leistungen abzunehmen, um sie auf die Uebrigen

*) St. B. N. 21. S. 276.

**) Wir werden später zeigen, daß diese Ansicht nach unserem Staatsrechte nicht begründet ist.

zu wälzen. Es sey die Aufgabe: die verschiedenen Faktoren der Schuldienstaufbesserung genau zu präcisiren, und neben dem Bedarfe auch die Normen der Deckung auf eine feste Grundlage zurückzuführen, was durch das Unterrichtsgesetz geschehen solle.

Der Referent bemerkte hiezu: Beide Anträge haben den Zweck der Verbesserung, und nehmen hiefür Mittel des Staates in Anspruch, wenn die Lokal- und Kreismittel nicht mehr ausreichen. Es dürfte deßhalb eine Untersuchung durch die Schulbehörden nöthig werden, und zwar um so mehr, als nach einem anderen Antrage des Fürsten *) auch das Schulgeld aufgehoben und durch andere Mittel ersetzt werden soll. Schon früher sey ein Schulgesetz versprochen worden, in einem solchen wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Wie hoch soll der Lehrer besoldet werden? Darüber enthielten die beiden Anträge nichts. Früher habe man 3—400 fl. als höchste Congrua angenommen, jetzt aber bäten Lehrer mit 400 fl. Einkommen um Aufbesserung, und in Städten könne kein Lehrer mit 400 fl. ohne Nebenverdienst leben. Man habe früher eine geringste Summe von 200—250 fl. angenommen, soll diese erhöht werden? Referent getraue sich nicht, darüber einen Antrag zu stellen.
2) Wer soll den Gehalt bezahlen? Fürst Wallerstein wolle die Gemeinden, insbesondere die ärmeren, nicht zu hoch belasten, und deßhalb das Schulgeld aufheben, dann werde aber die Staatskasse zahlen müssen **), und woher solle diese das Geld neh-

*) Dieser Antrag des Fürsten kam nicht mehr zur Vorlage an die Kammer.

**) Das folgt wohl aus dem Antrage nicht mit Nothwendigkeit, wie Referent selbst sogleich zeigt.

men? — Referent glaubt deßhalb, man müsse die Kosten vertheilen, und zwar:

a) auf die Eltern, die nach ihrem Vermögen ein bestimmtes Schulgeld zu zahlen hätten; arme Eltern sollen frei seyn, und ihr Antheil auf Gemeinde- und Stiftungskassen übernommen werden;
b) die Gemeinden, wenn die Gesammtheit der Eltern den Lehrer nicht erhalten könne, entweder aus Gemeindemitteln oder durch Umlagen nach dem Steuerfuße;
c) auf den Kreis, wenn die Gemeinde arm, und
d) auf die Staatskasse, wenn ein Kreis vor dem andern übermäßig in Anspruch genommen werde.

Referent bemerkte weiter, daß den Gemeinden nicht geholfen sey, wenn man alle Ausgaben für Lokalzwecke auf die Staatskasse überweise, denn das Geld werde doch wieder von den Gemeinden erhoben. Ob nun die Regierung Materialien besitze, um diese Verhältnisse in der angedeuteten Weise zu lösen, wisse er nicht, und beantrage daher, die beiden Anträge dem königl. Staatsministerium zu übergeben.

Diesem Antrage stimmte auch der Ausschuß in der Sitzung vom 3. Februar 1855 bei, in der Kammer selbst kamen die beiden Anträge nicht mehr zur Verhandlung. — Der Fürst äußerte im Laufe dieser Verhandlung noch: „Wir brauchen Normen, daß man jeder Ge„meinde, jedem Distrikte sagen kann: das ist deine Ver„pflichtung, dann wird dem Staate nicht mehr viel zu „thun übrig bleiben."

Ministerialrath von Bezold aber erinnerte an die gesetzlich bestehende Stufenfolge der Deckung; zuerst die

speciellen Rechtstitel, nach welchen Stiftungen, Privaten oder das Aerar verpflichtet sind; dann die Gemeinde und als Succurs dieser der Kreisfond, und in zweiter Linie die Staats- und Centralfonde. Dieses Verhältniß würde sich nicht ändern, aber allerdings sey zu fragen, in wie ferne bezüglich der bereits zu Gebot stehenden Mittel eine ausreichende Vertheilung stattfinden könne. —

Hiemit schloßen die Verhandlungen dieses Landtages, so weit sie die Schullehrer betrafen, denn die weiteren Anträge des Fürsten kamen nicht mehr zur Berathung, und wir wollen uns nun mit den Ergebnissen derselben für unsere Untersuchung beschäftigen.

III. Die Ergebnisse der Verhandlungen der Kammer für die vorliegende Frage nach den Hauptgesichtspunkten: Lehrumfang, sociale Stellung und Einkommen.

Wenn die in dem vorigen Abschnitte vorgetragenen Verhandlungen der Kammer schon zu keinem weiteren Beschlusse als dem der Mittheilung an das kgl. Staatsministerium geführt haben, so sind sie doch für unsere gegenwärtige Untersuchung von Bedeutung, da sie uns ein möglichst vollständiges Bild der über diesen Gegenstand unter den Mitgliedern der damaligen Kammer bestandenen Ansichten und der verschiedenen Standpunkte gewähren, von welchen sie dieselben aufgefaßt haben, dann aber auch, weil sie sich von den in früheren Ständeversammlungen vorgekommenen Aeußerungen und

Anträgen wesentlich dadurch unterscheiden, daß man nicht mehr bloß im Allgemeinen von dem großen Einflusse des Schulwesens sprach, den ja ohnehin kein Gebildeter bezweifelt, noch auf die alten Staatsverträge zurückgehend, theils auf den Grund dieser, theils nach modernen staatsrechtlichen Ansichten alle Hilfe nur von der Staatsregierung ansprach, sondern vielmehr auf das Sachverhältniß selbst und seine Hauptgrundlagen einging und die Verbindlichkeit der Gemeinden gegenüber der Staatskasse anerkennend — wohl auch zum erstenmale seit Anregung dieser Frage, — das Verhältniß der Theilnahme der verschiedenen zur Zahlung in Anspruch zu nehmenden Quellen, und der zum Zahlen Verpflichteten zur Sprache brachte und bestimmt wünschte, obgleich man über den Umfang dieser Quellen und über die Theilnehmer selbst noch keine vollständige Anschauung gewinnen konnte. Dieses aber ist, wie wir in der Einleitung angedeutet haben, auch nach unserer Ansicht der Weg, sich dem Ziele zu nähern; und wenn man bescheidene und billige Foderungen stellt, und sich von den Ueberschwenglichkeiten des Jahres 1848 ferne hält, der, auf welchem die Frage zu einer, allen Betheiligten möglichst entsprechenden Lösung gebracht werden kann.

Die vorgekommenen Ansichten stehen sich auch, wenn man sie näher untersucht, gar nicht so sehr entgegen, als es bei dem ersten Anblicke scheinen mag, und werden sich, wenn man auf ihre Ausgangspunkte und innere Natur zurückgeht, eher gegenseitig ergänzen, als widersprechen. Wir wollen sie daher, entkleidet vom rednerischen Schmucke, auf ihre Hauptstandpunkte zurückführen, es sind folgende:

1) Die Lehrer sollen viel mehr leisten wie früher, — sie bedürfen einer umfassenden Vorbildung, nehmen

deßhalb eine höhere sociale Stellung ein, und man muß sie daher auch besser bezahlen. (Fürst von Oettingen=Wallerstein und Dekan Schnitzlein.)

2) Man verlangt zu viel, man beschränke die Foderung auf ein Geringstes, — Lesen, Schreiben und Rechnen, dann fallen diese höheren Ansprüche von selbst weg, und zur Erreichung dieses Zieles führe man die Schulbrüder ein. (Dr. Sepp.)

3) Man verlangt zu Vielerlei, wir brauchen gründliches Wissen, nicht ein Herabdrücken des Unterrichtes, und um jenes zu erhalten, muß der Lehrer an Bildung höher stehen. (v. Hermann.)

4) Die Gemeinden thun im Allgemeinen nicht genug für die Sache, und solche, die schon viel gethan, sind dadurch entmuthigt worden, daß andere, die nichts gethan, aus Staatsmitteln Unterstützung erhalten haben, während man jenen, den bereitwilligen, nichts gegeben. (Mehrere Redner beider Seiten.)

5) Viele Gemeinden sind ohnehin schon auf das Höchste belastet, sie können nicht mehr thun. (Fürst von Oettingen=Wallerstein.)

6) Man ist nicht einig darüber, wie hoch die Schullehrer überhaupt zu besolden, noch:

7) wer die nothwendige Erhöhung ihrer Bezahlung tragen müsse, das sey durch ein Gesetz zu bestimmen. (Referent und mehrere Redner.)

8) Wer die Last zu tragen habe, ist bereits durch unsere Verordnungen bestimmt, zuerst die speciell Verpflichteten, physische oder moralische Personen, dann die Gemeinde, dann der Kreis, und endlich als letzte Aushilfe die Centralfonde. (Der königl. Ministerialkommissär.)

Alle diese Foderungen stehen in keinem Gegensatze. Die ersten drei haben vorzugsweise das Maß und die Ausdehnung des Unterrichtes zum Gegenstande, die übrigen das Einkommen; die beiden ersten lösen sich von selbst in die dritte auf; denn die erste wird, so weit sie auf die Foderung des Unterrichtes geht, gegen die Gründlichkeit dieses nichts einwenden können, und so weit sie die bessere Bezahlung fodert, in den übrigen aufgehen; die zweite aber hat der Antragsteller selbst thatsächlich zurückgenommen, weil er später zugab, daß die Schulbrüder sich die Foderungen der jetzigen Schulbildung aneignen könnten und müßten, die dann doch über das bloße Lesen, Schreiben und Rechnen hinausgehen. Wenn wir nun nach unserer Richtung die Bestimmung dieses Maßes und Gehaltes zunächst den Schulmännern überlassen, so bleiben uns nur die auf das Einkommen und die Kosten der Ausbildung der Lehrer gerichteten Foderungen, welche darin übereinstimmen, daß die Lehrer ein gewisses Maß von Kenntnissen besitzen, und diese sich durch Vorbildung an einer hiefür bestimmten Anstalt aneignen müssen, daß diese Vorbildung Geld kostet, die Lehrer selbst auch ein gewisses Maß von Einkommen erhalten müssen, um nach ihrer Weise leben zu können, und daß in die Aufbringung dieses Einkommens Familien, Gemeinde, Kreis und Staat sich theilen, und darüber gesetzliche Vorschriften bestehen sollen. Wie, auf welche Weise aber die Betheiligung einzurichten, ist nicht untersucht und besprochen worden, das ist aber gerade die Hauptfrage, welche auch durch die Erklärung des königl. Ministerialkommissärs nur formell in ihrer Stufenfolge, aber nicht in ihrem Inhalte dargestellt wurde, noch, wie die Sachen lagen, dargestellt werden konnte, weil man sich über-

haupt nicht damit beschäftigt hatte. Wenn übrigens der Fürst von zu großer Belastung der Gemeinden sprach, andere Redner aber von zu geringer Betheiligung, so gilt dieses selbstverständlich nur von einzelnen Gemeinden, denn mit Generalisiren wird die Sache nicht gefördert. Ein Verhältniß aber hat man bei diesen, wie bei den früheren Verhandlungen, gänzlich unbeachtet gelassen, und zwar gerade das einflußreichste und für die sociale und ökonomische Stellung der Lehrer bedeutungsvollste, nämlich das zur Kirche. Die Lehrer sind vor Allem Kirchendiener; Alles, was sie sonst noch sind, das sind sie wenigstens bei der Mehrzahl der Landschulen und jener in den kleineren Städten und Märkten nur nebenher; um, und zum Theil für den Kirchendienst gruppiren sich ihre dienstlichen Geschäfte, und müssen ihm nach Bedarf ausweichen, das ist das thatsächliche und zum Theil auch das durch Gesetze und Verordnungen, so wie durch die Natur der Sache bestimmte Verhältniß. Der sogenannte Nebendienst der Kirche ist in den meisten Fällen entweder wirklich ihr nährender Hauptdienst, oder doch derjenige, der einen großen Theil ihrer Zeit und Thätigkeit zuerst und unabweislich in Anspruch nimmt, und jeden Falles der, welcher in Verbindung mit jenem der Gemeinde ihre sittliche und sociale, und damit auch ihre politische Grundlage bildet und bestimmt. Sie würden auch bei der ihnen von manchen Seiten, namentlich von gelehrten Schulfreunden *) zugedachten Befreiung von diesen

---

*) cf. Kirsch, Oberpfarrer zu Königsbrück; Das deutsche Volksschulrecht. 2. Band, 1854, der im II. Bde. S. 157 dieses inhaltsreichen Werkes mehrere Ansichten der Art mittheilt, welchen er aber auch nicht beistimmt.

Diensten nicht nur einen namhaften Theil ihres Einkommens, sondern auch an Achtung und Einfluß in ihrem Berufe als Lehrer wesentlich verlieren.

Man ist, seit Einführung der neueren sogenannten constitutionellen Verfassungen, überhaupt seit der Ausbildung des „modernen Staates" (wie ihn Bluntschli nennt) dem geschichtlichen Boden unserer noch bestehenden Staatsanstalten und sonstigen Zuständen oft so fremd geworden, daß wir uns auch in Bezug auf unsere Frage vor Allem nach diesem umsehen müssen, um die Stellung unserer Lehrer, wie sie wirklich ist, zu erklären und zu begreifen. Wir wollen uns daher zunächst mit der Untersuchung dieser geschichtlichen Entwicklung beschäftigen und aus den Ergebnissen derselben erklären, was unsere Lehrer jetzt sind, wie sie es geworden, wem sie dienen, und wer sie wirklich bezahlt, oder bezahlen soll, wonach sich dann auch ihre sociale und politische Stellung, mit dieser aber auch der Weg zur Verbesserung ihres Einkommens ergeben wird.

IV. Geschichtliche Uebersicht der Ausbildung des Volksschulwesens, insbesondere der Verhältnisse der Schullehrer. *)

1. Zeitraum. Von den Agilolfingern bis Maximilian I.

a) Anfang des Schulwesens in Kloster-, Stifts- und Stadtschulen.

Die geschichtlichen Quellen über die Ausbildung des Volksschulwesens in der älteren Zeit sind spärlich, besonders in Bezug auf Nachrichten über die Verhältnisse der Lehrer. Man kann häufig nur durch Folgerungen aus einzelnen Thatsachen Auskunft gewinnen. Die Ursache dieses Mangels liegt in den Verhältnissen selbst. Es gab in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters kein Volk im staatsrechtlichen Sinne der neueren Zeit, es konnte also auch keine Volksschule und keine Schullehrer geben. Wenn uns die Chronisten und Concilien Verhandlungen von der Vorsorge berichten, welche die Agilolfinger für den Unterricht im Christenthum, der (lateinischen) Kirchensprache und dem Gesange getroffen, so galten diese zunächst den Anstalten der Kirche, und dem Gottesdienste,

*) Zur Vermeidung der Last einzelner Citate beschränken wir uns auf die Angabe unserer Gewährsmänner im Allgemeinen, nämlich:

Frhr. v. Freiberg's pragm. Gesch. d. bayer. Gesetzgeb. III. Bd. S. 207. ff.

Lipowsky Gesch. d. Schulen in Bayern. 1825.

Graf Drechsel Vortrag üb. d. Schulwes. i. B. Münch. 1832.

S. Günthner Gesch. d. lit. Anstalt. i. B. 1810.

aus welchen wir das hieher Gehörige zusammensuchen mußten.

denn die Angehörigen des nicht geistlichen Standes konnten ja in der Regel nicht einmal lesen; und was die später von Karl dem Großen eingerichteten Schulen betrifft, so verloren sie sich bis auf einige Klosterschulen, unter den Stürmen seiner Nachfolger. Bei der eingetretenen Ausbildung des Lehenwesens gab es nur Freie und Hörige, unter den Freien nur Klassen mit bestimmt ausgeschiedenen Rechten, die Heerschilde. Was darüber aufzuschreiben war, besorgten mit wenigen Ausnahmen die Geistlichen; die Freien gingen durch die Schule des Hauses, des Lebens und der Erfahrung, die Hörigen durch jene des Dienstes und der Arbeit. Jene erhielten Unterricht in den Klosterschulen, von welchen einzelne einen Ruf gewannen, und die edlen Fräulein fanden solchen in den Frauenklöstern. Mit dem Zusammentreten der Gesellschaft in Städten und anderen größeren Orten, der Ausbildung eines eigenen Gewerbsstandes und des Handels, so wie dem Entstehen eines städtischen Regiments und der Gilden trat von selbst das Bedürfniß ein, die heranwachsende Jugend zu unterrichten, und damit das der Stadtschulen, welche nach dem Muster der Klosterschulen gebildet, auch die Unterrichtsgegenstände dieser umfaßten. Die Klosterschulen bestanden neben diesen fort. Es war aber für diese, wie uns Raumer berichtet *) Regel, daß Niemand ohne der vorgesetzten Prälaten Erlaubniß eine Schule gründen, dieser aber seine Zustimmung nur nach gehöriger Prüfung unentgeldlich ertheilen soll, öfters erhielt der Stifter auch das Versprechen, es soll Niemand innerhalb eines gewissen Bezirkes eine Schule anlegen.

---

*) Gesch. d. Hohenstaufen VI. Bd. S. 438.

„Hinsichtlich aller Kirchen-, Stifts- und Kloster-„schulen nahm man aber auch als Regel an, daß die „Kosten des Unterrichts aus deren Vermögen bestritten „wurden, und der Lehrer durch seine Stelle und Pfründe „hinreichend entschädigt sey; mithin galt ein Nehmen von „Schulgeld, oder gar das Verpachten der Schule an „Andere für strafbar.“ Magistri scholarum bei Stiftern also von diesen bezahlt, kommen häufig in den Urkunden vor *).

„Im Jahre 1246 beschloß eine Kirchenversammlung zu Biterre **): Sobald die Knaben sieben Jahre alt sind, sollen sie an Sonn- und Festtagen zur Schule gesendet, und im katholischen Glauben unterrichtet werden. Man lehre ihnen das Vater unser, den Glauben, und die Begrüßung der Maria. Die Schulordnung der Stadt Worms von 1260 setzte fest: man soll Niemand wegen Armuth aus der Schule weisen; findet sich aber, daß Viele nur herzulaufen um ernährt zu werden, so mag man ihnen ein geringes Schulgeld abfodern.“

Die Schulbildung erstreckte sich aber fast nur auf die Knaben, Mädchen erhielten nur ausnahmsweise Unterricht in Städten von ehrbaren Frauen und in einigen Nonnenklöstern.

Die Städte gestalteten ihre ersten Einrichtungen im Schulwesen nach dem Muster und den Vorschriften der geistlichen, die Stadtschulen waren immer auch

*) Concil. XII. 1495. N. 17. XIII. 426. N. 18. sancimus: ut si magistri scholarum aliis scholas suas locaverint, legendas pro pretio, ecclesiasticae vindictae subjaceant.

**) (Raumer a. a. O.) — Da die geistlichen Anstalten alle von einer Kirche ausgingen, so gelten die Beispiele aus England, Frankreich und Italien auch für Deutschland.

lateinische Schulen, der deutsche Unterricht ging mit dem lateinischen nebenher, und für die Aufsicht wurde statt des Prälaten, der ja auch in den Klöstern dieses Geschäft häufig an den Scholarchen übertragen hatte, ein oder mehrere Schulherrn, worunter auch der Pfarrer bestellt. Die Schule bestand auf Kosten der Stadt, und ein Schulgeld wurde nur ausnahmsweise bezahlt. Das änderte sich aber bald und nothwendig mit dem zunehmenden Schulbesuche und der Vermehrung der Lehrer: Schulmeister; und wie damals auch die Gewerbsmeister ihre Rechte durch und in Vereinigungen, Gilden, zu sichern bedacht waren, so zeigt schon die erwähnte Beschränkung bei den geistlichen Schulen; in demselben Bezirke eine weitere Schule zu errichten, etwas Aehnliches und es lag in der Natur der Sach- und Zeitverhältnisse, daß, wo die Errichtung der Schule von der weltlichen Obrigkeit ausging, diese ihre Rechte, und die Rechte ihrer Schulmeister eben so wahrte, wie die Prälaten.

Die Einrichtungen der kirchlichen Aufsicht und Prüfung, und der Anstellung durch den Schulherrn erhielten sich aber, da auf ihnen die Ordnung der Lehre und das Wesen der Schulzucht beruht, als an die Stelle des Scholarchen eine Ortsobrigkeit mit ihren Schulherrn oder später eine andere Behörde trat, für alle folgenden Zeiten.

Es liegt nicht in unserm Zwecke eine Geschichte der Schulen zu entwerfen, wer darüber nähere Auskunft wünscht, wird sie in den oben angeführten Schriften finden, wir haben in diesen nur nach der Stellung und dem Loose der Schullehrer geforscht, um an die früheren Verhältnisse anbindend den Uebergang zu den jetzigen Zuständen zu finden, und haben die ersten Spuren der

Schulaufsicht und Ordnung aufgenommen, um ihr Fortbestehen zu erklären, und nachzuweisen, wie dieselbe allmählig von den sogenannten Schulherrn auf einen Höheren übergegangen ist, ohne deßhalb an den Grundverhältnissen der Schule zur Kirche und Gemeinde und der Verbindlichkeit sie zu erhalten etwas zu ändern. —

In Bayern finden wir die erste Schule, welche neben, und beziehungsweise außer dem Kloster bestand, jedoch von diesem erhalten wurde, in Tegernsee; die erste Stadtschule aber (im ältern Gebiete, und mit Ausnahme von Regensburg) in München bei St. Peter, dessen Kirche 1181 (zur Zeit Otto I.) eingeweiht wurde, und bei der auch der erste Schullehrer, ein Kanonikus Konrad aus Ilmünster i. J. 1239 urkundlich nachgewiesen ist. — Bei steigender Bevölkerung errichtete *Bischof* Konrad von Freysing schon i. J. 1271 auch die Pfarrei zu Unser Lieben Frau, und *ordnete dabei ausdrücklich* auch eine Schule an. Im Jahre 1239 hatte der *Magistrat* auch schon eine Schulordnung erlassen, nach welcher vierteljährig zwölf Pfund Pfenning für den Schüler an den Schulmeister als „Schullon" zu zahlen waren, zu dessen Sicherung diesem sogar ein Pfändungsrecht gegen die Kinder eingeräumt war. In demselben Zeitraume finden wir auch schon Schullehrer in mehreren bayerischen Städten und Märkten, welche in den oben erwähnten Werken namentlich, nach Urkunden aufgeführt werden.

Die Kriege während des dreizehnten Jahrhunderts brachten aber das Schulwesen besonders bei den Klöstern in Verfall. Es entstanden die sogenannten *fahrenden Schüler*, welche von den Geistlichen, die, weltlichen Geschäften nachgehend, sich der Schule entzogen, als Stellvertreter gemiethet wurden, oder die bei einem

Schulmeister zur Aushilfe wie zur weitern Ausbildung um Lohn oder Kost eintraten.

Der Schulmeisterstand hatte also schon begonnen sich gewerbsmäßig weiter zu bilden, und seine sociale Stellung bei den Gilden gefunden, die er noch bis in die Zeiten Max III. festhielt.

Die Päpste erließen mehrere und geschärfte Befehle an die Klöster, den Schullehrern das Nöthige zu reichen, jedoch ohne sonderlichen Erfolg. Nur Tegernsee hielt die Schule fort.

b. Weitere Ausbildung des Volksschulwesens und erste deutsche Schulen.

Nach einem Jahrhunderte des Verfalles (in Bayern der Landestheilungen und inneren Fehden) und nachdem die Päpste auf den Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel neuerdings den Klöstern die Wiederbelebung des Unterrichtes anbefohlen hatten, unternahmen es die Herzoge Wilhelm III. (1425) und Albert III. in Bayern die Klöster wieder auf ihre Bestimmung zurückzuführen, und damit begannen die Klosterschulen wieder. Die Schulen in den Städten wurden auch verbessert. Die Schulmeister erhielten einen Lohn, ohne Einrechnung des Schulgeldes, von vier Gulden, dann zwei Pfund Pfenninge für einen Rock, drei Schillinge für Beinkleider, und fünf Paar Schuhe jährlich. In Nürnberg und Augsburg hatten die Schulen immer fort bestanden; einen besonderen Beleg einer guten Schulordnung und Bezahlung der Lehrer gibt aber Graf Drechsel aus dem Bayreuther Stadtbuche von 1464. „Alle Viertel Jahre „zwölf Pfenninge und dem Junkmeister ein Pfenning „von jedem Knaben“; außerdem noch Neujahrsgeschenke,

Gebühren für kirchliche Verrichtungen, und endlich die tägliche Tischkost im Pfarrhofe. Die Schüler mußten auch Holz bringen, oder statt dessen für die Winterszeit drei Groschen, und dem Calefactor drei Pfenninge geben.

In den älteren Landestheilen brachten jedoch die Unruhen während der Regierung Albert IV. und der Landshuter Erbfolgekrieg nochmaligen Rückgang, und erst unter Albert V. erhielt das Schulwesen einen kräftigen Aufschwung indem es (zum erstenmale in den bayerischen Gesetzbüchern) als ein Gegenstand der Regierungsfürsorge betrachtet, in der, i. J. 1553 mit der Landschaft vereinbarten „Landtsordnung" einen eigenen Titel (X) „von den Schuelen" erhielt, welcher folgendes festsetzt:

„Art. 1. daß man die abkomen Schuelen „wieder aufrichten sol"

wobei zwar vorzugsweise nur von den lateinischen Schulen die Rede ist, jedoch auch vorkömmt, daß:

„erbar, gelert vnd fleißig Schuelmeister, so den „Kindern von anfang, biß sy zu merern Künsten „geschickt werden vnderweisen künden"

aufgenommen werden sollen, und falls an einem, oder dem andern Orte der Besoldung halber Mangel erscheine „soll dasselbe Vns oder vnserem Regiment *) ange„zeigt werden, mit derselben Wissen vnd Bewilligung „soll alßdann Fürsehung geschehen, ob vnd wie von „den vacierenden Pfründten oder auß den Bruder„schafften, Zechschreinen vnd in ander weg zu solch

*) Mit diesen Worten wurden damals und noch später die Regierungsbehörden bezeichnet, cfr. Erklärung der Landesfreiheit von 1616. I. Art. 1.

„guten nüzlichen hochnottdürftigen werk zimlich vnd „leidentlich hilfraichung mög gethan werden.“

Im Art. 2. aber wird den armen Schülern zum besseren Unterhalte auch das Singen und „ander Almüsen einzunemmen“ gestattet.

Um dieselbe Zeit erwachte in Folge der erwähnten päpstlichen Aufträge der Eifer für das Volksschulwesen auch auf den Synoden zu Augsburg und Salzburg. Dort wurden 1567 Schulen für Knaben und Mädchen (für diese nur celebrioribus locis ubi sunt honestae matronae) errichtet; hier, 1569 die geistlichen Körperschaften, bei welchen sich Schulen befanden, ermahnt, selbe zu unterhalten (sustineant, conservent et augeant) und zu vermehren, damit auch Vorschriften für das Verhalten der Schulmeister verbunden.

In Augsburg die katholischen und protestantischen Schulen getrennt und die Bezahlung des Schulgeldes nach drei Klassen abgestuft, nämlich:

1. Klasse 60 Schüler zu 3 Batzen viertelj., also 3 fl. 12 kr., jährl. . =	192 fl. — kr.
2. Klasse 12 Schüler zu 8 Batzen monatlich, also 6 fl. 24 kr., jährl. . =	81 fl. 26 kr.
3. Klasse 10 Collegiati zu 40 fl. jährl., also 400 fl. jährl. . . . . =	400 fl. — kr.
	673 fl. 26 kr.

Im Jahre 1564 erließ Herzog Albert V. auch eine „Schulordnung“ *), welche unter anderen folgende Bestimmungen enthält:

1) Keiner darf Schüler halten oder Kinder unterrichten, der von den aufgestellten Scholarchen nicht

*) Schulordnung der Fürstenthumb Obern und Niedern Bayerlandts. München 1569 bei Adam Berg. 4°.

befähigt befunden worden ist und Erlaubniß erhalten hat.

2) Die Adprobirten sollen sich eines christlichen ehrbaren und züchtigen Lebenswandels befleißen, die Kinder in der Furcht Gottes erhalten, sie zum Gebete gewöhnen, dann im christlichen Glauben wohl und gut unterweisen.

3) Jedes Kind, das Lesen und Schreiben lernt, hat in jedem Quartal seinem Schulmeister 15 kr., und wenn es auch das Rechnen lernt, 30 kr. zu bezahlen.

4) Wenn ein Schulmeister der welschen Practica kundig, so mag er den Schülern, welche in der Rechenkunst schon so weit gediehen, auch diese lehren, wofür ihm an jedem Quatember von dem Jungen ein Gulden zu bezahlen.

Der Herzog ließ es dabei nicht bewenden, und foderte in einem Rundschreiben von 1569 die Prälaten der bayerischen Klöster noch besonders auf; das durch die Unbilden der Zeit in Verfall gerathene Schulwesen wieder aufzurichten. Der Abt Balthasar von Tegernsee entsprach diesem sogleich und errichtete eine Dorfschule neben dem Kloster, bei welcher der Lehrer jährlich 20 fl. Geld, die tägliche Kost im Kloster, alle Tage ein Gesellenbrod (ein Mittelbrod zwischen dem schwarzen und weißen) und zwei Brode zum heimtragen, eine Maß Wein, jährlich ein Fuder Heu, ½ Metzen Weizen und ½ Metzen Gerste und freie Wohnung in dem Schulhause, endlich von jedem Kinde, so Ausländer ist, 8 kr. Quatembergeld erhielt.

Seine Pflichten waren unter anderen: Aufsicht über die Präbendisten, die er im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und der lateinischen Sprache zu unterrichten hat, und auf Begehren den Conventualen eine Stunde

Vorlesung zu halten, ohne Vorwissen des Prälaten aber weder einen Schüler aufzunehmen, noch abzudanken.

Auch bei den Pfarreien Egern, Kreuth und Gmund, die zum Kloster gehörten, wurden Landschulen errichtet, und der Pfarrer von Gmund, „der keine Schule leiden will,“ von Abt Heinrich mit Entsetzung bedroht.

Andere Klöster folgten, und die Schule zu Benediktbeuern genoß eines solchen Rufes, daß ein bayerischer Herzog dort seinen Sohn erziehen ließ.

Alberts Nachfolger, Wilhelm V., fuhr in dem Geiste seines Vaters fort für die Schule zu wirken. In

„der fürstl. Bayrischen Landßordnung weiterer Er„örterung“ *)

wurde im IV. Buche die Vorschrift der Landesordnung von 1550 weiter ausgeführt. Der Herzog hatte gefunden, daß

„bei den Klöstern, bei denen es vor Alters her„khomen **), als bei Stetten vnd Märkten wenig „Achtung darauf gegeben, noch vnsern Bevelch nach„gelebt worden, demnach schaffen wir hiemit das „sowol die Prälaten, als Stätt vnd Märkt solche ge„meinnützige Wolfart besser beherzigen vnd darob seyn, „das die abgangnen Schulen nid allein wider auff„gericht, sondern auch durch tauglich personen orts„quatemberlich visitirt vnd die mengl mit vleiß „abgestelt werden,“

worauf S. XVII. noch folgende Anordnung ertheilt wird:

---

*) München bei Berg 1598.

**) Zur Vermeidung eines Vorwurfes diplomatischer Ungenauigkeit bemerken wir, daß die hier und weiter mit gesperrter Schrift für unsere Leser hervorgehobenen Stellen dieses in den Urkunden 2c. nicht sind.

„das zu Stetten und Märkten gute Teutsche
„Schuelhalter sollen gebracht werden."

„Dieweilen auch von den Teutschen Schuelhaltern
„dadurch die Jugendt zu guetten Schriften, vnd fer=
„tiger künstlichen Rechnung gezogen werden soll nit
„wenig gelegen, sollen dieselben Stet vnd Märkt zu
„sich zu bringen keineswegs nit vnderlassen damit die
„Jugendt anheimbs bey jren Eltern mit ringen Vn=
„chosten möge erzogen vnd nit durch dieselben anderer
„orten außer vnserm Fürstenthum mit Beschwerung
„müssen verschickt werden."

„Da aber denselben hinfüran nit wurde nachge=
„gefolgt, So wollen wir, daß vnser Regiment
„sich dieses Werks selber vnderziehe, vnd
„darob seyen, damit solchen gebot mit ernst nachge=
„folgt werde, auch auß jrem mitl wo von nöten
„zu den Visitationen ordnen, dadurch wirdet
„nit allein die christliche Disciplin vnd ehr Gottes
„befördert sondern die Jugent in eine innere Forcht
„vnd Zucht dem gemeinen Vatterland zu gueten
„aufferzogen."

Diese Anordnungen geben uns ein sehr klares Bild des damaligen Zustandes des Volksschulwesens. Die Herzoge wollten die Schulen wieder aufrichten, also den früheren Zustand desselben, da es in Verfall gekommen war, wieder herbeiführen; die Regierung (das Regiment) war aber nicht unmittelbar dabei betheiligt, sie soll nur „Fürsehung" treffen, daß die Anschaffung des Herzogs, welche er mit Beirath seiner getreuen Landschafft gethan, vollzogen werde. Die Kosten dieser Fürsehung, der Visitation, soll das Regiment aus seinen, d. h. des Herzogs Mitteln, bestreiten. Die Schulen

waren wie früher bei den Klöstern, in Städten und Märkten zu errichten; von einer allgemeinen Errichtung der Landschulen war noch keine Rede, wohl aber ist in der letzten Verordnung und den Anstalten der Aebte von Tegernsee der Anfang der deutschen — Trivial- — unserer jetzigen Volks- und Elementarschulen zu suchen, denn die früheren Schulen waren lateinische. Die Kosten der Herstellung der Klosterschulen lagen nach den hierüber ergangenen Concilien und Synodalbeschlüssen den Klöstern ob, jene für Stadt- und Marktschulen aber den Gemeinden, welche nicht nur das Schulgeld bestimmten, sondern wo es an den erfoderlichen Mitteln fehlte, auch auf die Hilfe durch freigewordene Pfründen bei den Wohlthätigkeitsanstalten, so wie jener der Bruderschaften und Cultusstiftungskassen (das sind die „Zechschreine") angewiesen waren; diese Art der Aushilfe wurde auch in allen späteren Verordnungen der Regierungsnachfolger festgehalten. Nur die Aufsichts- (Visitations-) Kosten sollten die Regierungen selbst bestreiten.

Wir ersehen endlich hieraus, daß die Schulen nicht Staatsanstalten, die Schulmeister nicht Staatsdiener, sondern jene: Anstalten der Kirchen und Gemeinden, diese aber, von den Schulherren oder Scholarchen ernannt, Angestellte derselben waren, über welche der Staat (das Regiment) nur die Aufsicht führte, welche dahin ging, daß „erbar, gelert und fleißige Schulmeister" bestellt und für ihren Lohn Sorge getragen werde, wo aber dieses nicht geschehe, die Regierung die Sache selbst in's Werk setze und die Mittel hiefür nicht in der Kammer des Herzogs oder etwa einer Landessteuer, sondern bei den Klöstern, Stiftungen und im Schulgelde suche, und wir müssen hierauf um so mehr

Gewicht legen, da man in der jüngsten Zeit alles dieses dem Staate hat aufbürden wollen.

Wir werden zwar später finden, daß der Vollzug der „Anschaffung und Bevelchs" des Herzogs an das Regiment zur Regel wurde, und auch zeigen, warum es so kam; daß aber dadurch in den Verhältnissen der Schule und Lehrer zur Kirche und Gemeinde nichts geändert wurde, obgleich man sich des ursprünglichen Verhältnisses nicht immer erinnerte.

In diesen Zeitraum fällt auch noch die Errichtung einer besonderen Religions- und Studienkommission durch Wilhelm IV., welche Albert V. 1557 erneute, damit dem „Bevelch" nachgelebt werde.

2. Zeitraum. Von Maximilian I. bis Maximilian III.

Einführung der deutschen Volksschulen auf dem Lande, Schulordnungen und sociale Stellung der Schulmeister.

Maximilian I. und seine Nachfolger setzten das von ihren Regierungsvorgängern Begonnene beharrlich fort. Max nicht ohne Widerspruch einiger seiner Räthe, welchen die Zunahme der Volksbildung bedenklich schien. Als man nämlich bei Abfassung der Landesordnung von 1616 an den Titel „von den Schulen" kam, trug der Referent den Regierungsverordneten vor: „daß man „die Schulen in schlechten Märkten und nicht anders „zulasse, als man zu Erhaltung des Gottesdienstes be„dürftig, scheine nicht wenig bedenklich" u. s. w., wobei besonders die Rücksicht auf das Betteln der Kinder hervorgehoben wurde; von einer Vermehrung der Schulen, oder gar der Ausdehnung derselben auf das Land, woll-

ten sie vollends nichts wissen, sondern man solle selbe da gänzlich abschaffen *)!

Die Landschaftsverordneten erwiederten: „nit alle „Pauernkinder mögen **) Pauern werden, sondern entwe„der zu denen vom Ritterstande oder anderen Ständt Dien„sten, Reiterey u. dgl., zu Handthierungen und Hand„werken wol tauglich seyn. Aber einer, der seine Mut„ter Sprach weder lesen noch schreiben kann gleichsam „schier wie ein todtes Mensch, als ist unsers „erachtens nit rathsam die teutschen Schuellen abzustel„len." — Die Sache kam bis zur Duplik, die Regierungsverordneten befürchteten Unfug und Ketzerei der Schulmeister und Leichtfertigkeit mit den Frauen der Landleute; die Landschaftsverordneten aber entgegneten: Leichtfertige Frauen fänden auch andere Gelegenheit, und warten nicht auf die Schulmeister, gegen Ketzerei aber könne man schon sorgen; die Kinder sollen doch auch zu anderen Geschäften brauchbar werden, besonders zum Reiterdienste, da man jetzt ausländische Reiter habe, und dann sey es ja doch besser, wenn die Kinder, bis sie zur Arbeit erstarken, etwas Nützliches lernen, als müssig und auf dem Bettel umherziehen.

Der Herzog entschied aber auch hier im Geiste seiner Vorfahren; die früheren Bestimmungen wurden nicht nur ihrem Wortlaute nach in die neue Landesordnung ***) aufgenommen, sondern noch ein dritter Artikel „von den teutschen Schuelen" hinzugefügt, wonach sie, außer den „Stett und Märkten," auch „in den großen Dörffern,

---

*) Freyberg a. a. O. S. 295.

**) „Mögen" bedeutet hier s. v. a. „können"; cf. Schmellers bayer. Wörterbuch II. S. 557. „Mögen" oder „mügen."

***) Landrecht-, Polizei- u. s. w. Ordnung von 1616 — insbes. Lands- und Polizei-O. III. B. X. Tit. S. 583—85.

„die von Stett und Märkten weit entlegen," errichtet werden, und nur, wo bisher keine waren, hiezu die Bewilligung des Herzogs eingeholt werden soll; die Schulzeit aber wurde auf das 12te Jahr beschränkt, und „sol man die Kinder nach solcher Zeit zu anderer „Arbeit, Diensten, oder Lernung anhalten."

Unter den Regierungsnachfolgern blieben zwar diese Bestimmungen in Kraft, allein durch die Ausdehnung der Wirksamkeit des schon durch Wilhelm V. (13. Nov. 1549) berufenen Jesuitenordens, der allenthalben, wo er Collegien hatte, auch die lateinische Schule in den Kreis seines Unterrichtes zog, und diesen unentgeldlich ertheilte, sanken die übrigen lateinischen Schulen in den Städten zu bloßen Trivialschulen herab, und es entstand durch diese Beschränkung des Unterrichts der Bürgerklasse eine Lücke in den öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche durch ein unverkennbares Zurückgehen der allgemeinen Bildung auf die ganze Folgezeit ihren Einfluß fühlbar werden ließ.

Die Folgen hievon, welche von der Zeit Max I. bis Max III. während beinahe 150 Jahren allmählig eintraten, haben Graf Spreti in seinen „Beiträgen zur Schul- und Erziehungsgeschichte von Bayern 1778" und Buchner in seinen Schriften in lebendigen Lebensbildern geschildert, die den Einfluß dieses herabdrückenden Unterrichtssystems auf das ganze Volk, insbesondere auch auf die Schullehrer zeigen, und alles begreiflich machen, was Zschokke hierüber in seinem VI. Buche der „bayerischen Geschichten" erzählt.

Maximilians Nachfolger, Ferdinand Maria und Max Emanuel richteten ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Landschulen und Schulmeister.

Unter dem ersteren erging die „Rentmeister'sche In-

struction" v. 24. Dec. 1669 *), welche im §. 92 von den Schulmeistern handelt, die Auswahl frommer und gottesfürchtiger Leute befiehlt, „welche Discretion mit „der Jugend brauchen, ihnen das Umherlaufen nicht „gestatten, sie zur guten Disciplin und Forcht Gottes „anweisen, und im Schreiben und der Rechenkunst unter„richten sollen," auch soll man „taugliche geschickte Schul„meister mit reifen (sic) Pensionen von milden Stif„tungen oder Spitalpfründen versehen, ihnen gleich „nach den Rathsfreunden den Rang lassen, „und eigene Comissarios bestellen, welche nebst dem „Pfarrer **) die Schulvisitation vornehmen."

Durch ein Mandat vom 24. Dec. 1669 ***) desselben Churfürsten wurde angeordnet, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schulmeister in den Hauptstädten auf 400 fl., in den übrigen Städten und Märkten auf 300 fl., und in den Dörfern auf 200 fl. Einkommen gebracht werden. Zu diesem Zwecke sollen denselben auf dem Lande auch Meßner=, Organisten= und Cantorsdienste beigelegt, in Städten aber von Bruderschaften, frommen Legaten und Stiftungen Beiträge gegeben werden.

Churfürst Max Emanuel fand ungeachtet seiner fortwährenden Feldzüge Zeit, sich auch der Schulen anzunehmen, und erließ eine Schulordnung, in welcher den Lehrern die schon von Albert V. angeordnete Mitwirkung bei dem Religionsunterrichte wiederholt übertragen wird:

„§. 3. Die Schulmeister sollen an Sonntägen die „Kinder persönlich in die Christenlehre führen, bis zu

*) G. S. 1771. VIII. Th. N. 1. S. 546.

**) Die Regierung hielt das Visitationsrecht fest, der Pfarrer war nur beizuziehen.

***) Lipowsky a. a. O. S. 278, Note 2 rc.

„derselben Ende bleiben, dann auf ihre Hand„lungen, und wie sie auf die an sie gestellten Fragen „antworten, acht haben, damit sie die, welche nicht recht „oder gar nicht antworten konnten, am nächsten Mond„tage hierüber belehren können. Eben so haben sie mit „den Kindern dem Gottesdienste, der heiligen Messe „nämlich, an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen."

In dieser Schulordnung werden auch die Schulmeister (wohl zum erstenmale im Kanzleistyle) Schullehrer genannt, §. 10, und das Verhältniß zu den Schulherren und dem Pfarrer näher bestimmt, ohne deren Vorwissen kein Kind in die Schule aufgenommen werden darf und für größere Schulen ein Jungmeister (Adstant) gestattet.

3. Zeitraum. Max Joseph III. 1745—1777 und Carl Theodor bis 1799.

Vorbereitung der förmlichen Organisation des Schulwesens und wie die Schulmeister Herren Lehrer wurden.

Eine neue Ordnung der Dinge begann, wie in den anderen inneren Zuständen Bayerns, so auch im Schulwesen unter der Regierung des Churfürsten Max Joseph III. Schon bald nach dem Antritte derselben wurden in der Stadt- und Markt-Instruktion v. 1. Jan. 1748 *) auch Vorschriften für dessen Verbesserung gegeben:

„15tens und weil auch an der Kinderzucht nicht „wenig, sondern das meiste gelegen, sich jedoch die Eltern „hierinseits in dem Werk schlecht bezeigen und ihren „Kindern allerhand Muthwill verstatten," werden die

*) G. S. v. 1771, S. 500.

Schulvisitationen mit Zuziehung der Ortspfarrer ein- oder zweimal jährlich angeordnet, und „nicht nur auf „die Kinder, sondern vornehmlich auf der Schulhalter „mores und Qualitäten u. s. w." zu inquiriren anbefohlen. Säumige Eltern und Vormünder sollen zur Verantwortung gezogen, Geistliche und Seelsorger aber, welche es hierin „erwinden lassen," falls die Erinnerung von Bürgermeister und Rath „nichts verfinge, gehöri- „ger Orten angezeigt und um Remedirung angesucht „werden."

Unter dem 18. Sept. 1770 *) erging ein Mandat zu Verbesserung der Schulen, und es wurden Gelehrte und Staatsmänner berufen, welche mit Eifer und Sachkunde die Plane des Churfürsten auszuführen bestrebt waren. Ehe wir jedoch auf dasselbe näher eingehen, scheint es der Sache entsprechend, in einigen Zügen den damaligen Standpunkt der staatsrechtlichen Verhältnisse des Schulwesens und ihres Einflusses auf die Stellung der Schullehrer zu geben; wir bemerken nur noch, daß während der Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulwesens in Bayern, am 21. Juli 1775 durch Papst Clemens XIV. der Jesuitenorden aufgehoben wurde. —

Nach den bisher bestandenen Verhältnissen war die Anstellung der Lehrer überall Sache der Ortsobrigkeiten oder ihrer Schulherren. Diese Obrigkeiten aber bildeten drei Hauptgruppen, nämlich:

1) die landesherrlichen, in allen jenen Orten, welche dem Landesherrn als Familiengut (patrimonium) gehörten, das in Ober- und Niederbayern den größeren Theil des Landes enthielt;

---

*) G. S. v. 1771, S. 475.

2) die **gutsherrlichen**, zu welchen wir auch die **Klöster** wegen der ihnen zuständigen Gerichtsbarkeit, und ihrer besonderen Verpflichtung zur Bestellung der Schulen rechnen, und

3) der **Städte und Märkte**, so weit sie eigene Obrigkeit und Gerichtsbarkeit hatten. Die in den Landesordnungen enthaltenen Aufträge zur „Aufrichtung" der Schulen, waren daher stets an diese Ortsobrigkeiten gerichtet, und erst, wenn sie säumig waren, sollte das „Regiment" sich der Sache annehmen.

Die ersten Anordnungen der Herzoge Wilhelm und Albert ergingen aus dem Standpunkte des landesherrlichen Vogteirechtes, das später die Grundlage der Lehre von der Staatspolizei wurde, die Frhr. v. Kreittmayr in seinem Staatsrechte §. 17., als den Inbegriff derjenigen Maßregeln bezeichnet, „welche gleichsam das Leben und die Seele des Staates genannt werden mögen," und den Landesherrn bezüglich des Schulwesens als „obersten Vormund und Landesvater," der als solcher „für gute Education und Unterrichtung der „Jugend sorgt. Zur Beförderung der Künste und „Wissenschaften hohe und niedere Schulen errichtet, „und die Lehrmeister und Vorgesetzten sowohl quoad stu- „dia, als mores et disciplinam, mit nöthigen Instruc- „tionen versiehet."

Kreittmayr spricht zwar in dieser Stelle nur als Staatsrechtslehrer, allein auf der Höhe seiner Zeit stehend, gibt er die allgemeine Ansicht dieser, nicht bloß theoretisch, sondern auch nach der geltenden Staatspraxis, und als Staatskanzler sorgte er auch für den Vollzug derselben.

Nach der obenerwähnten Stellung der Schulbehörden

lag diesen die Errichtung der Schulen und Sorge für ihre Bedürfnisse (Realexigenz) ob, und sie hatten das Recht der Aufnahme des Schulmeisters. Wenn die Schule nicht einem Kloster gehörte, war der Pfarrer bei den Schulherren oder wenigstens von ihnen wie in anderen kirchlichen Angelegenheiten nach den bestehenden Concordaten mit den Bischöfen beizuziehen, was man die cumulative nannte *). Häufig aber war die Aufnahme der Schulmeister auch dem Pfarrer allein überlassen, und die Diöcesansynode zu Augsburg 1693 hatte ihm die ganze Sorge für die Errichtung und die Aufsicht der Schule übertragen **).

Neben oder über der Aufsicht des Pfarrers bestand aber auch die des weltlichen Schulherrn, churfürstlichen Beamten „der Pfleg unser Ort" Gutsherrn, Bürgermeister und Rath; der Staat, „das Regiment," mischte sich hier nicht ein, sondern führte nur die Oberaufsicht, daß man es nicht ermangeln lasse. Kreitmayr gibt in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrechte ***) auch die Eintheilung der Schulen in öffentliche oder nur gestattete, welchen die sogenannten Winkelschulen entgegenstehen, die verboten, — de genere prohibitorum — sind, bemerkt sofort, daß sowohl katholische als protestantische Schriftsteller nicht darüber einig seyen, ob die Befugniß zur Errichtung derselben der geistlichen

---

*) Receß mit dem Bischofe von Freysing v. 1718, §. 14, „werden sämmtliche Beamte angewiesen, wegen Christenlehre, Schul und Schulmeister den Pfarrern nicht allein das Examen der neuanstehenden Schulmeister ꝛc. und anderer Kirchendiener Aufnahme und Abschaffung ꝛc. durchgehends cumulative zu verfahren." M. G. v. 1780, II. S. 1037.

**) Lipowsky a. a. O. S. 274.

***) Ad Cod. Civ. P. V. c. 23. §. 1. a.

oder weltlichen Obrigkeit zustehe, diejenigen aber, welche sich für die weltliche entscheiden, die Errichtung der niederen Schulen auch der niedergerichtlichen Obrigkeit oder gar der Gemeinde beilegen, in Bayern aber die Sache durch die Landespolizeiordnung Max I. und die Concordate entschieden sey, wo es an solchen fehle, die Pfarrer von der niedergerichtlichen Obrigkeit zwar meistentheils jedoch nur aus gutem Willen beigezogen würden, und fügt bei: „der churfürstliche geist„liche Rath allhier glaubt auch, ex longaeva praxi „berechtigt zu seyn, daß er auf den Fall, wenn sich „die weltliche Obrigkeit mit dem Pfarrer über einerlei „Subject in Güte nicht verstehen kann, den Final„ausschlag zu geben vermöge.“ — Das folgte auch schon aus der Vorschrift: „vnd soll vnser Regiment sich „des Werks selbst unterziehen,“ und wenn einmal ein höchstes Landescollegium ex longaeva praxi sich zur Ausübung gewisser landesherrlichen Rechte ermächtigt glaubte, dann darf man wohl annehmen, daß es selbe auch wirklich bei jeder sich ergebenden Gelegenheit ausgeübt hat, um die Rechte des Landesherrn zu wahren. Dieses war der Stand der Dinge im Schulwesen bei dem Regierungsantritte des Churfürsten, der durch weiter ergangene Mandate auch befestigt und erweitert wurde.

Durch das erwähnte Mandat vom 18. Sept. 1770, über die Verbesserung des Schulwesens, wurde dieses dem geistlichen Rathe überwiesen, Berichterstattung an diesen den „Schulobern“ aufgetragen, umfassende Vorschriften über die Einrichtung der Schulen ertheilt, und insbesondere die Herstellung des Ansehens der Schullehrer anbefohlen. „Da das Amt eines öffent„lichen Schullehrers im Staate eines der wichtigsten,

„wovon meistens die Erziehung guter nützlicher Staats-
„bürger abhängt, so soll die Ortsobrigkeit diesen
„Schullehrern ihr Ansehen auf jede mögliche Weise ver-
„mehren und sie insbesondere nicht unter andere Zünfte
„stoßen und den Handwerkern gleichhalten.“

Diese Stelle ist sehr bezeichnend, die Schullehrer werden öffentliche im Staate, nicht „Unsere“ oder „churfürstliche“ benannt, sie bilden noch eine Zunft, aber eine bevorzugte. Das Mandat verursachte auch eine gewaltige Bewegung unter den Schullehrern in München, welche bis dahin mit ihrer Zunftstandarte unter den anderen Zünften bei Processionen aufgezogen waren, und die sich nun zurückgesetzt hielten; sie kamen am Fronleichnamstage in ihrem Kostüme mit dem Spieße zum Churfürsten und baten um ihre Standarte, „weil
„man ihnen aufgebunden hatte, dadurch wäre die Ehre
„Gottes beleidigt, wenn sie ohne diese erschienen und
„die Kerzen statt auf der Stange, in der Hand trügen,
„und hernach, weil auch ihr bürgerliches Brod
„und die Schullehrergerechtigkeit darunter leiden
„könnte,“ wie uns Graf Spreti in der obenerwähnten Schrift ausführlich berichtet. Wir aber ersehen auch hieraus, daß die Schullehrer keine churfürstlichen Angestellten waren, sondern dem Gemeindeleben, den Zünften, und als man sie von diesen, wie man meinte, frei machen wollte, gar Niemand mehr angehörten.

Im §. XIII. desselben Mandates wird die Beibehaltung des „jetzigen Schulgeldes“ angeordnet, und beigefügt: „wir gedenken aber gnädigst jeden Schullehrer
„mit einem Fixum zu versehen,“ wonach ein Auftrag folgt, die Verhältnisse der Schullehrer und ihres Einkommens zu ermitteln und Vorschläge zur Verbesserung desselben, Ermittlung eines „Fixums“ und Be-

gründung eines Schulfondes einzusenden. — Das war die erste Schulstatistik in Bayern; die Regierung hatte bis dahin noch gar nicht gewußt, wie es in dieser Beziehung stand, weil sie dazu auch keine Veranlassung gehabt, da die Lehrer von den Schulherren angestellt worden waren. Das zunftartige Verhältniß der Lehrer wurde aber auch noch in einem späteren Mandate vom 5. Februar 1771 *) beachtet, und das gegenseitige „Abspannen der Schüler" verboten.

Die durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse wurde erst unter der Regierung Carl Theodors durch das Mandat vom 19. Nov. 1781 **) „von der Schul-Curatel über das deutsche Schulwesen" eingeleitet, in welchem der Churfürst unter Bezugnahme auf ein früheres vom 31. August, „über die lateinischen Schulen," erklärte, daß es „als supremus advocatus ecclesiae," und um „über Erhaltung der Religion und Erziehung „der Bürger des Staates immer zu wachen u. s. w.; „das höchste curatorium et protectorium der Studien „höchst selbst auf sich genommen und beschlossen habe, „sich die hierauf bezüglichen Gegenstände durch eigene „Curatores vorlegen zu lassen," welche Bestimmung nun auch „auf das teutsche bürgerliche Land- und Trivial-„Schulwesen" ausgedehnt, und dieses mit der Studien-Curatel vereinigt wurde. Die Geschäfte sollen vom geistlichen Rathe von kurzer Hand an die Curatel gebracht werden, und diese auch andere „im Schulwesen „Einsicht besitzende Personen zu den Deliberationen über „die nöthig befindenden Instruktionen beiziehen."

Wenn nun schon durch diese Verordnung, bezüglich

---

*) M. G. v. 1784, II. S. 831.

**) a. a. O. S. 979.

der Anstellung der Schullehrer nichts ausgesprochen ist, so war doch durch die Erklärung des Churfürsten, als unmittelbaren Protektors des Schulwesens, der Weg dazu um so mehr angebahnt, als durch die früheren Gesetze schon die Regierungen angewiesen waren, „sich des Werks anzunehmen,“ und der geistliche Rath sich berechtigt hielt, „den Finalausschlag zu geben.“ Es lag in der ganzen Richtung der Zeit die landesherrlichen Rechte auszudehnen, und in dem Mangel eines geordneten Gemeindewesens auf dem Lande, durch welches die äußeren Aemter gezwungen waren, alles, was geschehen mußte, in ihren Wirkungskreis zu ziehen, daß die Fälle solcher Ausdehnung häufiger, und endlich zur Regel wurden, die frühere Regel aber zur Ausnahme — ex longaeva praxi *)! — Eine solche Ausdehnung des Regiments durch die Praxis lag in der Bildung und den Ansichten der Geschäftsmänner, welche sich der Ausbildung der sogenannten Bureaukratie und Centralisation zuneigten **).

Die Neuburger Landschaft ging darin noch weiter, als die Regierung selbst, und stellte schon im folgenden Jahre unter Lit. D. ***) Anträge, welche in ihrer weiteren Ausbildung dahin führen mußten, die Sache ganz in die Hand der Regierung zu bringen. Indem sie nämlich die Unzulänglichkeit der Schulmeister in Erwägung zog, fand sie den Grund derselben in

*) Ex non scripto jus venit, quod usus comprobavit. §. 9. Inst. I. 1. u. fr. 38. Dig. de just. et jur. I. 3.

**) cf. Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgesch. IV. §. 544. S. 384. d. 1. Ausg., der dieselbe Ansicht ausführt.

***) M. G. v. 1788, III. S. 27.

a) der ungenügenden Besoldung,
b) dem Mangel einer Prüfung derselben durch die zuständige Stelle, und
c) dem Mangel einer Bildungsanstalt für sie,

und verlangte zur Abstellung dieser Mängel: zu a) erhöhte Beiträge aus den Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens, „die so oft ohne alle Aufsicht „verschleudert würden, und über dessen richtige und „zweckmäßige Verwendung die Obsorge dem Landes„herrn als supremo ecclesiae tutori offenbar zustehe;" wo aber damit nicht auszulangen wäre, sollen die Gemeinden den Abgang selbst decken. Zu b) Anordnung eines Konkurses der Lehramtskandidaten, und zu c) Begründung einer Pflanzschule für die Schullehrer. Diese Anträge erhielten im Abschiede vom 23. Dezember 1782 die Sanction und wurden der Regierung zur schuldigsten Nachachtung hinausgeschlossen.

Die Landschaft hatte dabei auch eine Anstalt der Art von Chur-Mainz*) als Muster empfohlen, dann aber als Eigenschaften eines guten Schullehrers verlangt: „ordent„liches Lesen und Schreiben, die wahren Grundsätze der „heiligen Religion, die Rechen- und Feldmeßkunst, die „reine deutsche Sprache, gute schriftliche Aufsätze, die „Naturkunde und die sich darauf gründende Feldbau„wissenschaft."

Wenn nun schon in Folge der bald eintretenden Weltbegebenheiten an Errichtung einer solchen Anstalt nicht gedacht werden konnte, so wurde doch ein Anfang gemacht, mit der Schule des Collegiatstiftes zu U. L. Frau in München eine Musterschule für Schullehrer verbun-

*) In Würzburg hatte Fürstbischof Adam Friedrich (Graf von Seinsheim) schon 1773 eine solche errichtet.

den, und bekannt gemacht: „daß man jenen Lehramts-„kandidaten vorzüglich gewogen seyn würde, welche sich „dahin begeben, und vorläufig die Lehr- und Unter-„richtsart praktisch auszuüben lernen würden." — Als es nun aber dahingekommen war, daß nur diejenigen als Schullehrer angestellt werden konnten, die in der hiefür bestimmten Anstalt befähigt worden waren, folgte bald, daß die Stelle, welche den Lehramtsbewerber fähig befunden hatte, auch für seine Anstellung Sorge trug; es lag dieses ja schon in den Worten des Ausschreibens. Das Regiment hatte sich nun des Werks ganz unterzogen und behielt es, weil es selbes behalten mußte, wenn es bestehen sollte. Es war nicht mehr bloß Praxis, sondern Regierungsgrundsatz; die später eingetretene Aufhebung der Klöster brachte die Vollendung. Das Amt des Schulherrn war mit den geschichtlich abgestorbenen Lokalobrigkeiten an den Churfürsten und seine Regierung übergegangen, und mußte an sie übergehen, weil denn doch sonst Niemand mehr vorhanden war, der „sich des Werks unterziehen" konnte.

Nachdem nun die Schulmeister schon bald ein Vierteljahrhundert in den Verordnungen als „Lehrer" bezeichnet, nachdem sie aus den Verhältnissen des Gewerbsverbandes herausgezogen, endlich gar von den churfürstlichen Behörden geprüft und angestellt worden waren, sah auch der Bauer ein, daß der Titel Schulmeister nicht mehr passend war, und wie man sich allmählig auf dem Lande daran gewöhnt hatte, außer dem Herrn Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen, auch von einem Herrn Verwalter, Wirthe, Braumeister und andern sogenannten Honoratioren des Dorfes (gleich den diis minorum gentium), als Herren zu sprechen, so wurde auch der Lehrer um so mehr zu einem solchen, als er

die liebe Jugend, die unter seinem Stöckchen und Ruthe herangewachsen war, wohl selbst an diese Benennung gewöhnt hatte und sie ihr mundrecht zu machen wußte. —

4. Zeitraum. Die neuere Zeit insbesondere unter den Königen.

Vollendung der Organisation des Volksschulwesens, und Einfluß der Verfassungsgesetze auf die Stellung der Schullehrer.

Was Carl Theodor nach der Einleitung seines Vorgängers und den Anträgen der Neuburger Landschaft begonnen, vollendete sein Nachfolger Maximilian als Churfürst und König. Sein offener Sinn wollte auch ein solches Volk. Unter seinen Räthen erhielten Männer, die früher in Neuburg thätig gewesen, Bedeutung und Einfluß. Der König war kein Schultechniker, aber er besaß die glückliche Gabe für seine wohlmeinenden Absichten, wie in anderen Verhältnissen so auch in diesem die rechten Leute zu finden, welche das Schulwesen nach dem damaligen Stande der Wissenschaft ausbildeten, und den ernsten Willen, sie dabei, — alle Einsprüche der Befangenheit und des Vorurtheiles beseitigend, zu unterstützen. Unsere Zeitgenossen, seinen Saaten entsprossen, erkennen dieses dankbar an, und die, welchen der damalige Aufschwung zu schnell gewesen zu seyn scheint, haben gerade in Folge, und auf dem Boden desselben auch ihre Anschauungsweise eingelernt. —

Am 20. Febr. 1799 war Maximilian in München eingezogen, und schon am 16. April desselben Jahres wurde eine eigene Rathsschuldeputation für sämmtliche Schulangelegenheiten bei dem geistlichen Rathe gebildet*).

*) R. M. G. v. 1800 I. S. 253.

Wegen der Schullehrer erging am 31. Okt. 1800 *) eine Verordnung, durch welche jede öffentliche Bestrafung derselben den äußeren Behörden untersagt wurde; sind sie strafbar, so soll ad eclesiasticum Bericht erstattet werden. Damit war der „Herr Lehrer," auch ohne daß es eines besonderen Ausspruches hierüber bedurft hätte, vollendet; denn da ihm „Churfürstliche Durchlaucht" selbst den Schuldienst gab, der Herr Landrichter aber ihn gar nicht einmal mehr strafen durfte, mußten Bürger und Bauern begreifen, daß auch er zum Herrenstande gehöre.

In dem ersterwähnten Mandate kömmt auch im §. 28. die den Standpunkt der Ernennungsfrage sehr deutlich bezeichnende Stelle vor: „welche" (Geistliche Rathsdeputation) „in allen bisher gewöhnlichen „oder sonst wichtigen Fällen, z. B. Besetzung der „Lehrer= und Inspektorsstellen Bericht an das Mini„sterialdepartement zu erstatten hat." Die Besetzung der Lehrerstellen, welche beispielweise als einer der wichtigen Fälle bezeichnet ist, in welchen an das Ministerium berichtet werden mußte, war also bisher schon gewöhnlich und offenbar nicht zufällig als Beispiel gewählt; sondern wenn man das Vorausgegangene damit in Zusammenhang bringt, in der unverkennbaren Absicht, an das Bestehen dieser Verwaltungsgewohnheit (usus) zu erinnern und jeden etwa noch bestehenden Zweifel hierüber zu beseitigen. Der usus fori war durch das demonstrationis causa gewählte Beispiel zum Gesetze erhoben. Nach diesem „Beispiel" konnte die Verordnung unmöglich mißverstanden werden. Die Ernennung ging vom Churfürsten, beziehungsweise

---

*) Ebds. II. S. 258.

dessen Ministerium aus, und wurde erst später andern Stellen übertragen, aber nicht mehr aus der Hand gegeben, denn als an die Stelle des geistlichen Rathes ein Generaldirektorium trat *), wurde auch diesem „Nro. 3. die Begutachtung sämmtlicher Professoren „und Lehrer" nach dem Resultate der angeordneten Konkurse übertragen. In der Verordnung vom 3. Aug. 1803 über die Organisation und Leitung des Schulwesens nebst Instruktion für die Oberschulkommission wurde diese §. 15 angewiesen: „über den Tod der „Schullehrer und die Wiederbesetzung der erledigten „Schulstellen" von den Inspektionen Berichte einzufodern.

Im Jahre 1805 **) wurde das Generalschuldirektorium wieder aufgelöset, und dessen Geschäfte theils dem Ministerium, theils der Landesdirektion zugetheilt, von der sie 1808 ***) an die Generalkreiskommissäre übergingen, welchen 1811 †) „nachdem die Verwaltungs„formen sich hinlänglich befestigt haben, und die Gründe, „aus welchen verschiedene Geschäftsgegenstände der aller„höchsten Entscheidung vorbehalten waren, nicht mehr „bestehen" auch die Ernennung der Schullehrer in so weit übertragen wurde, als die Diensterträgnisse ihrer Stellen die Summe von 300 fl. nicht erreichten, und die Generalkommissäre wurden angewiesen, im Jahresberichte das Verzeichniß der erledigten und wieder besetzten Schuldienste, unter Angabe sämmtlicher Bewerber

---

*) V. O. v. 6. Okt. 1802. 3 R. Bl. Nr. 41. v. 3. Aug. S. 35 Beil.

**) V. O. v. 6. Sept. u. 4. Nov. R. B. St. 40 u. 46.

***) Instr. v. 17. Jul. 1808. §. 32. VIII. a. R. B. S. 1649 ff.

†) Allg. V. O. v. 2. Okt. 1811. R. B. S. 1497, die Erweiterung des Wirkungskreises rc. betr.

vorzulegen und die Gründe ihrer Wahl anzugeben. Endlich fiel aber auch diese Beschränkung weg, indem ihnen die allerhöchste Verordnung v. 6. Aug. 1815 *) die Besetzung aller Lehrerstellen überließ, wobei es auch jene vom 17. Dez. 1825 §. 46 **) jedoch „mit Beachtung „der bestehenden Präsentationsrechte“ beließ.

Wir haben, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, die Reihe der Verordnungen gegeben, durch welche die Ernennung der Schullehrer bestimmt wurde. In keiner derselben sind ihnen staatsdienerliche Rechte oder Ansprüche zugestanden. Wir müssen aber auch noch ihrer sonstigen Verhältnisse gedenken, welche die Staatsregierung gleichfalls sicher zu stellen suchte. Schon unter Carl Theodor wurde hiezu die Einleitung getroffen; nach Generale v. 11. Okt. 1783 ***) sollen „die Quellen“ für zureichenden Unterhalt der Schullehrer aufgesucht, und nachdem schon früher die Vereinigung der Meßner- mit den Schuldiensten verfügt worden, in Erwägung gezogen werden „wie auch causae „piae zu dieser causa piissima beizuziehen wären; als „Kirchen, Bruderschaften und andere milde Stiftungen, „was sie immer für Namen haben,“ auch ob man nicht durch Benefiziaten, oder „andere Religiosen“ an entlegenen Orten Schulen errichten könne; und hierüber Anträge gestellt werden. Zu dergleichen scheint es zwar nicht gekommen zu seyn, aber der angedeutete Weg wurde auch von den Regierungen der Könige verfolgt; die Vereinigung der Schul- mit den niedern Kirchendiensten durch eine Ministerialentschließung vom 18. April

---

*) Reg. B. S. 689.

**) R. B. S. 1049, die Kreisregierungen ꝛc. betr.

***) M. G. v. 1784 Bd. II. Nro. 718. S. 1167.

1812*) in Erinnerung gebracht, und in dieser besonders hervorgehoben, daß zunächst auf den Schulzweck und darauf zu sehen sey, daß *den Lehrern die irrige Meinung der Dienstesstabilität genommen werde.*

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 23. Dez. 1802 Regierungsblatt Nro. 52. S. 911 die Besuchung der Schulen betreffend, auf welche noch mehrere folgten, war auch das Schulgeld nun bestimmt auf *wochentlich* zwei Kreuzer festgesetzt, und die Schulgemeinden zur Beitreibung angewiesen; endlich erhielten die Lehrer durch das Gemeindeedikt vom 12. Mai 1818 auch die Gemeindeschreiberstellen, deren Bezüge durch die Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837**) geordnet wurden und 1834 auch jene des Schreibers der Kirchenverwaltung. Bezüglich ihrer dienstlichen Stellung aber wurde der Grundsatz ausgesprochen: „daß bei ihrer „Anstellung die Bedingung willkührlicher Dienstauf„kündung als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte „ausgeschlossen bleiben, und ihre Entfernung vom „Dienste *nur dann* eintreten soll, wenn der Einzelne „ungeachtet vorausgegangener Warnungen durch Nach„lässigkeit, ungebührliches Betragen, oder gar durch „Verbrechen sich seines würdigen Berufes als Jugend„lehrer unwürdig erwiesen***)." In einer weiteren allerhöchsten Entschließung vom 22. Okt. 1819 aber ausgesprochen, daß eine Anwendung des Ediktes über die Staatsdiener auf Schullehrer um so weniger zulässig

*) Dieses Betreffs Nro. 861. Döll. IX. §. 859.

**) Döll. XI. S. 107. Hdb. II. S. 37 u. 182 ff.

***) Ob. Pfälz. R. B. 1805 S. 549. v. Strauß $\frac{IV}{XXIV}$ §. 1410. S. 361 ff.

erscheine, als sie dem Staate nur mittelbar, **zunächst** aber und **unmittelbar der Gemeinde** dienen, und „eben deßhalb ihren Unterhalt meistens aus Ge„meinde= und andern öffentlichen Mitteln, und nur hie „und da, subsidiär und auf den Grund besonderer Fun„dationstitel aus dem Staatsärare beziehen, folglich „ihnen schon die ersten und wesentlichen Merkmale „eigentlicher Staatsdiener im Sinne der Dienstesprag„matik fehlten, ihnen diese Eigenschaft auch nicht be„sonders zuerkannt, vielmehr das Gegentheil durch die „bestehenden Verordnungen entschieden sey."

Dieser Standpunkt wurde auch unter der Regierung des Königs Ludwigs festgehalten und in dem allerhöchst genehmigten Regulative über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 §. 31*) wiederholt ausgesprochen.

Während dieser Regierungsperiode wurden aber auch die umfassendsten Vorarbeiten zur Verbesserung des Gehaltes der Lehrer durch die Herstellung und Revision der allgemeinen Schulstatistik und der damit verbundenen Bestrebungen zur Verbesserung einzelner Einkommensquellen der Lehrer getroffen.

Durch die Verfassung und das Gemeindeedikt war die Stellung des Lehrers zur Gemeinde, und durch die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse jene zur Kirche, und damit auch die des Lehrers zum Pfarrer und Gemeindevorstande bestimmt, und wir müssen auf die Festhaltung dieser nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung gewonnenen Standpunkte um so mehr Gewicht legen, als in der jüngsten Zeit selbst von Seite mancher Schulmänner sich Bestrebungen kund

---

*) Dölling. IX. S. 1187 ff.

gegeben haben, diesen zu verlassen, und die Lehrer zu Staatsdienern zu machen*). Wir begreifen nicht, wie man die Schullehrer als Staatsdiener wieder unter die Auctorität des Pfarrers oder des Gemeindevorstandes für welche sie doch arbeiten müssen, zurückbringen will, und wie sie überhaupt zur Kirche und Gemeinde stehen sollen, mit deren Aufgeben vom Schullehrer nichts mehr bleibt, als ein Begriff, ohne Glauben und Segen, und auch ohne Einkommen; denn der Staat kann ihm jene nicht geben, und hat für dieses keine Mittel. —

Indem wir hiemit die geschichtlichen Erinnerungen über die Ausbildung der Schullehrerverhältnisse schließen, wollen wir noch in wenigen Zügen einige Anhaltspunkte zum Vergleiche ihres Einkommens in den dargestellten Zeiträumen mit unsern jetzigen geben**):

1) Jahr 1239 in München 12 Pfd. pf. von jedem Schüler, wahrscheinlich 6 fl. 29½ kr. nach jetzigem Geldwerthe, also z. B. bei sechzig Schülern 399 fl. 30 kr., ein sehr hoher Lohn für die sonstigen Güterwerthe jener Zeit. —

---

*) Z. B. Kirsch in d. o. a. deutschen Schulrechte. Die Beispiele der Staaten von Hohenzollern und Anhalt, welche Kirsch anführt, werden dieses nicht ändern, auch die preußische Verfassung von 1850 Tit. II. Art. 23 nicht. Man arbeitet in jenen Ländern schon jetzt wieder in einem andern Sinne; den wir, auf dem Rechtsboden unserer Verfassung stehend, eben so wenig wollen. —

**) Wir verdanken diese Berechnung der freundschaftlichen Theilnahme eines anerkannten Sachkundigen, dessen Münzkunde die Schätzung der Werthe, so weit diese bei der Dürftigkeit der Quellen N. 1. möglich war verbürgt, und wonach auch die von Lipowsky aus Schmidt's Münzsystem aufgenommene Berechnung zu berichtigen seyn wird.

Der Schäffel Roggen galt 10 pf. Ein Eimer Wein 5 Schilling, ein Taglöhner im Feld 4 und wenn man ihm zu essen gab, nur 2 pf. (Zschokke bayer. Gesch. II. 85 not. 98). — Ein Eimer Bayerwein 30 Pfd. pf.

2) Jahr 1425: 4 fl. Lohn, zwei Pfd. pf. für einen Rock, 3 Schill. für Beinkleider:
1 Pfd. pf. = 5 fl. 50 kr. und 1 Schill. = $43^3/_4$ kr.
1 fl.*) = 5 fl. 13 kr. also 20 fl. 52 kr. + 11 fl. 40 + 6 fl. 11 kr. 1 pf. — Ges. B. 38 fl. 43 kr. 1 pf. Hiezu noch das Schulgeld, das jedoch 1239 gemindert worden seyn mußte, weil sonst das Gesammteinkommen sich zu hoch stellen würde.

Damals zahlte man für eine Tagwerksarbeit 10—12 pf. (Zschokke a. a. O. S. 386).

Jahr 1490 stand der Goldgulden nach unserem jetzigen Gelde auf 4 fl. 3,7 kr.
und 1524 „ 3 fl. 51,5 kr.

3) In Bayreuth: Ende des fünfzehnten Jahrhunderts: alle Vierteljahr von jedem Knaben dem

Schulmeister	12 pf. =	$10^1/_2$ =	42 kr.	jährlich
Jungmeister	1 pf. =	$^7/_8$ =	$3^1/_8$	
			$45^4/_8$ kr.	
für Holz 3 Groschen = $30^3/_8$ kr.			= 33 kr.	
dem Calefactor 3 pf. = $2^5/_8$ kr.				
ein Knabe hatte also jährlich			1 fl. $18^1/_8$ kr.	

zu bezahlen, der Schulmeister aber hatte die freie Verpflegung im Pfarrhofe, folglich neben dieser 45 fl. 22 kr. 4 hl. bei 60 Schülern und nach unserem jetzigen Geldwerthe 173 fl. $37^5/_8$ kr.

*) Es gab nur Goldgulden.

4) Schulordnung von 1569:

a) Lesen u. Schreiben:

vierteljährlich . .	15kr. =	36kr. =	2fl. 24kr.
b) Rechnen	30kr. =	1fl. 12kr. =	2fl. — kr.
c) Welsche Praktika .	1fl. =	2fl. 24kr. =	9fl. 36kr.

folglich bei 60 Schülern ad a = 144 fl.
und etwa 50 „ b = 100 fl.
„ „ 30 „ c = 288 fl.

532 fl.

Die Augsburger Lehrer bezogen nach diesem Preiseverhältnisse:

a) in der I. Kl. bei 192 fl. — kr. = 460 fl. 48 kr.
b) „ II. „ 81 fl. 26 kr. = 195 fl. 26 kr. $3^1/_5$ hl.
c) „ III. „ 400 fl. — kr. = 960 fl. — kr.

wahrscheinlich war für die erste und zweite Klasse ein Lehrer gemeinsam.

5) Churfürst Ferdinand Maria 1669.

In Hauptstädten . . . . 400 = 622 fl. 13 kr.
i. d. übr. Städten u. Märkten 300 = 466 fl. 40 kr.
auf dem Lande . . . . 200 = 311 fl. 6 kr.

Da nun die Getreidepreise damals sehr tief standen, z. B. Jahr 1748 der Waizen 7 fl. 53 kr., das Korn 4 fl. 43 kr., in den früheren Jahrhunderten noch tiefer, nach dem Werthe des Geldes, so waren die Bezüge der Lehrer, im Verhältnisse zu den Preisen der Lebensmittel, namhaft höher, als sie es jetzt sind, und wir ersehen hieraus, daß sich diese Bezüge in dem Verhältnisse gemindert haben, als ihre Geschäfte vermehrt wurden. Das ist vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ein an innerem Widerspruche leidender Zustand, der aber in dem socialen seine Erklärung findet.

In der früheren Zeit sendeten, so weit nicht durch

die Klöster unentgeldlicher Unterricht erhalten werden konnte, nur wohlhabende Eltern ihre Kinder in die Schule, und für die wenigen Armen in der Stadt sorgte diese. Die Wohlhabenden konnten aber besser zahlen, und zahlten gerne, weil sie den Nutzen einsahen. Die Handelsverhältnisse mit Italien und dem Oriente hatten im Mittelalter in Deutschland, besonders auch im südlichen, allgemein einen höheren Wohlstand verbreitet, der erst durch die Aenderung des Handelsweges und den dreißigjährigen Krieg zu sinken begann, und seitdem abgenommen hat. Allein mit der Reformation war ein erhöhtes Bestreben nach geistiger Bildung von allen Seiten erwacht, das besonders auch von den Regierungen gefördert wurde, und Vermehrung und Ausdehnung der Schulen im Gefolge hatte. Auch die Unbemittelten mußten ihre Kinder in die Schule senden, der Unterricht selbst wurde abgetheilt, und indem man das Latein und was damit zusammenhing, von den Volks- (Trivial-) Schulen ausschloß, mußte derselbe in diesen wohlfeiler werden. Man setzte das Schulgeld herab, was man am Geldbetrage einbüßte glaubte man durch die vermehrte Zahl der Schüler, und dadurch wieder hereinzubekommen; daß für einen Trivialschulmeister keine gelehrte Vorbildung verlangt, und überhaupt bezüglich seiner Kenntnisse sehr bescheidene Ansprüche gestellt wurden. Das änderte sich wieder mit dem Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, aber auch eben so mit den Preisen. Auch diese hatten sich sowohl bezüglich des Geldwerthes, als des Maßes der für dasselbe käuflichen Lebensbedürfnisse geändert, und die vermehrte Arbeit stand zu ihnen nicht mehr im wirthschaftlichen Verhältnisse wie früher. Mit diesem steigenden Mißverhältnisse sind wir in die zweite Hälfte des neun-

zehnten Jahrhunderts gelangt, und dasselbe führt uns auch zur weiteren Untersuchung dieser Zustände.

V. Die Gegenwart.

Die Verhältnisse der bayerischen Schullehrer nach den Standpunkten der geschichtlichen Entwickelung, und die Wege zur Verbesserung derselben.

---

1. Rückblick, Einleitung und Uebersicht.

Sehen wir noch einmal auf das im vorigen Abschnitte durchwanderte Jahrtausend zurück, so finden wir, daß die Schule, und mit ihr die Lehrer von der Kirche ausgingen, und gepflegt, zur Zeit der Verweltlichung dieser, und ihres Verfalles aber vergessen wurden; während die höhere Welt, andere Interessen verfolgend, mit wenigen Ausnahmen nichts für sie that, und sie nur in der organisirten Gesellschaft des Bürgerstandes noch eine dauernde Pflege fand, bis endlich hervorragende Fürsten ihre Bedeutung erkennend, ihr den Schutz des weltlichen Regiments gaben, und gleichzeitig die wiederbelebte katholische Kirche durch die Jesuiten, die Reformatoren aber in ihrer Weise die Bestimmung und den Einfluß der Schule auffassend sie neu gestalteten; endlich bei selbstständigerem Auftreten der ihr inneres Leben entwickelnden katholischen Kirche, welcher neuerlich die protestantische in diesem Bestreben folgte, die Frage entstand: wem der Vorrang gebühre, dieser oder dem Staate? eine Frage, die, wenn nicht die Schule selbst leiden soll, wohl nur dahin wird vermittelt

werden können, daß man Jedem das Seine gibt, und läßt, aber auch für die Schule das ihr Gebührende anspricht.

Für die Lehrer ist die Lösung dieser Frage, und die Ordnung der hienach zu bestimmenden Verhältnisse zur Kirche und Gemeinde die eigentliche Lebensfrage, denn sie bestimmt ihre sociale Stellung, und mit dieser ihr Einkommen.

Indem wir an die Untersuchung der Zustände gehen, die sich aus den dargestellten geschichtlichen Vorgängen entwickelten, wollen wir die Stellung der Lehrer nach den Hauptbeziehungen betrachten, welche sie zu den beiden Mächten, der geistlichen und weltlichen erhalten; und da die Lehrer, wie wir gezeigt haben, nicht im unmittelbaren Dienste derselben, sondern in dem der Kirchen- und politischen Gemeinde stehen, nach den Eigenthümlichkeiten dieser Stellung in ihren einzelnen Beziehungen. Hienach ergeben sich folgende Hauptgesichtspunkte:

1) Die Lehrer sind im Allgemeinen Diener der Kirche und Schule; sie sind aber zunächst Diener der Kirchen- und Schulgemeinde als der untersten socialen Gruppe der Kirche und der politischen Gesellschaft.

Sie sind in ersterer Beziehung, vorbereitend und ergänzend, Gehilfen des Religionslehrers und Gehilfen für jene Geschäfte, welche die Vorbereitung und Besorgung des Kirchendienstes selbst in Anspruch nimmt, der des Meßners, Küsters, Cantors und Organisten.

In der anderen haben sie den Elementarunterricht der Volksschule, dann aber den mechanischen Theil der schriftlichen Geschäftsführung der Kirchen-

gemeinde unter Leitung des Pfarrers zu übernehmen, und die gesammte schriftliche Geschäftsführung der Gemeinde unter Leitung des Gemeindevorstandes, endlich in den meisten Fällen auch jene der Pfleger des Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenvermögens.

2) Nach diesen verschiedenen Geschäftszweigen bemißt sich ihr Einkommen,

3) nach beiden ihre sociale Stellung, die wir in einem spätern Abschnitte besonders betrachten wollen.

4) Die Staatsregierung hat aus dem Standpunkte der Oberaufsicht (Vogtey), im Bunde mit der unter ihrem Schutze wirkenden Kirche, die Ueberwachung und Leitung, und äußert ihre Thätigkeit vorzugsweise:

a) in den Anstalten zur Vorbildung der Lehrer für ihren Beruf;

b) ihrer Anstellung und Erhaltung, indem sie darauf sieht, daß nur Befähigte angestellt werden, und diese erhalten was ihnen gebührt, damit es nicht etwa einer Gemeinde einfalle gar keinen Lehrer anzustellen, oder ihm nichts zu geben;

c) in der Aufsicht über ihr Betragen, und ihre Fortbildung im Sinne des Staates und der Kirche, und den Anstalten hiefür, endlich:

d) in der Fürsorge und dem Schutze der Anstalten für die unfähig gewordenen Lehrer, und ihre Angehörigen.

Die Geschichte hat uns gezeigt, daß das Regiment sich des Werkes unterziehen mußte um es zu erhalten; wenn aber das Werk inneres Leben und Gedeihen gewinnen soll, so muß es solche aus der Quelle

schöpfen, von der es zuerst ausgegangen ist, der Kirche. Ein erfahrener Schulmann der jüngsten Zeit hat sich über die Theilnahme des Staates folgendermassen ausgesprochen*): „Seitdem die Staaten sich der Schule „angenommen haben, ist es rasch besser geworden. So „lange die Schule allein in den Händen der Kirche „war, so lange war ihr Zustand erbärmlich. In allen „Ländern, in welchen die Schulen von den Geistlichen „und Eltern abhängen, wo der Staat sich nicht um „sie bekümmert, in England, Frankreich, Nordamerika, „Italien und Spanien taugen sie nichts." Graf Spreti und Buchner haben uns hiezu Beispiele aus der Zeit der Jesuiten in Bayern geliefert, während welcher das Volksschulwesen trotz aller Bemühungen der Churfürsten immer tiefer sank; daß aber das Regiment ohne die Kirche sie auch nicht heben könne, hat in neuerer Zeit vorzüglich der Zustand in Frankreich gezeigt. Staat und Kirche haben daher mit vereinten Kräften für die Schule zu wirken, und zu dieser Gemeinschaft gehört auch die Fürsorge für die Mittel; denn die Lehrer arbeiten nicht im Dienste der Gemeinde allein, sondern auch im Dienste der Kirche, und für die Zwecke dieser und des Staates. Wir wollen nun die angedeuteten Verhältnisse im Einzelnen weiter untersuchen:

2. Die einzelnen Dienste.

Der Arbeiter ist seines Lohnes werth. Evang. Lukas 10, 7.

a) Der Kirchendienst.

Die Lehrer unserer Land-, dann der kleineren Stadt- und Marktgemeinden sind durch die in dem Mandate

*) Diesterweg bei Kirsch a. a. O.

des Churfürsten Ferdinand Maria v. 24. Dec. 1669 angeordnete Vereinigung der Meßner= u. a. niedere Kirchendienste mit den Lehrerstellen, das seitdem mehrmal erneut wurde, in bessere Verhältnisse gekommen; denn wenn schon die Einnahme aus diesen Diensten im allgemeinen Durchschnitte hinter jener aus dem Schuldienste zurückbleibt, so bildet sie doch eine ergiebige Zulage zu demselben, die früher fehlte. Die späteren Mandate, insbesondere jenes vom 4. Okt. 1783 *) sprechen zwar nur von möglichster Vereinigung, und es bestehen zur Zeit auf dem Lande und in Städten noch viele niedere Kirchendienste, die nicht mit Schulstellen verbunden sind, weil die kirchlichen Verrichtungen an manchen Orten so zahlreich geworden, daß die Schule leiden müßte, wenn sie dem Lehrer übertragen würden; wir sind jedoch der Ansicht, daß auch die Vereinigung dieser mit den Schuldiensten eben so sehr im Interesse der Kirche, wie der Schule liege. Diese würde dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Lehrerstellen wesentlich zu verbessern, und durch Beigebung eines fähigen Schulgehilfen (Adstanten), dessen Bezahlung oder Verköstigung der Lehrer wenigstens theilweise, nach Verhältniß seines Einkommens zu tragen haben, und der dabei praktisch in's Schullehrerleben eingeführt würde, die Lücken im Unterrichte auszufüllen; oder aber auch ältere Lehrer, je nach ihrer Befähigung und Verdienste, gänzlich im Kirchendienste zu versorgen; die Kirche aber würde für ihre niederen Dienste Leute erhalten, die von Jugend auf dazu vorgebildet, und damit vertraut wären.

Was nun die Geschäfte des Lehrers anbelangt, so beginnt seine Thätigkeit im Dienste der Kirche

---

*) M. S. II. 831 u. 1167.

und für sie, mit jenen, die ihm als Gehilfen des kirchlichen Lehramtes obliegen; er hat, so weit es nicht schon in der Familie geschah, die Kinder für den Religionsunterricht vorzubereiten; und empfänglich zu machen, durch Erzählungen und Beispiele aus der biblischen Geschichte, Erklärung der äußern Gebräuche bei dem Gottesdienste*), Einlernen von Gebeten, Kirchenliedern und Bibelstellen, dem Katecheten vorzuarbeiten. Er soll sie, wie die Schulordnung Max Emanuels vorschreibt, in die Kirche führen, und bei dem Religionsunterrichte anwesend seyn, um wo es fehle nachzuhelfen. Sehr treffend hat der Abgeordnete Dr. Bayer diesen Standpunkt des Lehrers in der achtundzwanzigsten Sitzung der Kammer (15. Febr. 1855) mit den Worten bezeichnet:

„Wenn es wahr ist, daß die Schule ohne die Kirche „nichts ist, so ist es doch eben so gewiß, daß die Kirche „der Schule bedarf, daß auch die Kirche ohne die Schule „nicht viel vermögen werde; ja, wenn die Kirche im „Namen des göttlichen Erlösers die Kinder zu sich ruft, „so ist es die Schule, die sie ihr entgegenführt."

Im eigentlichen Kirchendienste aber soll der Lehrer wie die alte Bayreuther Schulordnung v. 1664 vorschreibt: „auch die Kirch zu hübscher Ziertheit, nutz „und eren gehalten**) auch sol er die Kirchen und „das Chor mit Gesange ordentlich außrichten" und bei den Processionen die Kinder in Ordnung halten. Hieher gehört auch noch das Gebetläuten, das

*) cf. z. B. Staudenmayers geist- und gemüthvolle Schrift „der Geist des Christenthums, dargestellt in den heiligen Handlungen u. s. w.," von welcher ein Auszug für die Schullehrer sehr zu wünschen wäre.

**) Die Erhaltung der Paramente, Kirchenwäsche u. a.

nicht bloß eine kirchliche Bedeutung hat, sondern die ganze Haus- und Lebensordnung der niederen Stände, besonders auf dem Lande bestimmt.

Die Aufmerksamkeit des Lehrers auf diesen Theil seines Berufskreises, den so Manche als Nebensache vernachlässigen, ist nicht ohne Einfluß auf sein sonstiges Einkommen, das nicht in der Fassion beziffert werden kann, und auf sein sociales Verhältniß zur Gemeinde. Ein Lehrer, der in dieser Beziehung den Erwartungen einer gläubigen, und auf Ordnung haltenden Gemeinde entspricht, darf mit Zuversicht erwarten; daß diese ihn bei Neujahrs-, Weihnachts-, Kirchweih- u. a. Festen nicht vergißt, und die bei solchen Gelegenheiten erhaltenen Geschenke eine Zulage zu seinem Einkommen bilden, welche ihm oder seiner Familie wohl zu statten kömmt, während es außerdem bei der Fassion- und Stolordnung stehen bleibt.

Die hier erwähnten Geschäfte des Lehrers im Dienste der Kirche sind jedoch im Durchschnitte nicht in dem Verhältnisse bezahlt, als sie ihn im Vergleiche mit seinen anderen Berufsgeschäften in Anspruch nehmen, wie wir später durch die neueste Statistik nachweisen werden, denn in der Regel erhält der Lehrer nur Bezahlung für gestiftete Gottesdienste, für seine übrigen Leistungen aber nur eine geringe Abfindung, und wenn auch bei einzelnen Lehrerstellen mit Zustimmung der Ordinariate in den jüngsten Jahren hierin Vieles verbessert wurde, so fehlt doch noch sehr viel, um den Beitrag der Kirche dem Verhältnisse der ihr zu leistenden Dienste entsprechend zu stellen.

b) Der Schuldienst und das Schulgeld.

Die Haupteinnahmsquelle des Lehrers als solchen ist das Schulgeld, es fehlt aber auch nicht an andern Zuflüssen, theils Fundations= und Dotationsbeiträgen aus älteren Stiftungen, oder der an ihre Stelle getretenen Kreisschuldotation, theils solchen aus Stiftungs= und Gemeindekassen, die nicht in das Schulgeld gerechnet werden, endlich besondere Zulagen aus Kirchenstiftungen, deren wir im vorausgehenden Absatze erwähnt haben, die vorzüglich mit Rücksicht auf die Thätigkeit und den Fleiß des Lehrers im Religionsunterrichte, und sein sonstiges Verhalten zur Kirche gegeben werden, die ihn stets daran erinnern sollen, daß er im Geiste der Kirche wirken soll, und da sie nur als widerrufliche Zulagen gegeben werden, sehr geeignet sind, den Lehrer auf der Bahn seiner Bestimmung zu erhalten. Es liegt übrigens in der Natur dieser, daß, wenn der Lehrerdienst nach Verhältniß der in der Person des Lehrers vereinigten Dienstverrichtungen dotirt werden sollte, die Kirche diese Reichnisse auf ihren Antheil und Beitrag rechnen würde.

Dieser verschiedene Ursprung und Zweck solcher Zuschüsse und Zulagen ist in den Fassionen, wo sie unter der Rubrik des Lehrerdienstes, „aus Stiftungen," erscheinen, und der hierüber ergangenen Instruktion *) nicht so ausgeschieden, daß es möglich wäre, die Leistungen der Kirche für den Lehrerdienst in ihrem Gesammtbetrage gehörig zu würdigen, denn die Lehrer erhalten auch Beiträge aus anderen als Kirchenstiftungen, und aus diesen selbst solche, welche die Kirche nach dem

*) Döll. IX. 3. Th. V. Tit. N. XI.

Willen der Stifter geben muß, die sie also nicht auf ihren Antheil rechnen kann.

Was aber nun das **Schulgeld** anbelangt, so muß es in der Regel von den Familienvätern gegeben werden, deren Kinder schulpflichtig sind, für die Armen aus den hiefür bestimmten Kassen; und die Gemeindebehörden sollen die richtige und volle Ablieferung desselben besorgen *). Gleichwohl besteht thatsächlich den Verordnungen entgegen, in verschiedenen Regierungs- und Amtsbezirken noch der Mißstand, daß es die Lehrer selbst sammeln müssen, der zu vielen und wohlbegründeten Klagen von ihrer Seite Anlaß gibt, so wie der, daß die allerhöchste Verordnung vom 23. Dec. 1802 **) beinahe in jedem Regierungsbezirke anders ausgelegt worden ist ***).

Das ist jedoch nur die **formelle** Seite der Frage, und bei weiterem Eingehen in die Sache selbst tauchen ganz andere auf, deren Lösung nicht selten tief in den Wohlstand der einzelnen Familien eingreift. Der Kindersegen ist nicht gleich vertheilt, und bei den Armen

---

*) Die Voo. bei Kopp: die Volksschulverfassung im K. Bayern rc. S. 251 ff. u. A. Müller: Handbuch, S. 158 ff.

**) Rgb. N. 52.

***) cf. Rudhart: Zustand d. Königr. Bayern. I. S. 90 ff. — Schellhorn: d. Volksschulwesen rc. S. 122 u. die oben erwähnten Schriften. — Im früheren Regenkreise z. B. jährlich nur 1 fl. 26 kr., im Rezatkreise 1 fl. 44 kr., in Oberbayern 1 fl. 36 kr.

In der Pfalz ist das Schulgeld nach der französischen Gesetzgebung gleichfalls von den Gemeinden aufzubringen, und wo es nicht reicht, muß die Gemeinde den Abgang decken.

cf. Chelius: Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände. Pirmasens 1844, II. Bd. S. 253 ff.

meist größer als den Reichen. Wo die Armuth erklärt und anerkannt ist, sind die Schwierigkeiten geringer, denn da weiß man, daß die Armenkasse zahlen muß. Es gibt aber allenthalben eine zahlreiche Klasse von Gemeindeangehörigen, die, ohne jener der anerkannten (sogenannten conscribirten) Armen anzugehören, sich dennoch in so beschränkten Erwerbsverhältnissen bewegen, daß jedes Mehr ihrer herkömmlichen jährlichen Ausgabe ihre Jahreseinnahme überschreitet, und sie gegen ihren Willen und ihr sittliches Gefühl am Ende dahin drängt, die Hilfe der Armenpflege zu suchen. In manchen armen Gemeinden besteht sogar die Mehrzahl der Bewohner aus sogenannten Leerhäuslern und Taglöhnern, wie sollen nun diese Leute, die oft 3 bis 4 Kinder gleichzeitig in die Schule senden müssen, jährlich 4 fl. 48 kr. bis 6 fl. 24 kr. bloß für Schulgeld aufbringen, während manche Familien in solchen Orten, wie Graf Drechsel *) berichtet, sich täglich nur 6 kr. verdienen?

Hier ergibt sich nun die einflußreiche Frage: ob es besser sey, die Entrichtung des Schulgeldes wie bisher den Familien aufzubürden, oder dasselbe ohne solche Ausscheidung auf die Einzelnen, im Ganzen, aber nach der Schülerzahl den Gemeinden zu überweisen. Die Ansichten hierüber sind sehr verschieden, sowohl über das Allgemeine der Frage, als auch über die Art und Weise der Aufbringung des Schulgeldes oder einer Abfindung für dasselbe; und es hat sich aus den Vorschlägen hierüber in allen Theilen von Deutschland schon eine kleine Literatur gebildet, deren Hauptergebnisse Kirsch **) in seiner Einleitung zusammenstellt, den

*) a. a. O. S. 73.

**) a. a. O. I. S. 108.

Schullehrern eine fixe Besoldung aus der Staatskasse geben und dafür alle ihre Einnahmen aus dem Schul- und Kirchendienste dieser überweisen will. Wir sind jedoch vollkommen überzeugt, daß bei einer solchen Ablösung nach unseren Zuständen in Bayern weder die Schullehrer noch die Staatskasse etwas gewinnen würden. Erstere nicht, weil mit derselben die ergiebigen Geschenke, welche sie an Naturalien, besonders als Meßner erhalten, wegfallen würden, und letztere nicht, weil sie die Einnahme nur nach den mittleren Durchschnittssätzen berechnen und erheben könnte, die meist hinter dem gegenwärtigen Einkommen des Lehrers zurückbleiben würden, wobei wir von der endlosen Arbeit der Fixirung, und der damit verbundenen Schreiberei; und jener der Erhebung und Ausbezahlung, so wie dem zwecklosen Umwege, den die Gelder durch die Staatskassen nehmen müßten, um in die Hand des Lehrers zu kommen, ganz absehen. Selbst im Königreich Sachsen, wo diese Ablösung durchgeführt wurde, haben in der 90. Sitzung der I. Kammer (4. Juli 1837) erfahrene Schulmänner diese Maßregel als eine für die Schule verderbliche bezeichnet!

Wir kehren daher zu der einfachen Frage zurück: „Ist es besser, das Schulgeld unmittelbar von den „Eltern nach der Kinderzahl, oder von sämmtlichen „Gemeindeangehörigen bezahlen zu lassen?"

Wir haben angedeutet, daß durch den jetzigen Zustand die zahlreiche Klasse der Minderbemittelten bei steigender Kinderzahl zur Armenkasse gedrängt werde. Man wird nicht verkennen, daß der sittliche Einfluß, den ein solcher Zustand im Gefolge hat, den socialen Interessen der Gesammtheit in hohem Grade widerstrebt, und daß es eben so sehr in jenen der Gemeinde, wie

des Staates liege, ihn zu vermeiden. Wenn die Ausgaben für die unterste Bildungsstufe der Kinder eine Last werden, welche die Existenz der Familie selbst gefährdet, — und daß sie eine solche wirklich werden, und es sich nicht bloß um eine menschenfreundliche Besorgniß handelt, ist durch statistische Erhebungen in vielen Orten nachgewiesen *) — dann ist man auf dem geradesten Wege zur Massenentsittlichung durch Massenarmuth, da das Sparen zunächst die religiöse und sittliche Ausbildung der Kinder trifft, und die ganze künftige Generation verwildert. So weit glaubt man zwar, könne es bei unserem geordneten Schul- und Armenwesen nicht kommen, allein die Zustände, welche sich in Orb in früheren, und in Oberfranken und Oberpfalz in den jüngsten Jahren der Noth kund gegeben haben, die neueren Bemühungen zur Errichtung von Anstalten für verwahrloste Kinder, und der fortwährende Kampf der Schulinspektionen gegen Winterschulversäumnisse wegen Mangel an Schuhen oder Kleidern, welche oft in unzeitiger und verderblicher Gutmüthigkeit unter die „entschuldbaren!“ gesetzt werden, zeigen uns den Weg dahin. —

Es ist aber in der That eine der geringsten, mindest kostbaren, und zugleich sich selbst lohnenden Unterstützungsweisen für diesen Theil der Bevölkerung, wenn man es dahin bringt, daß diese Besorgniß ganz wegfällt. Die Rücksicht auf das Einkommen der Schullehrer kann ganz gut mit der höheren, nämlich der auf die socialen Zustände in Einklang gebracht werden. Es hat immer

---

*) cf. insb. de Gerando: die öffentl. Armenpflege i. d. Bearbeitung v. Buß. Stuttg. 1844, I. Th. S. 110 ff. u. II. Th. S. 305 ff.

etwas sehr demüthigendes, wenn man einer ganzen Klasse von Staatsbürgern sagt: „Ihr gehört unter diejeni-„gen, für welche wir Anderen den Unterricht der Kin-„der bezahlen müssen,“ und deßhalb ist es am einfachsten, die bisherige Bezahlungsweise des Schulgeldes ganz aufzuheben. De Gerando *) verwirft aus demselben Grunde auch die Armenschulen und die gänzliche Befreiung vom Schulgelde, für das er wenigstens eine theilweise Bezahlung von den Minderbemittelten fodert, und nur individuelle Ausnahmen zuläßt. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift erkennt zwar die Richtigkeit dieses Grundsatzes, hat jedoch früher als Vorstand verschiedener Armenpflegschaftsräthe die praktischen Schwierigkeiten kennen gelernt, welche sich der Ausführung desselben entgegenstellen, durch die der gute Grundsatz oft zur Willkühr und Härte führt. Wenn das Schulgeld abgelöset wird, so müssen diejenigen, die es theilweise zahlen können, ihren Antheil ohnehin schon als Gemeindeangehörige in der Umlage mitbezahlen, und es sind damit alle Anstände beseitigt, während entgegengesetzten Falles, nach der Ansicht de Gerando's, nämlich die Sache durch den Vollzug wieder gerade dahin führen wird, wo wir sie wegbringen wollen, nämlich zur Kränkung der Minderbemittelten. In Oberbayern und Schwaben nennt man diese häufig „schlechte Leute,“ und der schlichte Volkssinn verbindet mit dieser Bezeichnung des wirthschaftlichen Zustandes zugleich die gewöhnlichen Folgen desselben für den sittlichen und socialen; uns Anderen aber ergibt sich hieraus die Mahnung, uns zu bestreben, daß wir diese Leute solcher Bezeichnungsweise möglichst durch

*) a. a. O. II. S. 354.

Aenderung einer Hauptveranlassung derselben entziehen, und die weitere, dafür zu sorgen: daß unsere Schullehrer nicht auch zu den „schlechten Leuten" gezählt werden.

Will man aber die Bezahlung des Schulgeldes aufheben, so gibt es wieder zwei ganz verschiedene Wege dazu. Der eine besteht darin, daß man es auf die Gemeindekasse übernimmt, und aus dieser den Lehrer nach der jedesmaligen Kinderzahl bezahlt; der andere aber, daß man es überhaupt aufhebt, und dem Lehrer, allenfalls mit Beachtung eines langjährigen Durchschnittes des bisherigen Schulgeldertrages, eine jährliche Abfindungssumme ausspricht, und diese durch Gemeindeumlage oder einen anderen Beitragsmaßstab oder Ersatz aufbringt. Welcher dieser Wege zu wählen, und wie die Mittel aufzubringen, das sollte den Schulgemeinden überlassen bleiben, wenn nur erst die Summe curatelamtlich festgesetzt ist. Denn wenn man anerkennt, daß die Ausgaben für die Schule zunächst durch die Familien veranlaßt sind, daß diese in der Gemeinde und bei verschiedenen Glaubensbekenntnissen in der Pfarrkirche die erste höhere Vereinigung finden, so wird man auch zugeben müssen, daß es zunächst Sache der Gemeinde- und der Glaubensgenossen sey, den Versuch zu machen; die Anfoderungen, welche von diesem Standpunkte aus sich erheben, mit ihren Einkommens-, Besitz- und Erwerbszuständen in Einklang zu bringen, und das Regiment erst dann gebietend oder vermittelnd einzugreifen habe, wenn sie es nicht thun, oder sich selbst nicht vereinigen können.

Staat und Kirche haben nur das Interesse, daß das Schulgeld, als ein wesentlicher Bestandtheil des Lehrer-Einkommens nicht verkürzt werde und der Mühe des Unterrichtes einigermaßen entspreche. Sie haben daher,

insbesondere der Staat, nur die Aufgabe, die Lösung dieser Verhältnisse zu leiten und zu überwachen, aber nicht die, solche selbst zu lösen. Das könnte nur durch ein allgemeines Gesetz geschehen, und da ein solches auch allgemein und gleichförmig anzuwenden wäre, so würde es sich, eben seiner Allgemeinheit wegen, in vielen Fällen unanwendbar oder drückend zeigen. Ein Gesetz hierüber könnte daher, wenn es nicht verletzen soll, nur die leitenden Grundsätze aufstellen, das Auffinden der Mittel aber ganz getrost den Gemeinden und dem Pfarrer überlassen; daß der Schullehrer, wenn nicht im Gelde abgelöset wird, auch dabei zu hören wäre, brauchen wir wohl nicht auszuführen.

Diese Mittel sind zu verschieden, um hierüber eine allgemeine Vorschrift geben zu können. In ackerbautreibenden Gemeinden wird der Beitrag am leichtesten in Getreide, in anderen wenigstens theilweise an Wald-, Streu- und Weidegenußantheil, und dem an den unvertheilten Gemeindegründen, falls der Lehrer Oekonomie besitzt; in industriellen am einfachsten im Gelde gegeben werden können. Verfasser hat eine Gemeinde kennen gelernt, in welcher der Lehrer als Haupteinnahmsquelle einen Sandsteinbruch erhalten hatte, aus welchem der Sand eine so gute ständige Einnahme gewährt, daß schon ein paar Generationen der Lehrerfamilie sich auf diesem Dienste befinden, unter welchen die ganze jetzt lebende Bevölkerung der Gemeinde Unterricht und Erziehung erhalten hat, und die den „Herrn" Lehrer, unbeschadet des gebührenden Respektes, als einen der Ihrigen betrachtet. — In vielen Gemeinden des schwäbischen Regierungsbezirkes gewähren die Gänse- und Schafweide mit dem Pferche eine Gemeinderente, andere Gemeinden besitzen Torfstechereien oder Antheile an

Gewerken. Wer wollte eine Gemeinde hindern, einen Theil ihrer Jahresschuldigkeit an den Lehrer auf diese Weise abzutragen? Es versteht sich aber bei allen solchen Surrogaten von selbst, daß sie im Gelde angeschlagen seyen, und daß es dem Lehrer freistehen müsse, statt ihrer den Geldbetrag zu verlangen, für den die Gemeinde zu haften hat. —

Die sicherste Dotation, welche eine Landgemeinde geben könnte, wäre aber die mit Grund und Boden, und Gemeinden, die unvertheilte Gemeindegründe haben, oder gelegentlich eines Gantverkaufes, oder einer Gutszertrümmerung, oder Auswanderung, solche erwerben wollten, um die Last des Schulgeldes ein= für allemal los zu werden, würden durch eine Dotation der Art den sichersten Grund zur Erhaltung ihrer Schullehrer legen. Die achtungswerthesten Schulmänner haben sich dafür ausgesprochen, und in einigen Staaten hat man auch damit schon begonnen, worüber wir später noch Weiteres mittheilen werden. Dekan Vogel äußerte hierüber in der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1846 *): „Man sollte auch sorgen, daß jeder Landschullehrer eine „eigene Oekonomie hätte" u. s. w., „die Zeit der Sommerschule ist kurz, und manche Schullehrer, die nicht „wissen, wo sie selbe hinbringen sollen, verfallen in „oberflächliche Leserei, auf Rotteck und Welker u. a., „und werden unzufriedene Leute; wie vortheilhaft eine „Oekonomie für den Schuldienst und ohne Nachtheil „für die Schule, habe ich durch Erfahrung gelernt."

Dieser Weg ist zwar sehr weit aussehend, er führt aber bei Beharrlichkeit sicher an's Ziel. In Schlesien arbeitet man seit 1801 an der Fixirung in Naturalien,

*) Pr. B. VII. S. 418.

man ist dabei unausgesetzt fortgeschritten, aber sie ist noch nicht beendigt *).

Eine ähnliche Dotation einer Landschule hat der Verfasser selbst einmal auszuführen Gelegenheit gehabt, indem eine kleine an Grundbesitz wohlhabende Gemeinde eine eigene Schule errichten wollte. Die Beiträge wurden ständig: auf die Häuser, Grundstücke und Gewerbsrechte, nach Verhältniß des Steuerfußes vertheilt, und als Reallasten in den Katastern, und im Hypothekenbuche eingetragen, bei den Grundbesitzern im Getreide, bei den Uebrigen im Gelde ausgemittelt, das Einkommen des Lehrers auf 200 fl. ohne Einrechnung der freien Wohnung, des Gartens und unbedeutenden Meßnerdienstes, jedoch mit Einschluß der Gemeindeschreiberei, angeschlagen; wobei besonders die Rücksicht entschied, daß der Kindersegen abwechsle, und im Laufe einiger Generationen alle Haushaltungen durchwandere; dann aber auch die, daß eine gute Dotation die Aussicht auf einen ständigen, und fähigen Lehrer sichere, welcher bei der Gemeinde bleibe und sich einlebe. Solche Gemeinden werden aber freilich immer seltener, und bei dieser hatten die Unterhandlungen zwischen den sogenannten großen und kleinen Gemeindegliedern beinahe ein Jahr gedauert, bis ein gültiger Gemeindebeschluß zu Stande kam.

Insbesondere: die Getreidedotation.

Die zuletzt besprochenen Wege der Umwandlung des Schulgeldes führen uns noch auf einen anderen, den wir für die ganze wirthschaftliche Stellung der Schullehrer von nachhaltigem Einflusse halten, und den wir

*) cf. Kirsch a. a. O. II. S. 209, Note 1.

besonders der Prüfung der Herren Oekonomiepfarrer, als vorzugsweise Sachverständigen, empfehlen möchten. — Er besteht darin: das Schulgeld, oder die an dessen Stelle tretende Abfindungssumme, ein= für allemal im Getreide zu bestimmen.

Wir haben das Getreide, insbesondere den Kornpreis, schon in unserer Gesetzgebung über die Grundsteuer, der §. 28 des Gesetzes *) bestimmt darüber:

„Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten „in Geld sind folgende Normalverhältnisse für das „ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen:

„Der Schäffel Korn (Roggen) kömmt zu 8 fl. in „Ansatz und ist gleichzusetzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) „Weizen u. s. w."

Die Instruktion vom 19. Jän. 1830 **) enthält im §. 25 die weitere Anwendung durch Beispiele erläutert.

Wenn man das Getreide in Geld umwandeln kann, wie es hier geschehen, und nun im ganzen Königreiche in allen Getreide= und Bodenerträgnissen, Waldungen, Gärten, Wiesen u. s. w. durchgeführt ist, so wird man umgekehrt auch das Geld in Getreide umwandeln können! Wir sagen also: Jeder Schullehrer erhält statt des bisherigen Schulgeldes so viele Schäffel oder Metzen ꝛc. Korn, als der Gesammtbetrag des Schulgeldes oder der an dessen Stelle getretenen Aversalsumme sich mit 8 theilen läßt. Wenn wir nun das Schulgeld nach der im vormaligen Rezatkreise bestandenen Auslegung der Verordnung von 1802 auf jährlich 1 fl. 44 kr.

*) Vom 15. Aug. 1828 d. Betr. G. Bl. Nr. 8, S. 123.

**) R. Bl. S. 243. cf. hiezu die beiden Aufsätze von Rivet und Vetterlein in Rau: Archiv der pol. Oek. II. S. 1 u. 46.

für einen Schüler annehmen, so würden in einer Schule von 60 Werktagsschülern für diese 104 fl. Schulgeld zu bezahlen seyn, oder im Getreide 13 Schäffel Korn. Dieselbe Schule soll 40 Feiertagsschüler haben, für welche 48 kr. von jedem jährlich zu zahlen sind, folglich für alle 32 fl., so würden diese wieder 4 Schäffel Korn geben, und der Lehrer statt des gesammten Schulgeldes 17 Schäffel Korn erhalten.

Dieser Betrag wäre die Grundlage für den Bezug des Lehrers an Schulgeld, der Geldwerth derselben würde jedoch selbstverständlich mit den Getreidepreisen steigen, weil das Getreide statt des Geldes gegeben werden soll, und daher in den letzten Jahren, wo das Schäffel Korn 24 fl. galt, von 17 Schäffeln 408 fl. betragen haben. —

Man wird uns einwenden: Wie soll man denn die Gewerbe nach diesem Maßstabe anlegen, oder in jenen Orten verfahren, wo die Industrie vorherrscht? Wir antworten hierauf: eben so, wie sie die Katasterkommission und beziehungsweise das Finanzgesetz im Verhältnisse zur Grundsteuer angelegt hat; wie sich 8 fl. Grundsteuer zu dem Steuersimplum der Gewerbesteuer nach ihren verschiedenen Klassen im Finanzgesetze verhalten, so verhält sich der Schulgeldbeitrag der Gewerbsleute zu jenem der Grundbesitzer. Die Gewerbsleute können kein Getreide geben, sie geben dafür eine Geldentschädigung, welche nach jenem Verhältnisse zu berechnen seyn wird. Die Getreidepreise bilden allenthalben mehr oder weniger den Maßstab des gewöhnlichen Marktpreises der Lebensbedürfnisse, und üben auch auf die Erzeugnisse der Gewerbe, und die Arbeit ihren Einfluß aus; steigen sie, so steigen auch die Preise anderer Dinge, und jener der Arbeit im Verhältnisse

zu diesen. Wer bloß eine bestimmte Geldsumme einnimmt, kann für diese sich die Bedürfnisse nicht mehr verschaffen, welche er früher für diese Summe erhielt, und wenn seine Einnahme vorher schon so klein war, daß sie kaum hinreichte ihm die dringendsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen; wie dieses bei der Mehrzahl der Lehrer der Fall ist, — die mit dem Preise ihrer Arbeit nicht steigen, und auch nicht von Ueberschüssen ihrer früheren Einnahmen leben können — der muß Hunger leiden oder betteln. Die fortgesetzten Gesuche um Theuerungszulagen sind aber nichts Anderes, als ein solcher durch das unüberwindliche Mißverhältniß zwischen Einnahme und unvermeidlicher Ausgabe erzwungener Bettel, in anständiger, und erlaubter Form; der sich fortsetzen wird, weil die Getreidepreise im größeren Durchschnitte sich nicht mehr so niedrig stellen werden wie früher, als man das Schulgeld regulirte. Durch die Verordnung von 1802 wurde das Schulgeld nicht erhöht, sondern nur: §. 3 das, „welches beinahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt, da Wir „die nunmehr per zwei Kreuzer stipulirte Abgabe ohnehin in Ansehung des gestiegenen Preises aller Lebensmittel sehr mäßig zu seyn erachten," festgesetzt. Dieser Betrag des Schulgeldes wurde aber in den 1780ger Jahrgängen nach Herkommen angenommen, und die Durchschnittspreise des Korns standen damals zwischen 4 fl. 59 kr. und 9 fl. 50 kr. *); sie stehen jetzt zwischen 16 und 24 fl. Geben wir den Schullehrern Korn statt Schulgeld, so ist die Frage der Theuerungszulage für alle Zeiten erledigt. —

*) cf. Rudhard a. a. O. Bd. I. Tab. XXXVI. S. 99. Weizen stand damals zwischen 8 fl. 58 kr. und 13 fl. 32 kr.

Wir müssen aber noch einer anderen Einwendung begegnen, nämlich der: daß die Lehrer schlechtes Getreide erhalten, und dadurch nicht nur in ihrer Einnahme verkürzt, sondern auch in widrige Streitigkeiten mit den Beitragspflichtigen verwickelt werden könnten! — Die Erfahrung bei der Verwaltung des Armenwesens auf dem Lande zeigt jedoch, daß auch diese Einwendung nicht gegründet ist. Beinahe allenthalben werden die Armen auf dem Lande nicht mit Geld, sondern mit Getreidereichnissen unterstützt. In den Vollzugsvorschriften zur Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816, insbesondere der Instruktion vom 24. Dezember 1833 *), ist dieses sogar vorgeschrieben; und es wird auch überall mit bestem Erfolge vollzogen. Das Getreide wird aber den Armen nicht von den einzelnen Beitragspflichtigen gegeben, sondern diese liefern es an den Armenpfleger ab, der schon dafür sorgt, daß kein schlechtes Getreide gegeben werde. Was nun der Armenpfleger für die Armen, das hat der Schulkasse- oder Gemeindepfleger für die Schule zu besorgen; auch müßte es dem Lehrer freistehen, statt des Getreides, wenn er sich nicht selbst mit dessen Verwerthung befassen wollte, den Werth desselben nach dem mittleren Schrannenpreise des Rentamtsbezirkes zu verlangen, und sich vom Pfleger vierteljährig ausbezahlen zu lassen, der dann diese Verwerthung für Rechnung der Gemeindekasse schon besorgen würde.

Was endlich die Beitragspflichtigen selbst anbelangt, so kann bei der großen Vertheilung des Beitrages die Gabe nicht drückend werden; die entlegneren Bauern fahren ohnehin nicht auf die Schranne, sondern über-

---

*) M. E. v. 24. Sept. 1835, §. 5. N. 8.

lassen dieses dem Getreidehändler, der ihnen gewiß nicht mehr bezahlt, als unser mittlerer Durchschnittspreis betragen wird, weil er vom Gewinne des Handels leben muß. Wie aber unsere Katasterkommission den Weg gefunden hat, alle Naturalwerthe dem Korne anzugleichen, so wird man auch umgekehrt da, wo andere Naturalerzeugnisse als Getreide überwiegen, einen Weg finden können, das Verhältniß dieser zum Schulgeldaversumsantheile zu bestimmen. —

Betrachten wir den Erfolg dieser Art von Ablösung des Schulgeldes noch einmal von dem Standpunkte der wiederholten Gesuche um Theuerungszulagen, so sind diese nicht nur dadurch beseitigt, sondern die Zulage wird auch unmittelbar da gegeben, wo das Bedürfniß derselben entstanden ist, nämlich in der Gemeinde; die unzureichende Dotation des eigentlichen Lehrerdienstes durch das Gegengewicht des steigenden Werthes derselben ausgeglichen; und da der Lehrer für seine übrigen Dienste als Kirchendiener, Gemeinde- und Kirchenschreiber ohnehin mit Geld bezahlt wird, so dürfte er, wenigstens wenn er Familie hat, in den meisten Fällen den Naturalbezug der Geldablösung vorziehen.

c) Der Gemeindeschreiberdienst.

In der ältesten Zeit besorgten die Geistlichen jene Geschäfte, welche durch die Schrift urkundlich zu fassen waren; später wurden die Schulmeister dazu verwendet. Der schon früher erwähnte erste Schulmeister zu München war auch der erste Gemeindeschreiber der Stadt, wie er selbst uns in einer Urkunde berichtet:

„Ego Chunradus de Illenmünster canonicus in „monaco scholasticus *rogatus* interfui, *jussuque* „*civium* hanc paginam subscripsi.“

Die Stadtschreiber kamen erst später auf, und die Landgemeinden bedurften keines Schreibers, weil ihre Geschäfte durch die Beamten der Grundherrschaften besorgt wurden *).

Diese Einrichtung wurde durch das Gemeindeedikt nach 579 Jahren wieder in's Leben gerufen: „Der „Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeinde-„schreiber die Protokolle, und besorgt alle Schreibereien, „fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, „wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förm-„lich zu thun nicht im Stande sind." §. 94. Abs. 4. d. r. G. E. damit ist der Umfang der Geschäfte des Schullehrers in dieser Eigenschaft im allgemeinen Umrisse bezeichnet.

Die fortschreitende Entwicklung unseres Gemeindelebens seit 1818, die damit entstandene Ausdehnung der schriftlichen Geschäfte für die Gemeinde selbst, welche durch die neuesten Cultur- und Brandversicherungsgesetze noch namhaft vermehrt worden sind, dann jene, welche die Gemeindevorsteher als untere Gehilfen der Verwaltungs- und Justizämter in Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, Verwaltung, und Rechtspflege, zur Ausführung der fortwährend in allen Richtungen ergehenden Vollzugsschriften zu besorgen haben, oder wofür sie Erhebungen zu pflegen angewiesen werden; haben eine Ausdehnung gewonnen, die es dem Landmanne in der Regel unmöglich macht, solches selbst zu thun. Die von dem Gemeindevorstande zu führenden Bücher und Listen (Gemeindebuch, Lagerbuch, Urwahlliste, Gemeindeglieder, Heimathsberechtigte, uneheliche Kinder, Concurrenzrollen und noch eine ganze Reihe) und ihre

*) Westenr: Beiträge z. vaterl. Gesch. rc. V. S. 236.

stete Erhaltung in richtigem Stande, fodern eine Genauigkeit und Aufmerksamkeit, welche der mit ganz anderen Dingen beschäftigte Land= und Gewerbsmann nie darauf wenden könnte, wenn er auch in dergleichen Geschäften geübt wäre. Hat man ja schon eine kleine Bibliothek von Handbüchern, die ihn dabei leiten sollen. Alles dieses muß der Gemeindeschreiber übernehmen. Man wird uns nicht, auch nur bei oberflächlicher Einsicht in diese Geschäfte, mit dem stehenden Einwurfe der Vielschreiberei entgegentreten; wir müßten in der That den als einen anderen erfindungsreichen Odysseus preisen, der uns zeigen würde, wie man diese verschiedenen Bücher und Listen, welche fortwährend gebraucht werden, dann die Etats oder Rechnungen, und Aehnliches, im Wege des mündlichen Verfahrens darstellen könnte. Die nach französischem Muster organisirte Pfalz ist darin noch viel reicher, wie man aus dem zwei starke Bände umfassenden Werke von Chelius *) ersehen mag. Dazu kommen nun auch die mindestens alle drei Jahre herzustellenden statistischen Erhebungen.

Alle diese Arbeiten sind für den geregelten Gang der Verwaltung und Rechtspflege unentbehrlich, und alle treffen den Schullehrer. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, daß die Landgerichte ohne diese Hilfe den Anfoderungen des Dienstes gar nicht mehr entsprechen könnten, und namentlich die statistischen Erhebungen, für welche die Lehrer den ersten Stoff sammeln, ohne dieselbe kaum, oder nur mit ungewöhnlichen Kosten=, Zeit= und Personalaufwande ausführbar wären. Wer sich einmal in der Arbeitsstube eines Schullehrers, Gemeindeschreibers umgesehen hat, der wird auch aner=

---

*) Siehe oben Seite 74, Note ***

kennen, daß gerade diese Geschäfte einen namhaften Theil der Zeit des Lehrers in Anspruch nehmen, und da sie nach der Einrichtung des Verwaltungsjahres vorzugsweise in die Herbst- und Wintermonate fallen, ihn nicht selten bis tief in die Nacht festhalten.

Es ist auch schon von manchen Schulbehörden darüber geklagt worden, daß die Lehrer durch diese Geschäfte ihrem eigentlichen Berufe als Lehrer entzogen würden. Allein die Erfahrung zeigt, daß gerade die fähigsten, und fleißigsten Lehrer in der Regel auch die tüchtigsten Gemeindeschreiber sind, und daß die Schule unter einem Manne, der auch in anderen Geschäften Pünktlichkeit und Ordnung zu halten gewohnt ist, weder an Zucht noch im Unterrichte leide. Daß aber die erwähnten Klagen der Schulmänner auch bezüglich des Umfanges der Geschäfte nicht gegründet sind, beweiset noch ganz besonders der Umstand, daß manche Lehrer, die es hierin zu einiger Fertigkeit gebracht haben, diese Geschäfte oft für mehrere Gemeinden statt ihrer minder befähigten, oder bequemeren, und im Einkommen besser gestellten Berufsgenossen besorgen. Wenn aber in Folge solcher Geschäftsausdehnung der Schulberuf des Lehrers hie und da leiden sollte, dann fällt die Schuld nicht auf die Geschäfte selbst, sondern darauf, daß man bei einzelnen Lehrern oder Gemeinden nachsichtig ist, und ihnen gestattet, diese Dienste durch den Lehrer einer benachbarten Gemeinde versehen zu lassen; und daß einzelne Lehrer in ihrem Einkommen so gering gestellt sind, daß sie nach Nebenverdienst auf diesem Wege zu suchen gezwungen sind. Wo aber dergleichen vorkommen sollte, wird man doch zugeben, daß es dem sonstigen Berufe des Lehrers entsprechender ist, auf diesem Wege Nebenverdienst zu suchen, als wenn er,

wie in einer noch nicht sehr lange abgelaufenen Zeit als Spielmann, Handwerker oder Taglöhner, den Ausfall seines Einkommens zu decken suchen müßte.

Würde durch instruktive Vorschriften dieses Anhäufen von Gemeindeschreiberdiensten auf eine Person abgestellt, andererseits aber alle Lehrer auch für diesen Dienstzweig gehörig vorgebildet, so würden auch diese Klagen durch die entsprechende Vertheilung der Arbeiten auf alle zu denselben durch das Gesetz Berufenen von selbst aufhören.

Wir haben oben erwähnt, wie Dekan Vogel darüber klagte, daß die Lehrer ihre übrige Zeit auf verderbliche Lectüre verwenden; es fehlt auch nicht an Lehrern, welche sie im Wirthshause zubringen; hier ist Hilfe für Beides. Wollte man dagegen solchen unbegründeten Klagen nachgeben, und diese Geschäfte dem Lehrer abnehmen, dann würde bald das eigentliche Regiment der Proletarier des Schreiberwesens, der sogenannten Bauernkönige, wie sie v. Kreittmayr schon vor hundert Jahren benannt hat, und anderer verkommenen Leute an ihre Stelle treten, und es wird wohl Niemand zweifeln, daß ein Zustand der Art besonders in unserer Zeit ein sociales Unglück, und ganz geeignet wäre, den Männern des Umsturzes recht gründlich in die Hand zu arbeiten. In Württemberg hat man eigene Gemeindeschreiber, die sogenannten Verwaltungsamtsaktuare, dieses Geschäft ist dort den Schullehrern entzogen, aber allgemein sind dort die Klagen über das Schreiberregiment.

Der Lehrer ist bei uns der durch das Gesetz berufene ständige Sekretär, und Rathgeber des Gemeindevorstandes und Ausschusses in der formellen schriftlichen Geschäftsführung (in die Sache selbst hat er nicht zu reden); durch diese verwächst er nicht weniger

mit den Interessen der Gesammtheit seiner Gemeinde, wie durch seine Stellung als Jugendlehrer mit jenen der Familien; und ist vielfach im Stande, Gegensätze aller Art im Privat- und öffentlichen Leben aufzuklären, und zu vermitteln, und die Gemeinde über die ergehenden Vorschriften der Staatsregierung, und ihrer Behörden zu belehren. Ein Lehrer, der seinen Beruf in dieser Geschäftssphäre gehörig aufzufassen versteht, wird nicht nur viel Böses verhindern, und Gutes bewirken können, sondern, — wenn er sich einmal Vertrauen erworben hat, — auf Dank, und werkthätige Theilnahme der Gemeinde eben so sicher rechnen können, wie wir dieses von dem eifrigen Meßner erwähnt haben. Wir betrachten daher den Gemeindeschreiberdienst des Lehrers als ein social-politisches Bedürfniß für die Gemeinde und die Staatsregierung, und die hierauf bezügliche Bestimmung des Gesetzes für eine der besten unseres Gemeindeediktes.

Der Lehrer kann aber nur dann sich zu dieser Höhe seines Wirkungskreises aufschwingen; wenn der Bauer nicht mehr in Versuchung kömmt, ihn als unter die Klasse der sogenannten „schlechten Leute*)" gehörig zu betrachten.

Leider aber, und mit vollem Grunde müssen wir diesen Absatz mit der Bemerkung schließen, daß in bei weitem der Mehrzahl der Gemeinden dieses Verhältniß nicht erkannt, und gewürdigt; und der Lehrer für keinen seiner Dienste so ungenügend, wir dürfen in Wahrheit sagen schlecht bezahlt ist, als gerade für diesen.

Wenn ein ordnungsliebender und fähiger Lehrer genöthigt ist, mit dem Beginne der Sommerferien nach

---

*) Siehe oben S. 78. [79]

einer kurzen Erholung seine Gemeindelisten und Bücher nachzutragen, die Conscriptionsliste herzustellen, wobei er von Haus zu Haus Umfrage halten muß, den Armenbeschrieb abzuschreiben, im September und Oktober die verschiedenen Terminsarbeiten rechtzeitig zu erledigen, und dann die Reihe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mit ihren zahllosen Belegen zu ordnen, auszuarbeiten und zweimal abzuschreiben, womit er den größten Theil des Winters außer der Kirchen- und Schulzeit zu thun hat; so können Kirche und Schule mit vollem Rechte verlangen, daß die Gemeinde ihn für diesen Theil seiner Zeit und Arbeit auch entsprechend bezahle, und nicht ihnen zumuthe, allein und vorzugsweise für die Verbesserung des Lehrereinkommens zu sorgen, während sie Dienste anspricht, die den Zwecken jener ferne liegen, und dafür einige Gulden bietet, die kaum hinreichen, ihm während dieser Arbeiten täglich ein Glas Bier und ein Stück Brod zu gewähren.

Wir bemerken hiezu, daß in der Pfalz *) wo die Arbeit des Gemeindeschreibers allerdings umfassender, weil mit zahlreicheren Förmlichkeiten verbunden, aber auch die Gemeinden größer, und deßhalb eigene Gemeindeschreiber angestellt sind, der Gehalt für diese nach Klassen der Bevölkerung der Gemeinde abgestuft ist, und in der ersten: 20 fl. für je hundert Seelen, der zweiten: 16 und dritten: 12 fl. beträgt, also bei Gemeinden von tausend Seelen mindestens 120 fl. und wenn wir die Gemeinden diesseits des Rheins auf durchschnittlich fünfhundert Seelen annehmen, mindestens 60 fl. betragen würde **), während die Mehrzahl der

*) Chelius a. a. O. I. 659.

**) Wir haben die Durchschnittszahl aus einem Bezirke genommen,

Gemeinden schon etwas Erkleckliches zu thun glaubt, wenn sie dem Gemeindeschreiber 8 bis 12 fl. bietet.

Die Vorschriften der königl. Ministerialentschließung vom 31. Okt. 1837 den Vollzug des rev. Gemeindedikts betreffend zu §. 99. Nro. LXX. *) gewähren gegen diese Art von Ueberbürdung der Kirche und Schule keinen Schutz, und die daraus entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde, wie der Kirchenverwaltung sind oft eine Qual für die Curatelbehörden; denn die Bestimmung der Schreibgebühr nach Bogenzahl ist besonders bei Tabellen und Listen nicht durchzuführen, und steht auch bei drei und sechs Kreuzern für den Bogen, mit der Arbeit, und dem Zeitaufwande in gar keinem Verhältnisse; bei den Rechnungen mit zwölf Kreuzern für den Bogen, und dreifacher An- und resp. Ausfertigung; eben so wenig. Wenn der Pfleger sie von Anderen fertigen läßt, muß er nicht selten für eine einzige nur etwas umfassende Rechnung 15 bis 20 fl., bei größeren aber 40 bis 50 fl. Rechnungsfertigungsgebühr aus *seinen Tantiemen* bezahlen. *Bezahlt muß also auch jetzt werden*, denn Niemand arbeitet umsonst, aber die Frucht fällt häufig solchen zu, welchen sie nicht gebührt, statt dem Schullehrer zu Theil zu werden, dem in solchen Fällen nur die Last der schlechtbezahlten Gemeindeschreiberei bleibt.

Nach derselben Ministerialentschließung ist den Gemeindevorstehern eine Belohnung von zehn bis zwanzig

---

in welchem die kleinste Landgemeinde 298 die größte 1108 Seelen zählt.

*) Ueber Besetzung und Entschädigung des Ausschusses 2c. Döll. XI. I. / S. 107 ff. — Hdbibl. II. S. 37 und 183 lit. c.

Kreuzern von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist, ausgesprochen. Viele Vorsteher beziehen gar nichts, andere könnten von diesem Familiengelde recht wohl einen Theil dem Gemeindeschreiber überlassen, es bedürfte nur einer Vorschrift hierüber. Die Gemeindeschreiber haben auch zahlreiche Arbeiten in Parteisachen: bei Ansässigmachungen, Verehelichungen, Zeugnissen bei Darlehensgesuchen u. a.; es ist der Natur einer Parteisache entsprechend, daß dafür bezahlt wird, und eine Gebühr für solche Arbeiten würde eine nicht unerhebliche Zulage zu dem Gemeindeschreiberlohne darbieten, während 15 bis 30 kr. mehr, diejenigen, welche sie aus Anlaß solcher Geschäfte zu zahlen haben, auch nicht erheblich belästigen könnten.

Würde der Gemeindeschreiberlohn wie in der Pfalz nach der Bevölkerung bemessen, die Rechnungsfertigung aber nicht dem Belieben des Pflegers überlassen, der sie in der Regel doch nicht versteht, sondern dem Lehrer übertragen, und die Gebühr nicht nach der Bogenzahl, sondern nach den 2—4% Tantiemen des Pflegers bestimmt, der sie ja auch jetzt bezahlen muß, so wäre damit eine reiche uns stets wachsende Quelle des Einkommens des Lehrers für diesen Zweig seiner Dienstgeschäfte gewonnen; denn die Rechnungen und mit ihnen die Tantiemen, besonders bei den Stiftungen wachsen auch, mit dem Vermögen dieser.

Die Lehrer würden allerdings hie und da etwas mehr arbeiten müssen, das sollen sie aber auch; nichts ist für einen Lehrer und seine Familie verderblicher, als Mangel genügender, und seiner Stellung und Bildung entsprechender Beschäftigung; und kaum eine Arbeit geeigneter, ihn von politischen Träumen, von Rotteck und Welker, über welche Dekan Vogel klagt,

ferne zu halten, als gerade diese. Die Lehrer gehören zur Gemeinde und Kirche, sie sollen sich auch mit ihren Geschäften zu thun machen, da lernen sie selbe kennen, und nicht höhere Politik treiben, sie bekömmt ihnen nicht. Die Arbeit ist der Beruf des Menschen, aber bezahlt muß sie werden.

d. Der Kirchenverwaltungs-Schreiberdienst.

Durch die im Jahre 1834 eingetretene Erweiterung der Bestimmungen der §§. 59 Abth. 3. u. 94 Abth. 5. *) des Gemeindeediktes wurde „das Kirchenvermögen jeder „Confession und Parochie" u. s. w. „einer besonderen „Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend aus a) dem Pfarrer" u. s. w. und dem von der Verwaltung selbst „aus ihrer Mitte gewählten Kirchenpfleger."

Ueber die schriftliche Geschäftsführung ist dabei nichts ausdrücklich bestimmt worden; allein da der in Rede stehende Zusatz zu §. 94. demselben §. des Ediktes beigefügt wurde, der dem Ortsschullehrer die Gemeindeschreiberei als Regel zuweiset, so muß diese Bestimmung des Gesetzes auch hieher bezogen werden; und in keinem Falle kann man dem Pfarrer, wenn er auch als Vorstand die Concepte fertigt, und allenfalls die Führung der nicht umfangreichen Sitzungsprotokolle übernimmt; die Ausfertigungen, welche wegen Beitreibung der Ausstände, und Begutachtung von Darlehensgesuchen oft sehr umfangreich werden, noch die dem Pfleger allein obliegende Rechnungsfertigung aufbürden. Bezüglich dieser letzteren aber gilt alles das, was wir im vorigen Absatze von den Stiftungs- und Gemeinderechnungen gesagt haben, um so mehr auch

*) G. B. 1834. St. 15. S. 109. Hdb. II. S. 17 u. 25.

für den Kirchenschreiber als gerade die Kirchenstiftungsrechnungen die umfangreichsten, und wegen der vielen Belege mühevollsten sind.

Die schon früher angezogene königl. Ministerialentschließung vom 31. Okt. 1837 hat zu obigen Gesetzesstellen im Abschnitte XLVII. Nro. 143 u. ff. unter Hinweisung auf die sonstigen zum Vollzuge des Gemeindediktes ergangenen Entschließungen nur die Beschränkung ausgesprochen: daß die Regiekosten nicht vermehrt werden sollen; dieselben aber nebst der den Mitgliedern der Verwaltung zukommenden Entschädigung für eine auf der Gesammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Last erklärt, welche auf die einzelnen Stiftungen auszuschlagen. Haberstumpf *) stellt zwar die Ansicht auf, daß für die Geschäftsführung so ferne diese nicht ein hiezu befähigtes Mitglied der Verwaltung selbst übernimmt **), ein anderes Individuum, in Landgemeinden „etwa" der Schullehrer, gegen Bestimmung einer billigen Funktionsvergütung zu bestellen sey; allein das Gesetz kennt dieses „etwa" nicht, sondern überträgt das Geschäft „in der Regel" dem Schullehrer, und dieser ist daher der gesetzlich berufene Kirchenverwaltungsschreiber. Er ist es auch dem thatsächlichen Verhältnisse nach, wenigstens in den Bezirken, welche wir kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

---

*) Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze v. 1. Jul. 1834. S. 146.

**) Soll wohl heißen übernehmen will; denn ein Zwangsrecht hierauf besteht nicht, und der gesetzlich begründete Anspruch des Schullehrers wird dem Willen eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung, das bald wieder anders wollen kann, vorgehen müssen.

Für den Lehrer sind die ihm hiedurch neu zugewachsenen Geschäfte auch weit weniger störend oder lästig, als jene des Gemeindeschreiberdienstes; denn wenn auch der Rechnungen mehr, und diese umfassender sind, so sind die Termine nicht so strenge einzuhalten, wie im Gemeindedienste, und werden, — da die Revision auch nicht auf einmal alle Rechnungen umfassen kann, — gerne verlängert; während die umfangreichen Titel IV. „Zinsen von Aktivkapitalien" nicht selten 15 und 20 Bogen bei einer Rechnung, und zwar wegen des Conceptes und der doppelten Ausfertigung in triplo, schon in den Sommermonaten bis auf den Zinseneinsatz vorgearbeitet werden können, und dieses Geschäft dem Lehrer eine nicht unerhebliche Zulage gewährt, die noch viel besser werden müßte, wenn darauf bestanden würde, daß die in der Regel zur Rechnungsstellung unfähigen Pfleger diese durch den Kirchenschreiber fertigen lassen müßten. Man muß zufrieden seyn, wenn der Pfleger ein genaues Tagebuch führt, und die dazu gehörigen Belege sammelt; schon das Manual muß in den meisten Fällen der Lehrer für ihn führen; eine vollständige Rechnung stellen, vermögen aber nur Wenige, und gerade die, welche es vermöchten, lassen diese sehr Zeit raubende Arbeit lieber auf ihre Kosten durch einen Andern herstellen. — Das ist nicht bloß in den Landgemeinden der Fall, sondern auch in Städten und Märkten mit oder ohne Magistrat; und wenn sie bei letzteren dem Stadtschreiber zugewiesen sind*), so ist damit diese Thatsache auch gesetzlich anerkannt und man kann dem Bauern in dieser Beziehung nicht größere Fähigkeit

*) cf. §. 42. d. Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. R. B. 46. S. 1051 ff. Hdb. II. 361.

zumuthen als einem großen Gewerbsmanne in der Stadt; Kaufmann, Fabrikanten u. ä.

Das Ergebniß für den Lehrer Kirchenschreiber mag aber ein Beispiel anschaulich machen:

Ein Kultusvermögen von 20,000 fl. Kapitalien ist bei den vereinigten Kultusstiftungen einer Pfarrei gerade nichts Seltenes. Hievon fließt eine Rente von 800 fl. und aus dieser erhält der Pfleger 32 fl., kann also dem Lehrer für seine Arbeit 16 fl. abgeben, die er, und oft mehr, bisher einem Anderen gegeben hat. Diese 16 fl. wären also eine ständige Erhöhung des Lehrereinkommens über das Aversum, das er als Kirchenschreiber bezieht. In vielen Pfarreien steht das Vermögen weit höher, wie die Bekanntmachungen in den Kreisblättern nachweisen, folglich auch die Tantieme der Pfleger. Eine solche Verwendung kostet der Kirche nichts und würde dem Lehrer wohl thun.

3. Betrachtungen über die Verbesserung der Einnahmen der Lehrer nach den einzelnen Diensten und statistische Nachweise hierüber.

Fassen wir die Ergebnisse des über die einzelnen Diensteverrichtungen unserer Schullehrer Besprochenen zusammen, so finden wir

1) Bezüglich des Kirchendienstes, daß

a) der Lehrer als Gehilfe des Religionslehrers von der Kirche in der Regel gar nichts erhält, und es also Sache der Kirche seyn muß, ihm hiefür eine entsprechende Zulage zu geben; und

b) die eigentlichen Kirchendienste als Meßner in der Regel nur für bestimmte einzelne Verrichtungen nach den Stiftungen und der Stolordnung; oft sehr gering bezahlt werden, also auch hier eine Bezahlung für den übrigen Dienst an vielen Orten fehlt, oder wenigstens nicht im Verhältnisse zur Arbeit und dem Zeitaufwande steht. Hier kann durch die Besetzung aller niederen Kirchendienste ohne Ausnahme, mit älteren verdienten Lehrern dem Lehrerstande im Ganzen eine große Erleichterung und Aushilfe für seine Versorgungsanstalten gewährt werden, welche die Kirche nichts kostet, und ihr in anderer Beziehung nützt; die Meßnerstellen überhaupt aber sind in den meisten Orten einer Verbesserung aus dem Lokalkirchenvermögen bedürftig, und dieses dazu fähig.

2) Bezüglich des Lehrerdienstes; daß dieser durch Fixirung und Umwandlung des Schulgeldes und Dotirung mit Grundstücken, oder durch eine Umwandlung dieser Leistungen in einen Getreidebezug, dauernder und nachhaltiger Verbesserung fähig ist, die dem Staate nichts kostet, den Gemeinden aber, wenn sie entsprechend vertheilt wird, eine nur unbedeutende Last auflegt, während sie die wirthschaftlichen und socialen Uebelstände des Schulgeldes beseitigt.

3) des Gemeinde- und

4) des Kirchenschreiberdienstes, daß in diesen selbst und den bisherigen Bezügen ihrer Mitglieder auch schon die Mittel zu ihrer Verbesserung vorhanden sind, wenn man dem Grundsatze Folge gibt, daß für die zu leistende Arbeit zunächst der

bezahlt werden soll, welcher sie wirklich leistet, und nicht der, welcher sie entweder nicht leisten kann, oder nicht leisten will. Wenn man aber anerkennt, daß die Gemeinde eben so wie die Kirche ihren Antheil zur Erhaltung der von ihr benützten, in ihren vereinigten Diensten stehenden Geschäftsperson zu tragen verpflichtet sey, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, ihr das Maß eines solchen Beitrages entweder durch ein Gesetz vorzuschreiben, oder den erwähnten Paragraphe der königl. Ministerialentschließung vom 31. Okt. 1837 eine der Natur des Dienstes und Geschäftes entsprechende Erläuterung zu geben.

Wir hätten gewünscht, und glauben, daß es uns obgelegen, die bisher besprochenen Einnahmsquellen auch noch statistisch nachzuweisen, müssen aber hierauf verzichten, weil in der Schulstatistik nach dem durch die königl. Ministerialentschließung v. 17. Okt. 1850 Nro. 8750*) gegebenen Formulare, die verschiedenen Einkommensquellen nicht von dem Standpunkte des Rechtes und der Verpflichtung, sondern von jenem des wirklichen Ertrages aufgefaßt; die Beiträge von Stiftungen überhaupt, und ohne Ausscheidung nach Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, die Lokalbezüge gleichfalls ohne solche, endlich auch jene des Aerares ohne Ausscheidung derjenigen; zu welchen das Aerar nach speziellen Rechtstiteln verpflichtet ist, von den bloßen Zuschüssen nach dem Finanzgesetze vorgetragen sind.

Nach der neuesten Statistik von Hermann standen die Gesammtbeträge für die Volksschulen i. J. 1851/52 in folgendem Verhältnisse:

---

*) Strauß Forts. v. Döll. $\frac{\text{IV}}{\text{XXIV}}$ S. 389.

1) Vom Staate . . .	404,877 fl. $52\frac{1}{8}$ kr.
2) Von Gemeinden . .	1,103,789 fl. $47\frac{7}{8}$ kr.
3) Von Stiftungen . .	596,089 fl. $16\frac{6}{8}$ kr.
4) Von Privaten (also Schulgeld) . . .	807,745 fl. $52\frac{3}{8}$ kr.
Summa	2,912,502 fl. $49\frac{1}{8}$ kr.
Hievon wurden für Personalexigenz verausgabt	2,543,340 fl. $28\frac{6}{8}$ kr.
für Realbedarf . . .	356,108 fl. $40\frac{2}{8}$ kr.
Summa	2,899,449 fl. $8\frac{4}{8}$ kr.
und blieb also ein Ueberschuß von	13,053 fl. $40\frac{5}{8}$ kr.

der wohl an den Beiträgen des Staates für Schulhausbauten nicht zur Verwendung gekommen; oder aus Anlaß von Erledigungen bei den Schuldiensten erübrigt worden seyn mag.

Die Tabelle enthält hierüber in der Rubrike der Bemerkungen, keine Erläuterung; und da man nun annehmen muß, daß in derselben die Beiträge der Kirche unter den „Stiftungen" enthalten sind, bei diesen aber auch die Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen eingerechnet seyn werden, so ergibt sich schon aus obigen Ziffern, daß die Theilnahme der Kirche an der Gesammtsumme dieser Ausgaben verhältnißmäßig gering ist; da sie, mit Einrechnung jener nur wenig über $\frac{1}{5}$ beträgt, während die der Gemeinden beinahe $\frac{2}{5}$ ausweiset.

Da übrigens von obiger Gesammtsumme nur 2,543,340 fl. $28\frac{6}{8}$ kr. auf Personalexigenz verwendet sind, so treffen bei einer Gesammtzahl von 8937 Lehrindividuen, worunter nur 315 weibliche, auf ein Lehrindividuum im Durchschnitte 288 fl., also täglich 47 kr. 2 hl.,

und an Schülern, bei einer Gesammtzahl von 575,214 Werktagsschülern (männliche und weibliche) auf ein Lehrindividuum deren 64, eine Zahl, welche nach den Ansichten erfahrener Schulmänner in Preußen zu groß ist, um den Erfolg des Unterrichtes zu sichern*). —

4. Der höhere Standpunkt der Staatsregierung im Bunde mit der Kirche und ihre Anstalten.

„Gebet also dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist.“ Ev. Matth. 22, 21.

Wir haben bisher nur die Verhältnisse der Schullehrer in den untersten socialen Gruppen der Kirche und des Staates betrachtet; die in der Einleitung zu dem gegenwärtigen Abschnitte von uns ausgesprochene Ansicht über die Betheiligung der beiden Mächte selbst aber bei der Erhaltung der Schullehrer, legt uns die Pflicht auf; zum Schlusse desselben auch noch des in Anspruch genommenen gemeinsamen Wirkens derselben hiefür, von ihrem höheren Standpunkte aus zu gedenken. Wenn es die Aufgabe des modernen Staates ist, gemeinsame Zwecke der Gesellschaft, und des Volkslebens in seiner geistigen Entwicklung zu fördern, und Aufgabe der Kirche, die Grundlagen der religiösen Gesinnung den Kleinen schon bei dem ersten Erwachen ihrer geistigen Fähigkeiten ins Herz zu legen, so wird Niemand zweifeln, daß der Weg hiezu durch die Schule gehe; und wenn die Schule erst durch den Schullehrer ihre Vollendung erhält, so folgt doch wohl von selbst, daß dieser auch dazu gebildet, dafür berufen, und auf der Bahn dieses Doppelberufes erhalten

*) Kirsch a. a. O. vid. unter dem 9. Abschnitte.

werden müsse; endlich daß man, da er demselben sein ganzes Leben widmen soll, auch auf den Ausgang dieses, und das Loos seiner Angehörigen Rücksicht nehme. Das erstere haben schon unsere Herzoge anerkannt, als sie in der Religions- und Schulkommission die leitende Behörde dafür schufen, um die Schullehrer zu prüfen und ihr den Auftrag gaben, nur: „erbar, „gelert vnd gottesfürchtige Schuelmeister aufzunemmen," an das andere aber dachte man nicht, weil nach der damaligen guten Bezahlung der Schulmeister und den sonstigen socialen Zuständen hiezu nicht nur keine Veranlassung vorhanden war, sondern die Anstellung der Lehrer, wie wir gezeigt haben, nicht Sache des Regiments, sondern des Schulherrn war; dem also auch die Sorge für die alten Lehrer überlassen blieb, die, wie öfters in Urkunden und Rechnungen vorkömmt, ein Abstandgeld erhielten.

Wir glauben aber in unserer geschichtlichen Darstellung dieser Verhältnisse auch dargethan zu haben, daß das Regiment diesen Theil seines Wirkungskreises nicht aus der Hand geben kann, wenn nicht die geistige und religiöse Bildung abermal zurückgehen soll, während die Kirche darauf bestehen muß, daß ihre Bekenner auch in ihrem Geiste gebildet und gezogen werden. Das ist ihre Sendung von dem Herrn, nicht das weltliche Regiment, dem sie sich, das Ansehen des sie schützenden Staates achtend, unterordnen muß. —

Hienach gestalten sich Vorbildung, Aufsicht, Anstellung, Ueberweisung und Fortbildung von selbst unter gleichmäßiger Betheiligung der beiden Gewalten; von welchen die eine die innere Richtung des Herzens und die Heiligung der Gesinnung, die andere aber das Maß und den Weg der geistigen und körperlichen Ausbildung

für die Welt bestimmt, in welche die heranwachsende Generation ihrer Zeit eintreten und wirken soll; beide aber auch zu den Mitteln für Erreichung dieser Zwecke ihren Antheil beizutragen haben, ohne welche diese nicht erreicht werden könnten.

Das ist wohl der tiefere Sinn der Worte:

„vnd falls von einem oder andern Orte der Be„soldung halber Mangel erscheine u. s. w., soll „Fürsehung geschehen, ob vnd wie von den vacie„renden Pfründten oder auß den Bruderschaften, „Zechschreinen vnd in ander weg zu solch guten nüz„lichen vnd hochnottdürftigen Werk zimlich vnd leident„lich hillfraichung mög gethan werden," und „soll „vnser Regiment darob seyn, damit solchem gebot „vnd unserm Befelch mit ernst nachgefolgt werde," so wie jenes der Concilien und Synodalbeschlüsse: sustineant, conservent et augeant.

und nachdem das Regiment der Kirche das gegeben hat, und gibt, was ihr gehört, so wird auch die Kirche ihrerseits für jene Anstalten ihren Beitrag zu leisten haben, welche ihnen beiden gemein sind, in welchen sie ihre gemeinsamen Zwecke verfolgen und sichern. Die Schullehrer-Seminarien und die Schulvisitationen, Schulbücher und Bibliotheken zur Fortbildung der Lehrer, welche diesen weder aufgebürdet, noch ihrer Auswahl anvertraut werden sollten.

Die Fürsorge und der Schutz für jene Anstalten aber, welche für die unfähig gewordenen Lehrer und ihre Angehörigen bestimmt sind, fällt zunächst dem Regimente zu. Sie kann jedoch nicht darin bestehen, daß das Regiment sie selbst unternimmt und ausführt, das ist seine Sache nicht, denn die Lehrer sind nicht seine Diener, sie sind, wir müssen es wiederholen, die

Diener der Kirchen und Gemeinden, das Regiment hat nur die eine Funktion des Schulherrn auf sich genommen, welche es im Vereine mit der Kirche besser zum Wohle des Schulherrn selbst auszuführen befähigt ist, als dieser. In den übrigen ist die Gemeinde der Schulherr geblieben. — Allein auch sie hat nur als Armenpflege die Pflicht der Unterstützung, wobei allerdings die Rücksicht auf Stand und Verdienste um sie mit in Beachtung kommen. Unsere gesellschaftlichen Zustände haben jedoch durch das Vereinsgesetz eine Entwicklung erhalten, die auch hier den Weg der weiteren Hilfe zeigt, und die Lehrer haben ihn auch schon betreten. Er ist die gesetzliche Form für den sonst bedenklichen Grundsatz: „Helft Euch selbst, und Gott wird „Euch helfen," welche der Selbsthilfe Grenze und Maß setzt. In allen Regierungsbezirken bestehen schon Vereine der Lehrer *) für diesen Zweck, und die Staatsregierung ist dabei nicht theilnahmslos geblieben **), sie wird aber doch noch weiter gehen, und diese Vereine unter ihren besonderen Schutz (Curatel) nehmen müssen, damit nicht Unkunde oder untreue Knechte sie verderben. Der Staat thut dann in solchem Falle nicht mehr, als er auch für andere Stiftungen und Minderjährige thut, welche gleichfalls durch die Curatel des Staates gegen

---

*) Für die hiebei Betheiligten fügen wir eine Bemerkung bei, die vielleicht willkommen ist. Der verstorbene Astronom Gauß in Göttingen hat sich nach einem in der Allg. Zeitung mitgetheilten Nekrologe lange mit Untersuchungen und Berechnung der Sterblichkeitstabellen beschäftigt, und Wahrscheinlichkeitszahlen gefunden, welche allen Anstalten und Vereinen der Art eine sichere Grundlage versprechen. Die vollendete Arbeit hierüber befindet sich in seinem literarischen Nachlasse.

**) cf. Strauß a. a. S. 366 ff. t. d. §§. 413—416.

untreue Knechte und die sonstigen Gebrechen menschlicher Einrichtungen, so weit dieses möglich ist, in Schutz genommen werden. Nur unter solchem Schutze können diese Vereine wirklich Bestand und Vertrauen gewinnen und ihre Bestimmung erfüllen. Der Staat muß ja auch die minderjährigen Kinder der Privaten durch sein Obervormundschaftsamt in Schutz nehmen; die Kinder und sonstigen unfähig gewordenen Angehörigen des Schullehrerstandes verdienen aber doch wohl eine höhere Rücksicht; denn wenn auch die Lehrer nur Diener der Gemeinden sind, so arbeiten sie doch auch für die Zwecke des Staates und der Kirche, ihre Stellung zu jener und den beiden Gewalten bringt es mit sich, daß diese dafür sorgen, daß die Nachkommen und sonstigen Angehörigen der Lehrer nicht ohne ihre Schuld verkommen, und wenn der Staat die Theilnahme auf diesem Wege versagen wollte, so müßte er sie dennoch auf jenem der Curatel über die Gemeinde und das Armenwesen wieder auf sich nehmen, wenn das Unglück hereingebrochen ist; er kann sich also ihrer doch nicht entledigen, und die rechtzeitig versagte Hilfe macht mehr Arbeit, wenn sie zu spät kömmt.

Aber auch hier kann die Kirche sehr viel thun, wenn sie, wie wir früher angedeutet haben, alte Schullehrer auf solche niedere Kirchendienste übernimmt, die wegen ihrer übrigen Geschäfte nicht mit einer Schule vereinigt werden können. Dann thut Jeder das Seine, und jeder Theilnehmer erntet dabei nach seiner Weise und dem Maße seiner Betheiligung an der gemeinsamen Geschäftsperson; die Schullehrer aber werden nicht mehr für „schlechte Leute“ angesehen, weil sie nicht mehr das Gnaden- oder Bettelbrod zu suchen brauchen; denn es ist für sie gesorgt bis an ihr seliges Ende, das wir

ihnen nach langer Mühe und Arbeit recht spät in Ruhe und Zufriedenheit zu erleben wünschen.

VI. Die Aushilfe des Staates und der Kirche, und die Schulbrüder.

---

1. Einleitung.

Wir haben uns im vorigen Abschnitte damit beschäftigt, die Mittel zur Verbesserung des Einkommens unserer Schullehrer da zu suchen, wo man sie nach ihrer Bestimmung und Dienstleistung suchen muß; nämlich bei den Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden; wir würden aber das Maß und die Kräfte der wirklich bestehenden Zustände gänzlich verkennen, wenn wir annehmen wollten, daß die in Anspruch zu nehmenden Quellen allenthalben so reichlich flößen, als es nothwendig wäre, um diese Ansprüche stets befriedigen zu können. Arme Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, wie arme Familien, finden sich in allen Gegenden unseres wohlhabenden Vaterlandes; und wenn wir früher bei Besprechung der Ablösung des Schulgeldes vom socialen Standpunkte ausgehend verlangt haben, daß die Reichen den Armen dabei aushelfen sollen, so glauben wir, vom allgemeinen Staatsverbande der großen socialen Gemeinschaft ausgehend, auch hier verlangen zu dürfen; daß die reichen Gemeinden, die Distrikte, Kreise, endlich der Staat selbst: aus den dafür bestimmten Mitteln, den armen Gemeinden und Stiftungen, die Kirche aber: den armen Kirchen Unterstützung gebe. Sie thun

es auch wirklich, und haben es von jeher gethan, nur sind die Ansichten, wie es geschehen soll, manchmal etwas verschieden. Die Ständeversammlung von 1830 z. B. hat die Ansicht aufgestellt und durchgesetzt, daß diejenigen arm seyen, welche die meisten Steuern bezahlen, und hienach ganz folgerichtig die Zuschüsse des Staates für arme Schulgemeinden nach dem Steuerbetrage der einzelnen Regierungsbezirke vertheilt; sie mochte von der Ansicht ausgehen: die da haben, denen soll gegeben werden; wir unsererseits sind mit der jüngst aufgelösten Versammlung der Ansicht, daß diejenigen arm sind, die gar keine Steuer mehr bezahlen können, und daß man denjenigen geben soll, die da nichts haben; das ist auch der Sinn unserer Distrikts- und Armengesetze, und jener der §§. 48 und 49 des Religionsediktes, und wir dürfen wohl hoffen, mit Hilfe dieser in den meisten Fällen ausreichen zu können. — Wo aber dieses dennoch nicht möglich wäre, hat uns Dr. Sepp in seinem „Antrage auf Einführung der Schulbrüder" eine Hilfe gezeigt, die wir in dergleichen verzweifelten Zuständen als einen wahren Rettungsanker betrachten, den man aber in der Regel nicht auswirft, so lange noch andere Hilfe möglich ist, weßhalb wir zuerst diese in Erwägung ziehen wollen.

Wo also der vorausgesetzte Fall der Unzulänglichkeit der Lokalmittel besteht, wäre nach unserer Ansicht jene Macht zuerst anzusprechen, an deren Antheil der stärkere Abgang sich zeigt, und die bisherige Reihenfolge des Ganges unserer Darstellung führt uns zuerst zur

2. Hilfe für die Kirchen durch die kirchliche Dotation,

wobei wir wiederholt auf die oben erwähnten Grundsätze des frommen Herzogs Albrecht und seiner nächsten Regierungsnachfolger, so wie auf jene der Concilien und Synoden, zurückweisen. In diesen ist nach unserer Ansicht der geschichtliche Grund der §§. 48 *) lit. b. und 49 des Religionsediktes zu suchen.

Man hat die Mittel zur Dotirung von Benediktinern und Schulschwestern gefunden, man wird sie auch für die Hebung des Religionsunterrichtes und Kirchendienstes, und nöthigenfalles für die Schulbrüder finden können, und an dem „Einverständnisse der geistlichen Oberbehörde" in dergleichen Fällen nicht zweifeln dürfen.

3. Hilfe für die gemeindliche Dotation.

a) Für den Unterricht.

Die seit dem Landtage von 1819 bewilligten und beinahe in jeder Finanzperiode erhöhten Zuschüsse für das Schulwesen bieten reiche und ergiebige Mittel, wenn man sie nicht wie 1831 nach dem Steuerbetrage der Regierungsbezirke, sondern nach dem Maße des wirklichen und auf keine andere Weise zu ermöglichenden Bedarfes der armen Gemeinden vertheilt, und dabei zunächst jene bedenkt, welche auch von den Distrikts- und Landräthen einer solchen Hilfe bedürftig anerkannt worden sind, und deßhalb Hilfe aus den Distrikts- und Kreisarmen- oder Unterstützungsfonden beziehen. Die Vertheilung muß natürlich in diesem Falle von da aus-

---

*) Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. VII.

gehen, wo die geschäftliche Veranlassung gegeben ist, diese Zustände zu kennen; und die Leitung des gesammten Armenwesens ausgeht, denn die Unterstützung soll nicht ein Preis für die Theilnahmslosigkeit einer Gemeinde an den Interessen der Schule und Kirche, sondern eine Wohlthat seyn, welche vermögliche Gemeinden und Kirchen ihren christlichgesinnten Mitbürgern reichen; dann wird auch der in den Verhandlungen der Kammer besprochene Fall, daß vermögliche Gemeinden, die nichts für die Verbesserung ihres Schuldienstes thun wollen, dennoch eine Unterstützung erhalten, nicht mehr vorkommen können. Für jene aber, die können und nicht wollen, muß das Gesetz den Maßstab bestimmen.

b) Für den Gemeindeschreiber.

Die ersterwähnten Gemeinden, deren Rechnungen in der Regel mit einem Deficite abschließen, und in welchen auch von einem Familiengelde des Gemeindevorstandes in der Regel gar nicht die Rede ist, sind auch gerade diejenigen, welche dem Gemeindeschreiber beständig Arbeit geben, ohne sie bezahlen zu können. Hier handelt es sich vor Allem darum; das heranwachsende Geschlecht durch einen ganz tüchtigen Schullehrer ausbilden, und damit zu weiterem oder gesteigerten Erwerbe in der Landwirthschaft, oder bei Gewerben vorzubereiten; allein gerade in solchen Gemeinden sind die geringsten Schuldienste, die in der Regel nur Anfängern in der Laufbahn zugetheilt werden können, welche gleich den fahrenden Schülern der früheren Jahrhunderte sobald als möglich fort trachten, und deren Wirksamkeit eben deßhalb meist erfolglos bleibt. In solchen Gemeinden ist die Hilfe der höheren Vereinigungen, so wie jene

des Staates und der Kirche, für den Schullehrer wie für den Gemeindeschreiber am dringendsten und auch vom besten Erfolge.

4. Die Schulbrüder.

Als Dr. Sepp seinen Antrag auf Einführung der Schulbrüder damit einleitete, daß man den Unterricht auf „Lesen, Schreiben und Rechnen" beschränken solle, war wohl auch dem Antrage noch vor der Verhandlung über denselben, nach den Ansichten der Kammer das Urtheil gesprochen; denn der Gedanke: daß gleichsam deßhalb, zur Erreichung dieses mindesten Grades des Unterrichtes, die Schulbrüder eingeführt werden sollen, und der damit verbundene: „wenn wir den Unterricht ganz herabdrücken und unser Landvolk auf die frühere Beschränktheit zurückführen wollen, müssen wir die Schulbrüder einführen;" lag, besonders auf der anderen Seite der Kammer, so nahe, und wirkte auch auf die übrigen Mitglieder so verstimmend, daß der Antrag in der darauffolgenden Sitzung vom 21. Nov. *) nicht einmal so viele Stimmen erhielt, um an den betreffenden Ausschuß gelangen zu können. Die gegentheiligen Bemerkungen von Thinnes, daß man die Schulbrüder unseren Foderungen an das Schulwesen entsprechend bilden könne, und die, Sepp's selbst, konnten um so weniger Boden gewinnen, als er durch dieselben mit seiner Einleitung in offenbaren Widerspruch kam. Das „Lesen, Schreiben und Rechnen," bis hieher „und nicht weiter," zog den Antrag unrettbar zu Boden. — Gleichwohl ist es nicht so. Die Schulbrüder sind ein

---

*) St. Ber. B. I. S. 276.

Orden des Lichtes und nicht der Finsterniß, wie uns das Kirchenlexikon von Wetzel und Wiese *) ausführlich berichtet. Ihr Begründer, Jean Baptiste de la Salle, Kanonikus von Rheims, hat sein Vermögen daran gewendet und alle Annehmlichkeiten seiner Stellung aufgegeben, um diesen Orden (im J. 1680) zu stiften; „als er die zahllosen Uebel sah, welche durch „die Unwissenheit entsprangen, in der ein großer Theil „der arbeitenden Klasse aufwuchs." —

„Sie dürfen nicht Priester seyn, auch nicht nach der „Würde des Priesterstandes streben. Zur Aufnahme „in's Noviziat wird" (wie bei unseren Schullehrlingen) „ein Alter von 16—17 Jahren gefodert; aber erst nach „zurückgelegtem 23ten Jahre die sogenannten ewigen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Beharrlichkeit im Orden abgelegt."

Sie bestehen jetzt in Frankreich, in England, Irland, Nordamerika und Ostindien, in sieben verschiedenen Zweigen und Namen, deren zwei allein 3600 Mitglieder und 220,000 Schüler zählen (von den übrigen sind die Zahlen nicht angegeben). Außer diesen bestehen in Frankreich noch drei ähnliche geistliche Corporationen, welche Schulbrüder sind, ohne diesen Namen zu führen, die in einem großen Theile des Orientes, in China, der Türkei und Abyssinien sich verbreitet haben, und von welchen die Marienbrüder allein seit 1816 in der Diöcese Lyon, nach Guizot, mit 826 Individuen in 150 Schulen 21,661 Knaben unterrichteten. In Frankreich bestehen überhaupt nach demselben Zeugnisse 25 dergleichen Genossenschaften mit 7590 Schulen, deren guten

*) Freiburg IX. Bd. S. 780 ff.

Zustand Guizot (ein Protestant), längere Zeit Minister des öffentlichen Unterrichts, anerkennt. —

Aschbach erzählt uns in seinem Kirchenlexikon *) auch noch, daß, nachdem sie während der Revolution aus Frankreich vertrieben worden waren, und auch in Italien, selbst in Rom, Verfolgungen erlitten, Napoleon im Jahre 1800 ihre beiden Häuser in Rom wieder eröffnen ließ, und ihnen die Rückkehr nach Frankreich gestattete, wo sie dann während der Restauration sich ausbreiteten.

Die umfassendste und unmittelbare Darstellung ihres Unterrichtssystems aus ihren eigenen Schriften gibt uns aber die durch den Herrn Stadtpfarrer Dr. Herbst veranstaltete Uebersetzung dieser **), welche die Aufmerksamkeit aller Schulfreunde verdient, und aus der auch unsere Lehrer sehr Vieles lernen könnten. „Aus allen Theilen dieses Buches, sagt der Uebersetzer, spricht der Geist einer vieljährigen großartigen Erfahrung, — namentlich verdient der religiöse und sittliche Ernst, der allen ihren Einrichtungen zu Grunde liegt, zuverlässig allgemeine Nachahmung.“ Diese Ueberzeugung, fügen wir bei, muß sich jedem aufdringen, der das Buch mit Unbefangenheit liest. „La Salle's Schüler,“ sagt der französische Verfasser, „haben Alles gethan, um ihre „Unterrichtsmethode immer mehr zu verbessern, und ihre „Erfahrungen den späteren Ausgaben des Buches bei„gefügt. Die neue Methode wurde durch Decret vom „Jahre 1816, das so zu sagen den Elementarunterricht „in Frankreich erst geschaffen hat, anempfohlen, und

*) Mainz 1850, IV. Bd. S. 845.

**) „Die christl. Schulbrüder,“ gegründet durch J. B. de la Salle rc., in 2 Thln., deren erster die Einrichtungen der Schulen rc., der zweite die Ordensregeln enthält. Augsb. 1844 bei Kollmann.

„sehr viele **Unternehmer** von Lehranstalten führten „sie in ihren Schulen ein." Die Fortschritte des Primärunterrichtes (Ausdehnung desselben über mehrere Lehrgegenstände) veranlaßten den Orden im Juli 1837 auch diese anzunehmen. Er beginnt mit kleinen Gedächtnißübungen, in Gebeten und Liedern, dann folgt Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen, **Grammatik**, **Arithmetik**, **geometrisches** u. a. **Linearzeichnen**, **Geographie**, **biblische** und **französische Geschichte**, Lesen verschiedener Handschriften, Höflichkeits- und Anstandsregeln, wobei ein beständiger Verkehr mit den Eltern der Kinder stattfindet, um diese zur Mitwirkung in der Erziehung zu veranlassen. Ihr Disciplinarsystem, lediglich auf die Religiosität und das Ehrgefühl der Knaben berechnet, schließt **jede körperliche Züchtigung unbedingt aus**. —

Hier ist also keine Rede von Herabdrücken des Unterrichts auf Lesen, Schreiben und Rechnen, noch von einer allmähligen Angewöhnung des Geprügeltwerdens von Jugend auf; und wenn man die ungewöhnliche Ausdehnung des Ordens über vier Erdtheile, und in Ländern, wo die Dinge so praktisch aufgefaßt werden, wie bei den Nordamerikanern, beachtet; wenn man in Erwägung zieht, daß ein Monarch, wie Napoleon, dem Niemand vorwerfen wird, daß er die Herrschaft der Kirche auf Kosten des Staates, oder über diesen, in seinen Decreten unterstützt habe; ein so klar denkender vielseitig gebildeter protestantischer Minister wie Guizot, sie empfehlen, und, wie wir aus sicherer Quelle erfahren haben: der gleichfalls protestantische Regierungspräsident am Niederrhein ihnen die Rettungshäuser für verwahrloste Knaben anvertraut, und sie dem preußischen Ministerium empfohlen hat; so wird man doch

glauben, daß es mit dem befürchteten Herabdrücken des Unterrichtes, und auch mit sonstigen Besorgnissen keine Gefahr hat. Daß aber die Staatsregierung, wenn sie ihre Einführung räthlich halten sollte, ihnen den Unterrichtsplan eben so wie den Schulschwestern vorschreiben werde, die überall, wo sie eingeführt wurden, zur Zufriedenheit der Eltern und Schulbehörden wirken, und daß sie hiezu eben so wenig eines besonderen Gesetzes bedürfe, wie sie bei der Einführung der Schulschwestern keines solchen bedurfte, ist nach dem, was wir in unseren geschichtlichen Bemerkungen vorgetragen haben, ohnehin klar *).

Wenn Sepp die Schulbrüder einführen wollte, weil sie weniger lehren, so möchten wir sie empfehlen, weil sie mehr und gründlicher lehren, als viele unserer Lehrer, und weil sie dabei auch noch besser bei der Erziehung der Kinder mitwirken. Sie würden sich besonders für verarmte und sittlich herabgekommene Gemeinden eignen. Für eine allgemeine Einführung aber können auch wir nicht das Wort nehmen, und werden uns hierüber bei Besprechung der socialen Verhältnisse der Lehrer noch weiter zu erklären Veranlassung finden.

VII. Die sociale Stellung des Landschullehrers und das Verhältniß zum Maße des Unterrichtes.

Wir beschäftigen uns in diesem Abschnitte vorzugsweise mit den Landschullehrern, sie bilden die

*) cf. auch Pötzl bayer. Verfassungsrecht, §. 132 u. 133 v. d. Reg. = Gewalt.

größere Anzahl, und gerade unter ihnen weiß wieder die Mehrzahl nicht, wem sie angehöre; die Stadtschullehrer sind dieser socialen Verlegenheit nicht ausgesetzt, wenn sie sind, was sie seyn sollen.

Als Sepp die Aufgabe der Volksschule und des Lehrers auf die drei Worte des Könnens beschränkt wissen wollte, alle übrigen Redner aber mehr oder Gründlicheres verlangten, war auch die sociale Frage gegeben. Sie folgt von selbst aus dem Verhältnisse des Anspruches und der Gegenleistung, und all' desjenigen, was diese mit sich bringt. Je mehr wir von dem Lehrer dem Umfange nach verlangen, desto umfangsreicher, aber auch desto seichter wird seine Vor- und Fortbildung, desto größer seine Ansprüche auf das Leben und seine sociale Stellung, desto unmöglicher die Befriedigung derselben, und unhaltbarer sein Leben und Wirken unter den Bauern; abgesehen davon, daß solche steigende Foderungen ihre unüberschreitbare Grenze in den Mitteln der Gemeinden und Stiftungen finden, und die Aufblähung nicht bezahlt wird, sondern Geld kostet.

Wir dürfen gewiß erwarten, daß unsere hohe Staatsregierung den Grundsatz des Abgeordneten v. Hermann wahr machen werde, nicht mehr, aber gründlich; mehr in der Qualität, aber weniger in der Quantität, und verstehen in den drei Worten nicht bloß die mechanische Fertigkeit, sondern auch das Begreifen des Gelesenen und die Fähigkeit Gehörtes, Gesehenes und Gedachtes schriftlich wieder zu geben, das Rechnen auf Landwirthschaft und Gewerbe, auf Gemeinde und Stiftungen anzuwenden, wobei wir abermal auf den Sinn der Verordnungen unserer Herzoge zurückgehen:

„erbar gelert und fleißig Schulmeister so die Kin-
„der von Anfang, bis sy zu merern Künsten

„geschickt werden, vnderweisen künden, vnd in er=
„barer guter Zucht zu halten wissen, — damit
„sie solchem ihrem Schuelmeisterambt zu Kirchen vnd
„in den Schuelen wie sich gebührt fleißiglich auswar=
„ten, — vnd die Jugent zu gueten Schrifften *)
„vnd fertiger künstlicher Rechnung gezogen wer=
„den sol."

Schulmeister also, die selbst etwas gelernt haben, nicht Handwerker, entlassene Soldaten oder Lakeien, die man in den kleinen deutschen Ländern im Laufe des vorigen Jahrhunderts als Schulmeister bestellte. Das ist auch jetzt noch nach bald 250 Jahren der Standpunkt für sie, und von den Kindern kann man, „bis „sy zu merern Künsten geschickt werden," also nach der noch geltenden Vorschrift des Churfürsten Max I. bis zum 12. Jahre auch nicht mehr fodern. Wer mehr will, und wessen Knabe sich zu mehrerem befähigt zeigt, der nimmt ihn schon im 10. Jahre aus der Volksschule, und bringt ihn in die lateinische; oder in die Gewerbs= oder Landwirthschaftsschule, dort sind schon die Männer, welche mehr wissen; die Volksschule hat diese Aufgabe nicht, das hat auch die Neuburger Landschaft bei ihren Anträgen gänzlich übersehen; wie ein halbes Jahrhundert später manche Mitglieder der letzten Versammlung. Was aber in der Volksschule gelehrt wird, das soll gründlich gelehrt und gelernt werden. Dazu braucht man keine gelehrten Halbwisser, aber Leute, welche ihres Berufes Meister sind. Den Stoff zur Orientirung in Natur, Welt, Fürst, und Vaterland, die unser Schulplan vorschreibt, müssen: für den Lehrer ein gutes Handbuch, für die

---

*) Nicht bloß zum Schreiben!

Schüler ein Lesebuch, die Dictirübungen, und deutsche Aufsätze liefern. Man hat auch schon dergleichen, obwohl sie Manches zu wünschen übrig lassen.

Die auf solche Weise in den Seminarien gezogenen und gebildeten Meister in der Schule werden auch ihre untergeordnete Stellung gegen den Pfarrer begreifen, die „Bauern von guter Art" *) für sich gewinnen, und den ihnen in der Gesellschaft dieser Bauern gebührenden Platz nach dem Vorsteher nicht für gering achten. — So lange die Schulmeister lediglich Gehilfen der Geistlichen waren, und in ihrem Brode standen, war ihnen ihr Platz bei diesen angewiesen. Als sie in den Städten aufkamen, wies ihnen ihr Name auch ihren Platz bei den anderen „Meistern" an, und bei feierlichen Gelegenheiten nach den Rathsfreunden, also ihnen zunächst.

Das war kein Herabdrücken, wie es die Bureaukratie des 18. Jahrhunderts in dem von uns mitgetheilten Mandate des Churfürsten Maximilian III. angesehen hat, sondern ein Gleich- und Voranstellen mit den übrigen Meistern; und ein Blick auf die Stellung der Zünfte im Mittelalter zeigt uns, daß es ein Ehrenplatz war. Deßhalb fanden sich auch die Münchner Schullehrer, wie uns Graf Spreti berichtet, gekränkt, als man ihnen die Zunftstandarte nahm; sie fühlten recht gut, daß mit dem Verluste der Standarte auch ihre sociale Stellung verloren ging, und daß, wenn auch nicht „ihr bürgerliches Brod und Schullehrergerechtigkeit," wie sie meinten, wohl aber ihr Verhältniß zu ihren Mitbürgern verrückt worden war. Man hatte

---

*) cf. Riehl: d. Naturgesch. d. Volks, II. Bd. d. bürgerl. Gesellschaft.

sie diesen entzogen, und ihnen doch keinen anderen Platz in der Gesellschaft gegeben; die Wachskerze in der Hand konnte weder den Spieß noch die Stange ersetzen.

Die Schulgesellen und fahrenden Schüler des Mittelalters standen tiefer, sie waren eben nur Gesellen, wenn sie ein Meister als solche aufnahm, außerdem nur fahrende Leute, die wir in unserer heutigen Geschäftssprache Vaganten nennen. — Ein Abstant, oder ein Lehrer der sogenannten niedrigsten Congrua, der fortwährend von einer Schulstelle auf die andere wandert, nirgendwo heimisch wird, weder seine Schüler noch viel weniger ihre Eltern genauer kennen lernt, und von diesen je nach seinem sonstigen Verhalten entweder unter die schlechten Leute gezählt, oder für einen „fremden Herrn" angesehen wird, der durch seine ewigen Gesuche um eine bessere Stelle, — welche durch alle geistlichen und weltlichen Schulbehörden hinauf begutachtet werden müssen, mit ihren zahlreichen Belegen und Qualificationstabellen, diesen endlose Arbeit verursachen, und einen gewissenhaften Kreis-Schulreferenten, bei dem sie in Hunderten jährlich zusammenströmen, in Verzweiflung bringen könnten, — ein solcher Lehrer steht noch in starker socialer Verwandtschaft mit dem fahrenden Schüler. Der Lehrer muß vor allem in seiner Gemeinde einheimeln, eher wird es nicht besser in der Volksschule. Die besten Lehrer, welche der Verfasser kennen gelernt hat, waren solche seßhafte, nicht die fahrenden. Das Fahren soll in der Regel keine Belohnung seyn.

„Bleibet aber in demselben Hause, und esset und „trinket, was sie haben; denn der Arbeiter ist seines „Lohnes werth. Ihr sollt nicht von einem Hause in „das andere gehen." (Ev. Lukas 20, 7.)

Mit dem Verfalle des Zunftwesens nach dem dreißigjährigen Kriege begann auch die Stellung der socialen Gruppen sich zu ändern; die Büreaukratie fing an sich vom Volke abzulösen, und zwischen dieses die Fürsten und den Adel einzudrängen, dessen Verfall auch schon im Zuge war; und die allmählig eingetretene Ernennung der Lehrer durch die Staatsbehörden, verbunden mit dem durch die geringe Bezahlung herbeigeführten steten Wechsel derselben machte auch den zum „Herrn" gewordenen Schulmeister in vielen Gemeinden zu einem fremden Herrn, und in dem Maße als dieses Fremdwerden zunahm, und der Fremde auch sonst den Herren spielen wollte, während ihm doch der Stoff dazu fehlte, nahm das Vertrauen und die Theilnahme ab. Der Lehrer gehörte bald gar keinem Stande mehr an. Den Bauern war er zu vornehm, der Büreaukratie zu niedrig, in den meisten Fällen auf dem Lande auch zu entlegen, trat er in die sogenannten Dorfhonoratioren, den Bader, Thierarzt, Jagdgehilfen u. a. zum Spiel und Wirthshausleben. Das trug aber auch nicht bei, ihn moralisch oder bürgerlich zu heben, und in der Achtung der Bauern zu fördern. Von den andern Klassen also bald abgestoßen, bald selbst abstoßend, wird er entweder ein weltlicher Einsiedler, mit sich und der Welt zerfallen, und höchstens auf den Verkehr mit einem Berufsnachbar beschränkt, oder ein unzufriedener Genosse des auflösenden vierten Standes. Bei uns werden zwar dergleichen Zustände oft durch einen theilnehmenden Pfarrer, oder andere Geistliche und Beamte gemildert, die den Lehrer in ihre Gesellschaft ziehen, aber es gibt auch welche, die wie jener Pfarrer von Gmund, von dem uns Günthner erzählt, die Schule und den Lehrer nicht leiden mögen, und nicht

einmal ihre Schulkinder kennen; und andererseits Lehrer, die dem Pfarrer aus dem Wege gehen, und sich in einer anständigen Gesellschaft unheimlich fühlen.

Im mittleren Deutschland, dessen Zustände uns Riehl *) schildert, scheint es noch viel schlimmer zu stehen. „Der nivellirende Staat wollte den Bauern „über sich selber hinausheben" sagt er; „dazu mußte „man erst den Schulmeister über sich selber hinaus„heben, und ihm höhere Bildung beibringen, zu der „doch alle Grundlage fehlte. — In dem neuen Herrn „Lehrer war der alte Schulmeister ausgetilgt; aber er „erschien nicht selten wie ein studirter Bauer, der vor „Gelehrsamkeit übergeschnappt ist; sich nicht wohl fühlt „in seiner Haut, alle Schranken seines Berufes durch„brechen möchte, und diese Stimmung auch den Bauern „einimpft, und sich als eine leibhafte Aufforderung „zum Umbau der Gesellschaft darstellt."

Indem Riehl diese Zustände noch weiter ausmalt, dabei besonders das Bestreben des Staates die Schullehrer dem Einflusse der Kirche zu entziehen, und sie durch die Kanzlei zu bestimmen betont, und uns auch ihre Folgen in den jüngsten Jahren der Bewegung: die massenweisen Entlassungen der Schullehrer, und die Gerichtserkenntnisse gegen sie erzählt; legt auch er diese Erscheinungen der falschen Richtung zur Last, welche der nivellirende Rationalismus so manchen Bildungsanstalten gegeben. „Die meisten Schullehrer" sagt er weiter, „fühlen sich unglücklich, weil sie mit dem Bauern „nicht geistig nach ihrer Art verkehren können; sie „müßten außerdem in der frischen Natur des Bauern „das beste Element zum Austausche ihrer Gedanken

*) a. a. O.

„finden. Der Dorfschulmeister und der Pfarrer bilden „das eigentliche verbindende Glied zwischen der ver„feinerten Gesellschaftsschichte und dem Naturstamme „des Bauern; sie sind, wo sie überhaupt die rechten „sind, das einzige Organ, durch welches der Staats„mann durchgreifend und unmittelbar auf den Bauern „einwirken kann."

Später hat nun Riehl in seinen Lehrern aus der Reformationszeit, die — wie noch heute in Hannover — bei den Bauern um die Kost gehen mußten, ein sonderbares Gegenstück zu dieser Stellung des Lehrers aufgestellt, zu dem er wohl eben so wenig Theilnehmer finden dürfte, wie Dr. Sepp zu seiner Herabstimmung des Unterrichtes. Dadurch wird die sociale Stellung des Lehrers nicht verbessert, daß man ihm den Kostsack umhängt, oder ihn zum Bauernknechte herabdrückt; er soll nur der Herr Lehrer bleiben, zu dem man ihn einmal gemacht hat; er soll es aber auch seyn, und bei seiner ökonomischen Verbesserung, und wenigerem aber gründlichen Wissen desjenigen, was er für diese und als Lehrer bedarf, gerade den Standpunkt zwischen dem Pfarrer; als dessen untergeordneter Gehilfe, und dem Bauern; als Lehrer und Geschäftsführer, einnehmen, den ihm Riehl geben will, und den ihm unsere Gesetze und Verordnungen schon seit 1818 angewiesen haben. Dazu gehört aber nicht Vielerlei, sondern Gründliches, dazu aber auch keine Bettelhaftigkeit, sondern ein ehrliches, aber auch zu verdienendes Auskommen.

In ähnlichem Sinne wie Riehl hat beinahe gleichzeitig Winter in seiner Schrift über „die deutsche Volksvertretung" sich über die Dorf- und Stadtschule ausgesprochen „und es ist für unsere Zeit, und ihre Richtung; so wie für die Stellung der Schule, und

der Lehrer in derselben sehr bezeichnend, daß Männer, die sonst von ziemlich verschiedenen Ansichten ausgehen, und in ihren Folgerungen zu ganz verschiedenen Zielen gelangen, in jenen über die Volksschule zusammentreffen. Wir halten es dem Gegenstande unserer Schrift, und besonders der Beleuchtung einiger in der mehrerwähnten Kammersitzung vom 20. Nov. 1854 vorgekommenen Ansichten entsprechend, auch von ihm Einiges mitzutheilen.

„Das Dorf," sagt er, „hat die Mittel nicht, eine „wissenschaftliche Schule zu halten, und der Staat kann „wenigstens regelmäßig nicht helfen; und wohin erst „wenn jeder Dorfschullehrer ein Staats„diener seyn sollte? — Die Volksschule wird immer „nur die ersten Elementarkenntnisse geben können. „Lesen, Schreiben, Rechnen, daneben Gesang; was „etwa von Geschichte, Natur und Erdkunde damit ver„bunden werden kann, wird immer nur auf die Grund„züge sich beschränken. Die Stellung des Dorfschul„meisters kann also auch nach den Unterrichtsgegen„ständen nie eine selbstständige, sie kann immer nur „eine untergeordnete seyn.

„Die Familien der Kinder, welche die Dorfschule be„suchen, haben kein Bedürfniß wissenschaftlicher Bildung; „der Sorge für materielles Daseyn hingewendet, finden „sie dazu weder Zeit, noch Mittel, noch Sinn. — „Die Schule aber muß auf die Lebenskreise „berechnet seyn, für die sie zu wirken hat. „Sie entspreche daher dem Leben des Landmannes, „welcher der Schöpfung näher stehend, auch die Kraft „des Schöpfers lebendiger fühlt. Arm an Schätzen „des Wissens ist er stark in der Kraft des Glaubens. „Die Kirche ist der starke Pfeiler und Träger seines

„Lebens. Auch bei den niederen Stadtschulen bestehen „ähnliche Verhältnisse, auch hier ist die Kirche der „eigentliche Träger des geistigen Lebens, der Pfarrer „zugleich Leiter der Schule, und der Schullehrer die „aushelfende Hand des Pfarrers. Die Trennung der „Pfarrschule von der Kirche wird daher allen Verderben „bringen, die sie berührt."

„Glaubt man den Lehrern zu helfen, wenn man „ihnen eine äußere Stellung anweiset, die ihren inneren „Bedingungen widerspricht? Ist das überhaupt eine „selbstständige Stellung? Ist Mißbehagen, Unmuth „und Zwiespalt mit sich und der Welt nicht die un„ausbleibliche Folge? — Soll die Dorfschule gedeihen, „so muß nicht die Polizei, sondern der Pfarrer ihr „lebendiges Organ seyn."

Wir glauben jedoch diesen Ansichten, die uns besonders zeigen, wie die sociale Stellung auch durch das Maß des Unterrichtes bestimmt werde, einige Bemerkungen anreihen zu müssen, zu welchen uns die vielbesprochenen Worte Sepp's Anlaß gaben. —

Lesen, Schreiben und Rechnen verlangen alle Schulordnungen *), sie sind die Grundlage, und die Befähigung darin das geringste Maß des Könnens, das man von jedem Schüler verlangt, dem nicht die Natur auch die Befähigung hiefür gänzlich versagt hat, sie werden auch, besonders das Rechnen, in unsern besseren Landschulen, sowohl im Kopfe wie an der Tafel, mit Einschluß der Reesischen Rechnung und der in verschiedenen deutschen Münzsorten und Münzfußen, zu ungewöhnlicher Fertigkeit gebracht; gute

*) cf. Kirsch a. a. O. I. S. 259. ff.

deutsche Aufsätze über die verschiedensten Vorkommnisse des Lebens, und der Anschauung geliefert, welche beweisen, daß mit Erfolg gelesen wurde. Die übrigen Gegenstände des Schulplanes eignen sich die fähigeren Schüler an. Das ist der wirkliche Zustand, den man in allen Schulen mehr oder weniger findet, deren Lehrer in den beiden ersten Klassen der Qualification stehen; die auch nach den statistischen Ausweisen, welche das königl. Staatsministerium in den Ständeversammlungen gegeben, bei weitem die Mehrzahl der Lehrer bilden *). So hat es auch schon Max I. gemeint, wie die der Landesordnung vorausgegangenen, von uns mitgetheilten Verhandlungen mit den Landschaftsverordneten beweisen.

Wir haben daher nicht die entfernteste Ursache wieder hinter jene Zeit zurückzugehen. Die Vorschrift des großen Churfürsten, ihrem inneren Sinne und Bedeutung nach aufgefaßt, ist also noch immer praktisch in Anwendung, aber man nimmt sie heut zu Tage so wenig nach dem bloßen Wortlaute wie damals. Die hervorragenden Talente, die weiter gehen wollen und können, werden dabei geweckt, und finden dann andere Anstalten. Der Pfarrer und der Landrichter bemerken sie schon bei den Prüfungen, wie sie der Lehrer bemerkt hat, sie sagen den Eltern auch den Weg, den sie zu nehmen haben; und manche Beispiele hervorragender Männer, die ihre erste Bildung in diesen Schulen erhalten haben, beweisen es. — Alles dieses verträgt sich aber ganz gut mit der socialen Stellung des Lehrers, welche Winter, und wir mit ihm für denselben ansprechen; mehr dagegen wird sich nicht mit derselben vertragen, weil mit jeder Ausdehnung der Anforderungen dem Umfange nach, auch die Ansprüche wachsen.

---

*) cf. Hierüber d. 9. Abschnitt.

Wenn aber Winter, und besonders Riehl die verkehrte Richtung eines — glücklicherweise des kleinern — Theiles der Schullehrer immer und allein nur der Bureaukratie in die Schuhe schieben wollen, so verkennen sie die Zeit und Alles was sie gebracht hat. Wer ist denn diese verrufene Bureaukratie, die so viel Verkehrtes gethan haben soll? — Sie ist der Inbegriff aller derjenigen Anstalten und Thätigkeiten, die das Regiment entwickelt hat, als es sich von sonstiger Hilfe verlassen sah, und in Ermanglung irgend anderer noch lebensfähiger Organe des Volkslebens des Werkes unterzog, nicht bloß in der Schule, sondern überall; es war ja sonst Niemand da, der sich desselben hätte unterziehen können, wie wir in unseren geschichtlichen Betrachtungen gezeigt haben; und wenn wir unsere heutigen Culturzustände mit jenen vor hundert Jahren vergleichen, als Max III. seine Bureaukratie zur Thätigkeit gegen die bekannten damaligen Zustände aufrief; so werden wir doch anerkennen müssen, daß sie ihre Aufgabe erkannt und gefördert hat. Wir haben es lediglich diesen verbesserten Zuständen und dem großartigen Sinne unserer Könige zu danken, welche erkannten, wie jede Einseitigkeit ihre Nachtheile im Gefolge habe, daß unsere Gemeinden, als sie dazu reif geworden, auch organisirt, und andere Kräfte ins Leben gerufen wurden, welche dem Regimente ein Gegengewicht, und zugleich eine Hilfe gewähren. Es ist aber dem Regimente, — der Bureaukratie nie eingefallen, daß ein Mann, der den Kindern das A. B. C. lehrt, ein Staatsdiener seyn müsse, und der Staat die Verbindlichkeit habe, für ihn zu sorgen. Diese Erfindung haben die gelehrten Schulmänner gemacht und ausgebildet; und Kirsch, der sich auch zu ihr bekennt, obwohl er

wenigstens der Kirche ihr Recht läßt, zählt eine ganze Reihe von Schriften auf *), welche gegen die Verbindung der Schule mit der Kirche in den Kampf treten, und die Schullehrer zu Staatsdienern erhöhen wollen. Kirsch gibt uns auch eine Verordnung aus Anhalt, in welcher „das Läuten, das Reinigen der „Kirche, und das Besorgen der Thurmuhr der Würde „des Lehreramtes zuwider erklärt sind" vom Jahre 1850, die jedoch 1853 schon wieder zurückgenommen wurde. Man hatte also dort wirklich das A. B. C. als einen Ausfluß der höchsten Staatsgewalt betrachtet; das hat aber auch nicht die verrufene Bureaukratie aus sich selbst so eingeführt, sondern sie hat dabei nur den gepriesenen Frankfurter „Volksfreunden" nachgegeben. Die Volksfreunde haben auch die Entdeckung gemacht, daß man die Lehrer pensioniren, und deßhalb dem guten Volke neue Lasten auflegen müsse; statt sie anzuleiten sich selbst zu versorgen. Das hat auch die Zeit gebracht, und Dr. Bayer in seiner schon früher erwähnten Aeußerung gleichfalls sehr treffend bezeichnet, indem er sagte: „Die Selbstüberschätzung der Schule „ist nichts Anderes, als die Nachwirkung jener Richtung, „welche die deutsche Wissenschaft eine Zeit lang verfolgte; die geglaubt hat, allein durch Wissen ohne „Herzensbetheiligung, allein durch Erkenntniß ohne „sittliche Willenskraft könne das Volk zum Guten geleitet, und glücklich werden."

Wir können dieser Ansicht auch noch andere aus unseren früheren Ständeversammlungen an die Seite stellen, erinnern zuerst an die schon mitgetheilten des

*) a. a. O. II. S. 169.

Dekans Vogel *), der insbesondere auch erwähnt: wie mancher Schullehrer das Gebetläuten und Wassertragen in die Kirche unter seiner Würde halte; und ihm der „Frack" dazu nicht passend scheine. In ähnlichem Sinne sprach in derselben Versammlung Pfarrer Ramoser: „die Schullehrer möchten hie und da, statt **) mit der „Gemeinde zusammenzugehen, Beamte werden, und über „ihr stehen, eine Stellung, die sich mit der Bestimmung „des Volksschullehrers nie vereinigen läßt. Sie sollen „der Gemeinde angehören, und auch in diesem „Sinne wirken," und dabei weiter: auf Gartenkultur und Oekonomie aufmerksam macht; endlich Professor Döllinger ***) mit Bezug auf eine damals in Kempten erschienene Schrift, welche auch die Schullehrer zu Staatsdienern machen wollte:

„Bei dergleichen unausführbaren und exorbitanten „Foderungen können wir uns nicht betheiligen. Mir „scheint vor allem nothwendig, diesen Stand zu erinnern, „daß er in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse „in der ihm von der Natur selbst angewiesenen Sphäre, „nämlich Gemeindediener zu bleiben hat. Bei solchen „Prätensionen könnte mit Ausnahme des bloßen Unter„richts gar kein Geschäft mehr bleiben, das der Schul„lehrer nicht zu gering hielte, und kein Geistlicher der „beiden Confessionen könnte mit einem Schullehrer aus„kommen, der sich einmal in den Kopf gesetzt hätte, „auf das Recht und die Vorzüge eines Staatsdieners „Anspruch zu machen; dessen gar nicht zu gedenken, „daß dadurch die Zahl der Staatsdiener in's Infinite „vermehrt würde."

*) 1843, Pr. Bd. VII. S. 418.
**) Ebendas. S. 441.
***) In derselben Sitzung, S. 459.

Wir haben geistliche und weltliche Stimmen aus unserm nächsten Vaterlande, aus Nord= und Mitteldeutschland, von beiden Confessionen, gehört, alle sind darin einstimmig, daß der Schullehrer seine sociale Stellung erst dann wieder finden werde, wenn ihm der Dünkel der Staatsdienerschaft ein= für allemal genommen wird, und er erkennt, daß er der Kirche und Gemeinde angehöre, daß er in jener seinen religiösen und sittlichen Schwerpunkt, und seine geistige Kraft; in dieser aber: sein und seiner Familie Lebenswurzeln, den geistigen und irdischen Acker finde, den er anbauen und verbessern helfen soll; in Familie, Haus, Schule und Gemeinde: als Familienvater und Erzieher, wie als Mitbürger und treuer Gehilfe des Vorstandes und der Pfleger. Von diesem gebührt ihm aber auch der seiner Arbeit entsprechende Ernteantheil. Dann wird auch sein Leben ein ganz anderes seyn, als in der bisherigen unnatürlichen Abgeschlossenheit der Schulstube, und der langweiligen Beschränktheit des Honoratioren = Herrenstübchens im Wirthshause.

Wenn wir mit der Mehrzahl der Mitglieder der jüngsten Kammer einige Bedenken gegen die Schulbrüder, namentlich gegen eine *allgemeine* Einführung derselben theilen, so gründen sich diese lediglich auf den *socialen* Standpunkt des Lebens in der Gesellschaft, und den entgegengesetzten der Schulbrüder, den ihnen ihre Ordensregel anweiset, die sie von der Welt in der, und für welche sie wirken sollen, ausschließt; sie ihnen, und ihr damit entfremdet, und die durch den vorgeschriebenen Verkehr mit den Eltern wohl gemildert, aber nicht beseitigt werden kann. Das kann uns aber nicht abhalten, ihre Vortheile da zu erkennen, wo ausgebreitete Armuth, und beginnende Entsittlichung, ihr Beispiel und

ihre Unterrichtsmethode sie als ein wahres sociales Heilmittel empfehlen müssen.

Wir haben dabei keine anderen Befürchtungen oder Hintergedanken, denn wir leben unter einem Fürstenhause, das von dem hellen Herzoge Wolfgang von Zweybrücken abstammt, und dessen Familienüberlieferung das Licht ist. —

Wenn wir aber für unsere weltlichen Schullehrer und ihre Familien nicht mehr verlangen, als was ihre **sociale** Stellung mit sich bringt, keinen Luxus, keine Liederfeste, Jagdpartien oder Kegelscheiben und Wirthshaussitzen; dafür eine gute Kirchweihe, Weihnachts- oder Osterbescheerung, die dem Lehrer etwas einbringt, statt ihn zu unnützen Ausgaben zu zwingen; dann hoffen wir auch mit den angedeuteten Mitteln auszureichen, und gezeigt zu haben, daß unsere bayerischen Lehrer nicht die Riehl'schen Candidaten des Geistesproletariats zu werden brauchen, sondern bei bescheidenen Ansprüchen des Lebens und der Familie auch ihr Auskommen finden werden, und sich gut bayerisch auf dem Boden unserer Einrichtungen ausbilden, und wohl befinden können; und wenn man die verschiedenen Wege zur Verbesserung des Einkommens der Schullehrer betreten will, welche wir gezeigt haben, so zweifeln wir nicht: daß wir auch die rechten Leute für unsere Lehrerstellen, und daß diese auf denselben ihr Auskommen finden werden.

VIII. Die Schullehrerfrage auf den bayerischen Landtagen von 1819 bis 1855.

Seit dem Jahre 1819 wurde auf allen Landtagen über die Schullehrer verhandelt. Es scheint uns wesentlich auch noch die Hauptrichtungen dieser Verhandlungen anzudeuten, um die Darstellung des gegenwärtigen Standes der Frage aufzuklären und zu vollenden. Wir mußten die Ergebnisse der Sitzungen des jüngsten Landtages ausheben, um nach den dabei gewonnenen Ansichten das Wesen derselben darzustellen, jedoch um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, so Manches unberührt lassen; was zur Vollständigkeit dieser Darstellung und Beleuchtung des Weges gehört, den die Frage durchwandern mußte, um auf den heutigen Standpunkt zu gelangen; und wollen dieses in dem gegenwärtigen Abschnitte in einigen Umrissen nachtragen. —

Mit der Einführung der Verfassung von 1818 und ihren Zugaben, dem Gemeinde- und Religionsedikte, dann dem Concordate, schließt die Periode, welche mit Max III. für die sociale Stellung der Schullehrer begonnen hatte, und mit der Wiederbelebung der Gemeinden und der selbstständigeren Stellung der beiden Kirchen, hat auch für die Schullehrer eine neue ihren Anfang genommen. Das war nicht bloß in Bayern so, auch in anderen deutschen Ländern, besonders in Preußen, wo der Zug der Bureaukratie ausging, sucht man wieder in einen Zustand zu gelangen, welcher der geschichtlichen Entwicklung unserer Cultur und socialen Zustände entspricht.

Im Laufe der Verhandlungen der bayerischen Landtage über diese Frage, wie in der sonstigen politischen

Anschauungsweise der Mitglieder derselben sind zwei Hauptrichtungen erkennbar. Zuerst die historische, auf dem Boden des Rechtes und der Staatsverträge fortschreitende, bis 1831, dann die doctrinelle der neueren Theorien. Die erste fand in den damals der Kammer angehörigen Staatsmännern: Seuffert, Frhr. v. Aretin, Graf Drechsel, v. Hofstetten und anderen, ihre Leiter, da auch die Mehrzahl der nicht gelehrten Mitglieder auf sie Vertrauen setzte. Später fehlte es an solchen oder am Vertrauen zu ihnen, das in der Urlaubsfrage verloren gegangen war, und die andere Richtung überwog. Neben beiden aber brachte die Staatsregierung durch das Ausscheidungsgesetz, das revidirte Gemeindeedikt, und in den jüngsten Jahren durch die Gesetze über die Distrikts- und Landräthe die Frage wieder auf den positiven Standpunkt, und gab zugleich die Formen, durch welche sie mit Erfolg gefördert werden kann.

Indem wir die Richtung der Verhandlungen bis 1831 überblicken, sind wir genöthigt, noch einmal bis auf die Zeiten der Reformation zurückzuschauen.

Der Passauer Vertrag (30. Juli 1552 *) und der darauf gefolgte Religionsfriede hatten die in den protestantisch gewordenen Ländern eingetretenen Zustände anerkannt.

„Dieweil aber etliche Ständt all ihr Stift und Klö-
„ster eingezogen und zu Kirchen, Schulen, milten und
„anderer Sachen angewandt, und sollen solche u. s. w.
„in diesen Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn."

Die protestantischen Theologen richteten an die Versammlung ihrer Reichsstände zu Schmalkalden (1537)

---

*) cf. Eichhorn: D. St. u. Rechtsgesch. IV. Bd. §. 500, Note 1, S. 149 d. I. Ausg.

nachdrückliche Vorstellungen gegen ungeeignete Verwendung des Kirchengutes, wobei unter Anderem auch vorkömmt, „daß die Kirchendiener und Schulen sehr geringe versorget, und wüst werden. Dazu ist am Tage, „daß der gemeine Pöbel an sich selbst wenig darzu „thut und müssen solche Gaben fürstliche Eleemosynae „seyn und bleiben, — drumb dieweil die Obrigkeit „diese Güter zu verordnen hat, soll sie dennoch „erstlich die Kirchenämpter nothdürftiglich davon be„stellen" *).

Diese Worte blieben auch nicht ohne gute Folge, Markgraf Georg von Bayreuth (1529), dann Wolfgang Georg und sein Neffe Albrecht bestimmten einen guten Theil des Kirchenvermögens für Geistliche und Schulleute, und die hiezu besonders gehaltenen Fonde sind nach dem, was Graf Drechsel hierüber vorträgt, auch an die bayerische Regierung gelangt **). — In Neuburg suchte der Herzog Wolfgang von Zweybrücken, — der Stammvater unserer Könige, auf ähnliche Weise das Kirchengut dieser, und den Schulen zu erhalten, sicherte dieses durch den Landtagsabschied vom 31. Oktober 1559, und bestimmte in seinem Testamente von 1568, welches Graf Drechsel ausführlich mittheilt, die Güter mehrerer Klöster für Kirchen und Schulen, deren Gefälle derselbe mindestens auf 150,000 fl. ohne die Zinsen anschlägt.

Als während der Regierung des Churfürsten Max III. die Jesuiten aufgehoben wurden, bestimmte dieser ihre sämmtlichen Güter für die Schulen. Carl Theodor aber verwendete sie zur Dotation des Johanniterordens, den

*) Eichh.: a. a. O. S. 466.
**) a. a. O. S. 51 ff.

später König Max aufhob, die Güter für die Dotation der Bisthümer; jedoch: was hievon erübrigt werden könne, abermals dem Schulfonde zudachte. Endlich wendete König Max I. durch Schenkungsbrief des Klosters St. Veit weiter 50,000 fl. dem Schulfonde zu.

Wie früher die Reformation mit dem Kirchengute gewaltet hatte, so später die Revolution durch den von ihr, und andere bekannte Verhältnisse aufgedrungenen Frieden von Lüneville, und den Reichsdeputationshauptschluß; der jedoch auch in den §§. 35 und 65 die Güter der aufgehobenen Klöster dem Gottesdienste, Unterrichte und anderen gemeinnützigen Anstalten, und zur „Erleichterung der Finanzen" den neuen Landesherren überließ.

Alle diese Vorgänge und Staatshandlungen seit der Reformation bildeten die Grundlage der Anträge, welche von 1819 bis 1831 in der Kammer der Abgeordneten auf Verbesserung des Schulwesens gestellt wurden. Die Staatsregierung hatte zum Vollzuge jener Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptschlusses im Jahre 1807 „die Summe von 300,000 fl. als jährliches Aversum *) „festgesetzt, wodurch nicht bloß dieser Verbindlichkeit, „sondern auch der landesfürstlichen Pflicht **): „für Schulen durch Mittel zu sorgen, genügt werden „sollte; allein so Manches ist dabei unbestimmt geblieben, denn obgleich die Summe ein Aversum seyn sollte, „sind doch später mehrere Ansprüche aus besonderen „Rechtstiteln erhoben, und von dem Finanzministerium „anerkannt worden."

*) Von dieser Summe wurden jedoch 1820/21 nur 120,847 fl. für die Volksschulen, das Weitere für die übrigen Unterrichtsanstalten verwendet. Rudhart, S. 98.

**) Rudhart a. a. O. Bd. I. S. 97.

Die Bayreuther Fonde — Herzog Wolfgangs Testament, die Jesuitengüter und Kloster St. Veit kamen nicht weiter zur Sprache.

Die hier von Rudhart aufgestellte Ansicht über die „landesfürstliche Pflicht" zur Dotation der Schulen, hat noch gar kein bayerischer Staatsrechtslehrer aufgestellt; sie wurde aber seitdem um so mehr auf den Landtagen herrschend, als man: sich auf Rudhart beziehend, den geschichtlichen Boden verließ, und in allgemeinen Theorien gefiel; bis endlich im Jahre 1843 der kgl. Staatsminister v. Abel durch seine Erklärung in der 72. öffentlichen Sitzung die Sache wieder auf den ursprünglichen Standpunkt zurückführte.

Auch die weitere Folgerung Rudhart's können wir nicht für richtig halten, denn wenn die fragliche Summe als Aversum für die auch nur allgemein lautenden Bestimmungen des §. 35 des Reichsdep. H. galt; so konnten dadurch specielle Rechtstitel nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern sie waren und sind noch besonders durch den §. 65 jenes Vertrages geschützt: „fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren." Sie können daher auch nicht im Aversum enthalten seyn. —

Allein alle geschichtlichen Rücksichten und Titel, auf welche Graf Drechsel in seinem Vortrage sich zu stützen suchte, und auf welche hin er eine Erhöhung der Schuldotation auf mindestens 600,000 fl. als Beitrag des Staates verlangte, wurden in den Sitzungen vom 29. Sept. und 28. Nov. 1830 abgelehnt. Die Kammer betrat durch den Antrag des Abgeordneten von Anns den entgegengesetzten Weg; verlangte das, was sie auf dem historischen Rechtsboden aufgab, aus allgemeinen Nützlichkeits- und politischen Gründen, und stellte,

von der Ansicht ausgehend, der Staat müsse die Schulen unterstützen, eine Erhöhung von 244,000 fl. in Antrag, die, wie wir schon früher erwähnten, statt: nach dem Bedürfnisse; nach der Steuersumme der Regierungsbezirke vertheilt, und im Landtagsabschiede zur Verbesserung der Dotation der Volksschulen und Gymnasien bestimmt wurde*). Da in den erwähnten Staatsverträgen keineswegs von den Volksschulen allein, sondern von den Unterrichtsanstalten überhaupt die Rede ist, so war die Betheiligung des höheren Unterrichtes bei dieser Erhöhung der Dotation auch ganz denselben entsprechend.

Schon im ersten Finanzgesetze war zu den 300,000 fl. Aversum der Schuldotation ein Zuschuß für die Volksschulen von 32,000 fl. und ein besonderer für das Schulwesen im Rheinkreise von 24,000 fl. bewilligt worden, zu welchen nun auch der obige kam; wodurch sich die Leistungen des Staates wirklich auf die Summe von 600,000 fl. erhoben, welche Graf Drechsel verlangt hatte. Diese Zuschüsse bilden die so oft besprochene besondere und allgemeine Schuldotation, die nach Rudhart aus drei Titeln besteht **), den Passivreichnissen, Fundationsbeiträgen und der allgemeinen Schuldotation, von welchen er aber sagt, „daß es selbst dem „Ministerium schwer seyn wird, die wesentlichen Unter„schiede derselben anzugeben."

Seitdem war in der Kammer weder vom Reichsdeputations-Hauptschlusse, noch von den übrigen besonderen geschichtlichen Rechtstiteln mehr die Rede, deren

*) Beil. A. z. Finanzgesetze für die III. Fin. Per. Ges. Bl. 1831, S. 153.

**) a. a. O. Bd. I. S. 96.

wir oben erwähnt haben, die Ansichten der Kammer hatten eine andere Richtung genommen. Man mochte vielleicht glauben, es sey am Ende einerlei, ob man aus besonderen Titeln oder aus allgemeinen Gründen bezahle, wenn nur überhaupt bezahlt werde; das ist aber keineswegs so, denn aus Rechtstiteln muß man bezahlen, aus allgemeinen Gründen oder Erwägungen zahlt man nur so lange, als man es für zweckmäßig erachtet. Die Ansichten der späteren Landtage gingen seitdem immer auf das Allgemeine; und suchten in der angenommenen Theorie der Verpflichtung des Staates zur Erhaltung der Schule, ihren Stützpunkt, wobei man endlich auch zu der Ansicht kam, die Staatsregierung möge das Schulwesen gleich ganz auf die Staatskasse übernehmen, und dann auch die Schullehrer als Staatsdiener behandeln. Solchen Anträgen aber, durch welche alle bisherigen Verhältnisse geradezu umgestoßen worden wären, konnte diese unmöglich entsprechen.

Schon Graf Thürheim hatte im Jahre 1822 das Unwahre einer solchen Anschauung in seinem Schreiben vom 3. Mai an das Präsidium der Kammer *) nachgewiesen, und gezeigt, daß diese Verpflichtung zunächst den Gemeinden obliege, von welchen aber manche „den „Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüter ihrer Thiere auf „auf gleich niedriger Stufe halten möchten." Die Staatsregierung habe mit Genehmigung S. M. des Königs die Schuldotation von allen jenen Lasten befreit, welche sie bis dahin für die der Regierungsgewalt obliegende Aufsicht auf den Schulunterricht zu tragen gehabt**),

*) Graf Drechsel a. a. O. S. 122.

**) cf. oben S. 40 der „Landßordnung weitere Erörterung." S. XVII. „auch auß jrem mitl" u. s. w.

die Kosten der Kreisschulräthe und der Visitationen auf den Etat der inneren Verwaltung, alle älteren Pensionen aber auf den Etat dieser genommen, damit die für die erste Finanzperiode bewilligten Zuschüsse auf 66,404 fl. 30 kr. erhöht, und wenn noch eine weitere Erhöhung sich wünschenswerth darstelle, so sey es nur, um in einzelnen Fällen Unterstützungen, besonders für ältere Schullehrer, Unglücksfälle und Beiträge zu den sich bildenden Pensionskassen geben zu können. — Als aber der Gang der Verhandlungen im Jahre 1843 wiederholt auf jene Anträge führte, hielt auch der königl. Staatsminister v. Abel in der Sitzung vom 21. Juli *) dieselben Grundsätze fest, indem er in gedrängter Darstellung auf die geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse in unserer Gesetzgebung, von der Landesordnung von 1616; bis auf die neuesten Verfassungsgesetze: über das Gemeindewesen und die Gemeindelasten hinwies, insbesondere aber auf die Rede des Grafen v. Thürheim über das Umlagengesetz, in welcher dieser das Verhältniß zwischen den Staats- und Gemeindebeiträgen in folgenden Worten genau bezeichnete:

„Zwei Hauptquellen sind zur Unterhaltung der „Schullehrer vorhanden: Stiftungen und der Staats„kassabeitrag. Nach Aufhebung der Klöster habe näm„lich der Staat 400,000 fl. **) zu diesem Zwecke für „das ganze Land ausgesprochen, welche vertheilt werden. „Diese beiden Fonds gehen voraus, und was „sodann nicht hinreicht, eignet sich zur Aufbringung

*) Pr. Bd. XI. S. 264.

**) Wir haben schon erwähnt, daß Rudhart nur 300,000 fl. angibt. Die Differenz von 100,000 ist nicht aufgeklärt.

„durch die Gemeinden;" auf diese Erklärung sey der Artikel *) des Umlagengesetzes angenommen worden.

Nachdem i. J. 1846 ähnliche Anträge vorgekommen, welchen das Ministerium entgegengetreten war, hielt auch der Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 diese Grundsätze fest, unter „Anerkennung des hochwichtigen „Berufes der Schullehrer," für welche bis jetzt schon die „zur Verbesserung ihres Einkommens getroffenen „Verfügungen die ihnen zugewendete landesväterliche „Sorgfalt beurkundeten" und es wurde mit demselben auch aus den etwaigen Ueberschüssen der V. Finanzperiode eine Zulage von 30,000 fl. für Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse, und wenn die Mittel es gestatten würden, eine Erhöhung dieser auf 90,000 fl. des Jahres genehmigt **)

Die Staatsregierung hatte indeß in Folge der ständischen Anträge von 1831, im Jahre 1832 ***) die umfassende Bearbeitung der allgemeinen Schulstatistik angeordnet, mit der auch die Revision, und in vielen Fällen eine Erhöhung der einzelnen Einnahmsquellen verbunden war, die besonders bei der späteren Revision derselben unter der Regierung S. M. d. Königs Maximilian II. eine umfassende Ausdehnung erhielt †)

Die Staatsdienerfrage schien durch die Landtage von 1843 u. 46 und den Abschied auf diesen beseitigt,

---

*) Art. 1. lit. B. Nr. 9 des Gesetzes, der außer andern Gegenständen von den Zuschüssen für Schulhausbauten, Unterhaltung der Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden handelt. Ges. Bl. 1819. St. 8. S. 83. Hdb. II. S. 372.

**) Ldt. A. v. 25. Aug. 1843. G. B. S. 51 §. 16. S. 53. §. 19.

***) Döll. IX. S. 1470 ff.

†) Strauß Forts. $\frac{\text{IV}}{\text{XXIV}}$ S. 389 ff.

allein i. J. 1846 tauchte eine viel bedeutendere auf; welche in die ganze sociale Stellung der Schullehrer Unsicherheit brachte, indem durch eine kgl. Ministerialentschließung vom 27. Januar 1846 *) von dem Grundsatze ausgehend, daß die Schullehrer keine pragmatischen Rechte genössen, auch ihre Eigenschaft als öffentliche Diener bei Ansäßigmachungen in Frage; und sie in die Klasse derjenigen gestellt wurden, gegen welche den Gemeinden durch §. 9. Nr. 1. lit. a. des Gesetzes über Ansäßigmachung: das Recht des absolut hindernden Widerspruches eingeräumt ist; wodurch die Schullehrer in den Fall gekommen wären, bei jeder Versetzung ihre Aufnahme in der neuen Gemeinde wiederholt nachzusuchen; und allenfalls die Abweisung zu gewärtigen. Das wurde zwar durch eine spätere Ministerialentschließung vom 8. April 1847 **) wieder geändert, und der Schullehrer als „in die Kathegorie der nicht „lediglich auf Ruf und Widerruf, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im „öffentlichen Dienste Angestellten, welche zwar ohne richterliche Erkenntniß, jedoch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienste entfernbar" anerkannt, und damit dem gemeindlichen Veto wieder entzogen; allein die frühere Entschließung, und die von manchen Behörden ihr gegebene Auslegung, hatten solche Besorgnisse unter den Lehrern verbreitet, und wurden von manchen Gemeinden so mißgünstig gegen die Lehrer

---

*) Strauß $\frac{\text{IV}}{\text{XXIV.}}$ über Heimat u. s. w. S. 587 Note *.
cf. auch Braters Blätter für adm. Praxis IV. S. 24 Note 35., welche zeigen, daß auch durch das neue Gesetz noch nicht aller Zweifel der Anwendung beseitigt ist.

**) Strauß a. a. O.

benützt, daß durch sie, und die Begebenheiten des Jahres 1848 eine Fluth von Petitionen aller Art, durch welche auch die Staatsdienerfrage wieder angeregt wurde, an die Landtage kam, die zunächst das Gesetz vom 24. Dez. 1849 *) zur Folge hatten, durch welches die Heimats- und Ansäßigkeitsfrage ihre Erledigung fand; während die übrigen in den von uns schon besprochenen Sitzungen vom 20. Nov. 1854 und 30. Januar und 15. Februar 1855 zur Verhandlung kamen, und dem königl. Staatsministerium „zur weiteren Würdigung" bei dem in Aussicht gestellten Schulgesetze übermacht wurden.

Diese Verhandlungen und Beschlüsse beurkunden aber, daß die Ansichten der Mehrheit der Kammer wieder zu dem positiven Standpunkte der gegebenen Verhältnisse zurück-, von denen die früheren Ständeversammlungen ausgegangen sind, daß man nichts Unmögliches mehr verlangt, sondern nur feste Bestimmungen für das Mögliche, und dafür: daß es nicht länger mehr der Willkühr einzelner theilnahmsloser Gemeinden überlassen bleibe, die Schullehrer unter die „schlechten Leute" zu weisen.

IX. Statistische Mittheilungen und Betrachtungen

über die Verhältnisse der bayerischen Schullehrer, und jener anderer deutschen Staaten.

Ehe wir die Hauptergebnisse unserer bisherigen Untersuchung zusammenstellen, halten wir es dem Zwecke

---

*) Die Ergänzung d. rev. Ges. über Ansäßigmachung u. s. w. bezügl. d. Schullehrer betr. G. B. 1850. S. 45. Hdb. S. I. 209.

derselben entsprechend, auch noch Einiges über die statistischen Verhältnisse unserer Schulen, so weit es sich um die der Lehrer handelt, und jene der Lehrer in anderen deutschen Ländern mitzutheilen. Es haben zwar in der jüngsten Kammer einige Stimmen Bedenken über alle statistischen Erhebungen geäußert, wir können ihnen aber ganz getrost die Worte A. v. Humboldts entgegenstellen: „In dem politischen Haushalte wie bei „Erforschung der Naturerscheinungen sind Zahlen immer „das Entscheidende; sie sind die letzten unerbittlichen „Richter in den vielbesprochenen Verhältnissen der Staats„wirthschaft.“ Außerdem aber haben uns die statistischen Hinweisungen in den Verhandlungen der Kammer selbst in die Nothwendigkeit gesetzt, diese nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

In der schon erwähnten 72. Sitzung am 21. Juli 1843 äußerte nämlich der königl. Staatsminister v. Abel: „Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in Bayern, „daß alle seine Zustände von seinen eigenen Angehörigen „verkleinert und herabgesetzt werden, während das bei „uns Bestehende mit jedem anderen Lande den Vergleich „auszuhalten vermag,“ was besonders von den Schulen gelte; worauf er eine Uebersicht der dermaligen Zustände gab, auf die wir hier nur so weit eingehen, als es sich um die Verhältnisse der Lehrer handelt.

Nachdem der Redner erwähnt, daß in Bayern das Verhältniß zwischen Bevölkerung und Unterricht sich günstiger stelle, als in irgend einem andern deutschen Staate *), gab er die Verhältnisse der Lehrer in folgenden Ziffern:

---

*) Es wird für unsere Leser nicht unerwünscht seyn, dieses Verhältniß, wenn auch aus einer etwas früheren Zeit kennen

Von den (damals: 1841/42) bestehenden 7228 Lehrern hatten die I. Note 3690, II. 2641 und III. nur 597; unter der niedrigsten Congrua von 200 fl. befanden sich 1173, der nächsten zwischen 2 u. 300 fl.: 3177 und in der höchsten von 300 fl. und mehr: 2878; die Beibehaltung jener niedrigen Congrua sey bloß durch die unzweckmäßige Vertheilung der Zuschüsse veranlaßt gewesen*). Man sage die Congrua sey zu gering, allein in anderen Ländern stünde sie nach dem Preise der Lebensbedürfnisse und dem Werthe des Geldes (Thaler und Gulden) nicht besser.

„Unsere Schulen gehören zu den besten in Deutschland," dieses Zeugniß gebe ihnen der Geheimerath Wyse, Mitglied des englischen Ministeriums, der die Schulen in Bayern und den größeren deutschen Staaten besucht und allenthalben die einzelnen Kinder geprüft habe.

---

zu lernen; wir geben es nach Lipowsky a. a. O. S. 323 u. f. w. Beil. z. A. Z. v. 1825 S. 733.

In Frankreich d. Schüler z. Bevölkerung	= 1 : 30
Paris insbesondere	1 : 21
England	1 : 16
Schottland	1 : 10
Irland	1 : 18
Holland (1812)	1 : 12
Oesterreich (Erzherzogthum) . .	1 : 13
Steyermark	1 : 18
Böhmen	1 : 11
Mähren u. öster. Schlesien . .	1 : 12
Preußen	1 : 18
Portugal	1 : 80
Polen	1 : 78
Rußland	1 : 954
New-York	1 : 4
Bayern i. J. 1840 . . .	1 : 8

*) cf. oben S. Landtag v. 1831.

Der königl. Ministerialrath Frhr. v. Lerchenfeld gab in der Sitzung vom 2. Dez. 1854 weitere Aufschlüsse

J. J. 1825/26 habe der Aufwand f. d. Lehrer	1,953,773 fl.
„ 1851/52 dagegen	1,692,092 fl.
betragen, also jetzt mehr	958,729 fl.

und während 1835/36 der Durchschnittsbetrag für einen Lehrer sich auf 135 fl. gestellt, stehe er jetzt auf 284 fl. 15 kr. (gemäß unserer Berechnung nach Hermann 288 fl.) wozu noch Wohnung und Vergütung derselben komme, und wenn erwogen würde, daß bei dergleichen Fassionsschätzungen sehr niedrige Geldpreise zu Grunde liegen, und nicht unerhebliche Nebenbezüge außer Ansatz geblieben seyen, so würde die wahre Einnahme sich noch erheblich steigern. Die Lehrer stünden endlich im Vergleiche zu anderen Dienern des Staates sogar noch in einem günstigen Verhältnisse, wenn man die kostspielige Vorbereitung, das lange Warten dieser bis zur ersten Anstellung, und ihre geringen Anfangsbezüge in's Auge fasse.

Diese Aeußerungen haben wirklich bei einigen Abgeordneten die Ansicht erzeugt, daß unsere Lehrer günstig genug gestellt seyen, und nichts weiter mehr bedürften, weßhalb wir es nicht überflüssig halten, auf Einiges aufmerksam zu machen, was von einer den wirklich bestehenden Verhältnissen kaum entsprechenden Anschauung herrühren dürfte; denn was die Congrua selbst anbelangt, so hat schon der königl. Minister v. Abel ihr Mißverhältniß gezeigt, und der seitdem gestiegene allgemeine Durchschnitt ist eben auch nur ein statistischer, zum Vergleiche mit ähnlichen Zahlen, und hilft den Lehrern der geringsten Congrua

nichts. Wir haben auch Lehrer, die 600 fl. und mehr einnehmen, die aber im Durchschnitte auch mitzählen.

Die Nebendienste sind in den Instruktionen über die Herstellung der Fassionen alle bezeichnet, und wenn hie und da ein Lehrer, besonders in Städten, Gelegenheit hat, sich außer diesen etwas zu verdienen, so ist dieses kein Nebendienst oder Bezug des Lehrerdienstes, sondern ein zufälliger Erwerb, der bei der Würdigung des Diensteinkommens nicht in Rechnung gebracht werden kann; wobei man auch erst untersuchen müßte, ob jener Nebenverdienst auch mit dem Dienste verträglich? — Mit den Staatsdienern aber wollen wir die Lehrer nicht vergleichen, weil sie eben keine solchen seyn sollen. Die Staatsdiener haben eine Laufbahn; die Lehrer sollen bleiben was sie sind, sie können höchstens einmal eine etwas bessere Lehrer- oder Meßnerstelle erhalten; die subalternen Diener des Staates aber kann man schon wegen der in den meisten Fällen ihnen mangelnden Vorbildung sowohl, als ihrer sonstigen Stellung nicht in eine Reihe mit den Lehrern setzen.

Ein Verhältniß jedoch, und gerade das Wesentlichste fehlt allen diesen statistischen Ergebnissen; wir haben es an die Spitze unserer Untersuchung gestellt: das Auskommen. Nicht darum handelt es sich, was der Lehrer einnimmt, sondern um die wirthschaftliche Frage, was er, mit Familie, bei standesmäßiger Bescheidenheit, nach seiner socialen Stellung, zum Leben braucht; und dazu sind, nach unserer Ansicht 47 kr. 2 hl. des Tages für Mann, und Frau, und Kinder zusammen zu wenig. —

Nun noch einige Blicke auf die Verhältnisse anderer Länder; lassen wir auch hier die Zahlen sprechen, und

nehmen sonst mit, was gerade zur Hand liegt, und auf den Lehrer paßt.

1) Oesterreich.

Nach hohem Dekret von 1785 *): Minimum des Gehaltes für einen Landschullehrer 130 fl. C.=M., Gehilfen 90 fl., beides ohne die unständigen Einkünfte (ob ohne das Schulgeld ist nicht aufgeklärt). Dieser Gehalt ist in der Regel aus Lokalmitteln zu beschaffen, allein aus dem allgemeinen Schulfonde werden nach hohem Dekret vom 16. März 1816 Ergänzungen, und zwar dem Lehrer bis zu 250 fl. C.=M. und dem Gehilfen bis zu 144 fl. gegeben. In Croatien beträgt das Minimum 300 fl. **)

Bei einer Zahl von 2,273,453 Schüler und 27,233 Lehrer treffen auf einen etwas über 83 Schüler.

Von Bedeutung für Stand und Beruf ist folgende Bestimmung: „Der Lehrer einer öffentlichen Schule „soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und „einen gesunden Körper haben. Auffallende körper„liche Gebrechen können ihn den Kindern lächerlich „machen, und um das nöthige Ansehen bringen. Er „soll einen guten gesunden Verstand, und die Fähigkeit „besitzen, sich leicht in eine Sache zu finden u. s. w. „Von der Religion muß er so viel Kenntniß haben, „als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu „bilden, als auch den Religionsunterricht des „Katecheten in der Schule zu wiederholen, und „überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, recht=

*) Kirsch a. a. O. II. S. 208.

**) Callinich in Frhr. v. Redens Zeitschrift d. Vereins für deutsche Statistik I. 3. S. 193 ff.

„schaffenen Handlungen und den vorgeschriebenen Re-
„ligionsübungen einzuführen" *).

2) Preußen.

Schon das allgemeine Landrecht gestattet die Umwandlung des Schulgeldes in feststehende Bezüge, welche in mehreren Provinzen begonnen wurde. Die **Regierung** hat das Recht zu bestimmen: was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule, und eines Lehrers erforderlich.

Die Erhaltung der Schulen ist Gemeindelast, und nur in den dringendsten Fällen der Armuth gibt der Staat Zuschüsse. Wo nicht andere Mittel bestehen, müssen alle Hausväter, ohne Rücksicht auf Kinder oder Glaubensbekenntniß dazu beitragen **).

Das Minimum bei den Landschulen ist im Gelde gering; — 50 Thaler; allein mindestens eben so viel in Naturalien, und ein Ackerstück, so groß, daß der Lehrer außer seinem Gemüsebaue zwei Stück Großvieh sowohl im Sommer als im Winter ernähren kann ***).

In Posen trafen 1816 = 42; 1846 = 64 Knaben auf einen Lehrer; die Lehrkräfte waren daher durch steigende Bevölkerung vermindert; noch mehr aber im Durchschnitte der ganzen Monarchie: 1816 = 51 : 1 und 1846 = 102 : 1; während 50 Schüler : 1 schon für zu viel gehalten werden †)

3) Königreich Sachsen.

Die Fixation ist seit 1835 allgemein durchgeführt, und das Gesammteinkommen zu Geld angeschlagen,

*) Pol. Verf. §. 209 ff. Kirsch a. a. O. I. 62.

**) Allg. Landr. II. Tit. 12. §. 29.

***) Kirsch a. a. O. II. S. 162.

†) Der preußische Staat v. A. Franz. 1854, 3 Hefte.

darf nicht unter 140 Thlr. betragen; ohne Einrechnung der freien Wohnung, und von Kirchendiensten nur so viel, als den Betrag von 60 Thlrn. übersteigt; also Gesammteinkommen aus Lehrer- und Kirchendienst 200 Thlr. und freie Wohnung.

Die Lehrergehalte steigen auch mit den Dienstjahren von 140 bis zu 220 Thlr. bei einer Kinderzahl von 60, und bei geringerer bis 150 Thlr.

4) Württemberg*).

An Orten unter 2000 Einwohnern 250 fl. wenn mehr als 60 Kinder, außerdem 200 fl. Dem Unterlehrer 150 fl. Gehilfen 120 fl. Alles ohne Einrechnung der freien Wohnung, dagegen mit Einrechnung des Kirchendienstes. Im Jahre 1852 wurden aber durch Kammerbeschluß 275 fl. als Minimum festgesetzt, und da man die Landschulen mit Feldgütern ausgestattet hat, gibt es nur wenige Schulstellen unter 300 fl. —

5) Baden.

Fixe Gehalte nach vier Klassen v. 140 und 75, 250 und 300 fl. und zu diesen noch das Schulgeld, und die nicht taxirten Bezüge vom Meßnerdienste, während die fixen eingerechnet werden. Alle Lehrer haben freie Wohnung.

6) Großherzogthum Hessen.

Aehnliche Einrichtung wie Baden, die schlechten Stellen wurden auf 200 fl., die besten auf 300 fl. gebracht.

---

*) Kirsch II. S. 213.

7) Hannover *).

Hier sind die Lehrer am geringsten im Gelde bezahlt. Nach dem neuen Schulgesetze vom 26. Mai 1845 (das christliche Volksschulwesen betr.) erhält der Lehrer einschließlich des Kirchendienstes neben freier Wohnung 30 Thlr., wenn ein vollständiger, und 80, wenn ein nicht vollständiger Reihetisch, — d. h. das Umessen bei den Banern — damit verbunden ist. Dadurch wurden große Verbesserungen bewirkt, denn früher hatten

436 Lehrer weniger als 26 Thlr. jährlich,
735 „ „ „ 51 „ „ und
1477 „ „ „ 75 „ „

Der Schulverband kann auch ein anderes Einkommen, jedoch nur mit Genehmigung der Behörden beschließen.

Wir ersehen aus dieser kleinen Zusammenstellung, welcher Werth darauf gelegt wird, in Oesterreich: an Leib und Geist gesunde Leute als Lehrer zu bestellen, und in Preußen: sie auf Grund und Boden seßhaft zu machen, in beiden Staaten aber: sie gut zu bezahlen. Wenn nun auch in einigen Anderen die Lehrer geringer im Einkommen stehen, als bei uns, so glauben wir nicht, daß man deßhalb die unsrigen ihnen angleichen, sondern vielmehr, daß wir unsere Lehrer nach unseren Zuständen und dem Maße ihrer Arbeit, und ihrem Bedarfe bei derselben stellen sollen.

X. Schlußbetrachtungen.

Wenden wir zum Schlusse noch einmal den Blick auf den Gang der Ereignisse zurück, durch welche die

*) Kirsch a. a. O. I. S. 126 u. 212.

Stellung, und das Einkommen der Schullehrer bedingt wurden, so finden wir, daß beide, von der Kirche ausgegangen, zuerst durch den Verfall dieser selbst in das Bürgerthum und die Zünfte getrieben; und später durch die Bureaukratie von beiden getrennt wurden; und daß, nachdem die Umkehr zur ursprünglichen Stellung eingetreten ist, es sich darum handelt, diese ihrer Bestimmung entsprechend zur Kirche, zur Gemeinde, und zum Staate, in festen Zügen zu ordnen; und damit zuerst die sociale Stellung der Lehrer zu bestimmen, auf die auch das Maß des Unterrichtes nicht ohne Einfluß bleibt, und nach der auch das Einkommen sich richten wird. —

Was dieses insbesondere anbelangt, so sehen wir, wie seit bald drei Jahrhunderten, von Albrecht V. an bis in unsere Tage, Versuche angestellt worden sind, ihnen ein solches Maß desselben zu verschaffen, durch das ihre sociale Stellung, und ihr Wirkungskreis gesichert worden wären. Schon unsere Herzoge haben danach getrachtet, die Churfürsten betraten denselben Weg, und die Könige sehen wir von gleichem Bestreben für die geistigen und religiösen Interessen ihres Volkes beseelt; — alle ohne den gewünschten Erfolg. Woran liegt es nun, daß der ernste und beständig auf das Ziel gerichtete Wille einer langen Reihe wohlwollender Fürsten nicht durchdringen konnte? Wir glauben: einmal in den großen Weltbegebenheiten, die so oft hemmend dazwischen traten, und den bedingenden Verhältnissen eine ganz andere Stellung gaben; dann aber in den volkswirthschaftlichen Zuständen im Allgemeinen, und dem Verkennen dieser; so wie in der Nichtbeachtung der verschiedenen Quellen, welche sich durch die sociale und wirthschaftliche Stellung der Lehrer für die Verbesserung ihres Einkommens darbieten. Ueber dem All-

gemeinen wurde das Besondere übersehen, und über dem Großen das Kleine.

Hat man doch bei uns in Bayern von 1819 bis 1846, also 26 Jahre gebraucht, bis die beiden Kammern sich über den Umfang der Frage vollkommen verständigen konnten, und das Mißverhältniß zwischen Arbeit und Lohn anerkannten, und haben neuerlich sogar erfahrene Schulvorstände in der Kammer daran gezweifelt, daß das Lehrereinkommen ungenügend sey. Es liegt aber diese Unzulänglichkeit des Einkommens ganz besonders in der Natur dieses selbst und seinem Verhältnisse zum Auskommen.

Die Welt ist fortwährend nicht bloß in einer politischen, sondern auch in einer socialen und wirthschaftlichen Bewegung begriffen. In jener suchen verwandte Beschäftigungen sich neu zu gruppiren, und Einzelne müssen sich da anschließen, wohin ihre Geschäfte, ihr Beruf sie führen. In dieser aber läßt sich kein Ziel der Bewegung absehen, denn sie wird nicht stille stehen, und der Geist, der sie treibt, zeigt sich in den fortgesetzten Versuchen, die gegenseitigen Ansprüche des Besitzes und der Arbeit auszugleichen; die durch das Geld vermittelt werden, während der Werth dieses selbst wieder durch die Verhältnisse der übrigen Güter und der Arbeit bestimmt wird. Die Werthe der Dinge ändern sich in der mit Sturmeseile gestaltenden Entwicklung aller wirthschaftlichen Verhältnisse, und mit ihnen der Werth der Arbeit, durch den Werth der Verzehrungsbedürfnisse des Arbeiters.

Wollen wir also den Schullehrern helfen, und dabei stets eingedenk seyn, daß wir sie in irgend einer Form haben müssen, daß wir ihrer zu Erhaltung unseres religiösen und bürgerlichen Culturstandes, der Ge-

meinde und Staatsordnung bedürfen, und sie auch für jeden Zweig der Volkswirthschaft durch die erste Vorbildung der Arbeiter die feste Grundlage liefern, so können wir dieses auch nur im Geiste der Volkswirthschaft. —

Wir können dabei nicht von dem beschränkten Begriffe einer sogenannten Congrua ausgehen, da dieses unrömische Wort (ein anderer lucus a non lucendo) weder seinem Namen noch seiner Bedeutung entspricht, und überall incongruent wird. Wir mögen diese Congrua hoch oder niedrig stellen, sie wird von den Preisen der Arbeit und der Bedürfnisse bei derselben entweder überflügelt; oder kann, zu hoch gestellt, von den für sie bestimmten Mitteln nicht erreicht werden.

Die Congrua ist nur ein Maßstab für die Geschäftswelt, ein statistisch finanzieller Begriff, um Vergleichungen mit ähnlichen Verhältnissen würdigen zu können, und verhält sich zum Wesen des Einkommens wie ein Maß zum Inhalte desselben. Dekan Pflaum hat im Jahre 1846 seinem Vortrage: über die Gesuche der Schullehrer um Verbesserung, eine in's Einzelne gehende Berechnung der Bedürfnisse für eine Familie von Vater, Mutter und vier Kindern beigefügt, und die unentbehrlichen auf 500 fl. ausgewiesen, wovon nur 24 fl. für Fortbildung gestrichen werden könnten, da die Mittel für diese der Staat liefern soll, dagegen noch 100 fl. für unvorgesehene, aber auch sicher eintretende Fälle hinzukommen. Diese Berechnung, welche schon damals die angenommene Congrua weit überstieg, würde nach den Getreidepreisen der beiden letzten Jahre bei weitem nicht hinreichen. Die Familie müßte von der Armenpflege, oder von ihren Verwandten unterstützt werden. — Wo bleibt aber dann die Congrua? — Bei einer

Congrua von 200 fl. erhält der Lehrer täglich nicht volle 33 kr., ist das vielleicht seinem Stande oder seiner Arbeit congruent? — der Taglöhner verdient 40 kr.

Die Herzoge haben die Congrua nicht erreicht, die Churfürsten nicht, die Könige auch nicht; sie ist überhaupt unerreichbar, die Foderungen steigen stets höher als die Bewilligungen, und die Bewilligungen waren stets geringer als die wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse des standesmäßigen Auskommens nach Verschiedenheit der angenommenen oder angewiesenen socialen Stellung, über die man sich ja auch nicht verständigen konnte, weil man über das Maß der erfoderlichen Bildung nicht einig ist. Es gibt auf diesem Wege keine Möglichkeit einer festen Bestimmung, weil das Ziel, dem man sich zu nähern sucht, sich in demselben Verhältnisse entfernt, als seine gestaltenden Elemente sich ändern.

Die Hilfe kann daher nur in einem Verhältnisse gefunden werden, das sich der Bewegung anschließt, in einem gleichfalls steigenden und fallenden Maße, und werthändernden Stoffe des Einkommens aus Grundbesitz, oder Naturalien; neben dem Gelde, oder statt desselben, und den diesen angeglichenen Werthen der Arbeit. Die Kapitalrente der Vorbildung muß man im Dienste selbst suchen.

Ein solches Verhältniß des Einkommens ist steigend

a) vom Standpunkte der Kirche: weil mit dem steigenden Einkommen der Stiftungen auch die Tantiemenantheile der Pfleger und des Geschäftsführers steigen, und mit den vermehrten Einzeldiensten: bei genügender Stolordnung, die Bezahlung dieser;

b) vom Standpunkte der Schule: weil Grundbesitz seinen Werth der Arbeit gibt, und Naturalien den

ihrigen nach den Marktpreisen in sich tragen, und stets im Verhältnisse zu diesen bleiben;

c) des Gemeindedienstes: weil bei steigender Bevölkerung und Verkehr auch die bezahlte Arbeit steigt, und die Procentantheile an dieser erhöht werden können;

d) von Seite des Staates: weil, wenn seine Hilfe auf die Fälle beschränkt wird, wo die übrigen Quellen versiegen, ihm reichere Mittel für diese bleiben, als wenn er überall helfen soll, oder denjenigen gibt, die nichts brauchen und die selbst sorgen könnten.

Reichen aber alle diese Mittel auch nicht; dann mögen wir dankbar die uns von der Kirche gebotene Hilfe der Schulbrüder annehmen, sie werden in den Fällen, wo man sie verwendet, gewiß helfen, ihre Entsagungs- und Aufopferungsbereitwilligkeit in dem Herrn hat es bewiesen, wo sie noch aufgetreten sind, und sein Segen ist sichtlich bei ihnen.

Möge der Weg gefunden werden und unser geliebtes Vaterland in einer dauernden und nachhaltigen Verbesserung des Schullehrer**standes** und seiner wirthschaftlichen Verhältnisse, auch eine dauernde Grundlage des Fortschreitens in allen Verhältnissen seines wirthschaftlichen, socialen, geistigen und religiösen Lebens, und damit eine weitere Bürgschaft seiner öffentlichen Zustände erhalten und bewahren; unsere Schullehrer aber erkennen: daß, wenn sie auch zunächst der Kirche und Gemeinde angehören, sie, als sie von beiden aufgegeben waren, von unseren Fürsten ihren Schutz erhielten, und seitdem keine besseren und beständigeren Freunde und Beschützer hatten, als diese.

Abkürzungen.

Für Raum und Zeitersparniß des Druckers wie des Lesers sind nach Pözl's Vorgang nachstehende Abkürzungen angewendet worden:

G. S. Generalien-Sammlung.
M. G. Maierische Generalien-Sammlung.
N. M. G. Neue Maierische Generalien-Sammlung v. 1800.
R. B. Regierungs-Blatt.
G. B. Gesetz-Blatt.
Döll. S. Döllingers Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung erschienenen Verordnungen, d. röm. Ziffer bez. d. Band, die arabische die Seite.
Strauß. Fortsetzung dieser Sammlung von Staatsrath v. Strauß.
A. VO. Allerh. Verordnung.
Instr. Instruktion.
Ldt. Ab. Landtags-Abschied.
A. E. Allerh. Entschließung.
M. E. Ministerial-Entschließung.
St. Vhdl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Stände-Versammlung.
St. B. Stenographischer Bericht.
K. d. R-R. Kammer der Reichsräthe.
Hdb. Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers.
Hdb. S. Handbibliothek Supplementbände.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Dall'Armi, Joseph von

Die Schullehrer in Bayern eine volkswirthschaftliche, geschichtliche und politische Untersuchung ; mit Rücksicht auf deren Lage in den grösseren deutschen Staaten

Augsburg 1855